

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Gründlicher Bericht Von Der Beschaffenheit Des  
Ostfriesischen Reichs-Mann-Lehns, Und der dem Königl.  
Chur-Hause, Preussen und Brandenburg, In diesem  
Ostfriesischen Reichs-Lehn, Vermöge der Von Weyl. ...**

**Homfeld, Sebastian Anton**

**[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1744**

**VD18 11823143**

Beylagen, Zum Gründlichen Bericht von der Beschaffenheit des  
Ostfriesischen Reichs-Mann-Lehns, und der darinnen, dem Königlichen  
Chur-Hause Preussen und Brandenburg, zustehenden Succession.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-17368**



-----

# Beylagen,

Zum

## Gründlichen Bericht,

Von

Der Beschaffenheit des Ostfriesischen  
Reichs-Mann-Lehns, und der darinnen, dem König-  
lichen Chur-Hause Preussen und Brandenburg,  
zustehenden Succession.

Num. I.

Der Hochlöblichen Chur-Fürsten und Stände am 17.  
Jul. 1675. publicirtes allerunterthänigstes Gutachten an die Römische Kay-  
serliche Majestät, wieder den Schwedischen Friedens-Bruch; Woraus, un-  
ter andern, zu sehen, Daß dem nunmehrigen Königlichen Chur-Hause Preus-  
sen und Brandenburg, wegen der Überziehung, und des erlittenen  
Schadens, von gesammten Reichs wegen, eine Garantie und  
Indemnification, versprochen.

**D**er Römischen Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Herrn, zu gegen-  
wärtigem Reichs-Convent, bevollmächtigtem Höchstansehnlichen Principale Com-  
missario, dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Marquarden, Bis-  
choffen, und des Heiligen Römischen Reichs Fürsten zu Eychstätt, bleibet,  
im Namen Chur-Fürsten und Ständen hiermit gebührend unverhalten; was  
massen dero den 15. Martii und 18. Jun. ergangenen Commissions-Decreta, wie auch an  
Seiten Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg übergebene Me-  
moriale, und von denen Nieder-Sächsischen Creysen eingekommene Schreiben,  
laut Beilage sub Num. 1. und 2. die Garantirung jetztgedachter Ihrer Chur-Fürstli-  
chen Durchlaucht wieder die Eron Schweden, betreffend, in denen dreyen Reichs-Col-  
legiis in behörige Deliberation gezogen worden: Nun ist zwar zu verhoffen gewesen, es wür-  
den Ihre Kayserliche Majestät an ernannte Eron Schweden, abgange dehortato-  
rien so viel gefruchtet haben, daß die Chur-Brandenburgische Lande von denen Schwe-  
dischen Völkern wären ohnerühret verblieben; Nachdem aber, solcher Kayserlicher be-  
weglicher und Reichs-Väterlicher Abmahnungen unerachtet, mehrgemeldte Eron ersli-  
chen eine vollige Armade hat darein rücken, und nachgehends mit öffentlichen Feindselige-  
keiten grassiren lassen, sodann mehr Höchsternochte Chur Fürstliche Durchlaucht  
contra quoscunque aggressores, von Reichs wegen zu garantiren, vermöge des den 17. Ja-  
nuarii laufenden Jahres, ergangenen, und von allerhöchst erwehnten Kayserlichen Ma-  
jestät allergnädigst approbirten Reichs-Gutachtens bereits resolviret worden, als hat man off-  
höchstberührter Churfürstlichen Durchlaucht gegen vorangeregte Gewaltigung und Thätliche-  
keiten,



keiten, denen Reichs-Constitutionen, Executions-Ordnungen, und Instrumento Pacis gemäß, sich kräftiglich anzunehmen, desto billiger erachtet, und geschlossen: Daß Deroselben, wie auch allen andern gegen dem Friedens-Schluß bedrängten Ständen, die Reichs-Guarantie, sowohl wieder oft ernannte Eron Schweden, als auch contra quoscunque Aggressores, und Helffershelfer, cum effectu angedeyhen zu lassen, auch zu solchem Ende Ihro Kayserliche Majestät für die zu Rettung höchstermeldter Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, bereits angewendete Bemühunge, und verordnete Assistance, schuldigster allerunterthänigster Danck erstattet wird, gehorsamst, wie hiermit geschieht, zu ersuchen wären, in solcher höchsttrüblicher Kayserlicher Vorsorge, noch ferners allergnädigst zu continuiren, und nicht allein Mandata inhibitoria, und Avocatoria, gegen die besagte Eron Schweden, Dero Befehlshabere, und Soldaten, insgemein ergehen zu lassen, sondern auch vorgemeldten Reichs-Satzungen, und Friedens-Schluß zufolge, die, denen Chur-Brandenburgischen Landen nächstangelegene Ober- und Nieder-Sächsische auch Westphälische Crayße, zu schleuniger würcklicher Hülfsleistung, mit dem Anhang, daß erstgedachte drey Crayßauschreibende Fürsten, und Crayß-Obristen, die Anstellung der schuldigen Mannschafft, und andere gebührensahmige Stände, mehrgemeldten Reichs-Satzungen und Executions-Ordnungen nach, auch da sie es nöthig ermessen würden, einige derer etwa in der Nähe sich befindenden Kayserlichen oder Reichs- und Crayß-Völcker an sich ziehen, und mit Hülffe Deroselben, zu Leistung der Schuldigkeit würcklich anhalten sollen, aufzunehmen, und was sonst oft angezogene Reichs-Constitutiones, Executions-Ordnungen, und Instrumentum Pacis in dergleichen Begebenheiten denen angegriffenen Reichs-Ständen zum guten noch weiters an Hand geben, und verordnen, zu ergreifen, damit viel höchsterwehnte Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg sowohl, als auch vorgedachte alle übrige dem Friedens-Schluß zuwieder bedrängte und beleidigte Reichs-Stände der erlittenen auch noch weiters besorgenden gewaltsamer und feindthätiger invasion, fordersamst wiederum befreuet werden, und benebst, wegen des erlittenen Schadens, behörige Satisfaction erhalten mögen, 1c. Womit 1c Regensburg, den 17. Julii 1675.

## Des Hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegii Conclusum.

Welches auf den Reichs-Tag zu Regensburg den 13ten Jul. 1675.  
wieder Schweden gemacht worden.

**M**it Seiten Eines Hochlöblichen Chur-Fürstlichen Collegii, hat man nicht ermangelt, die in Ansfag gebrachte den 16ten Martii und 20ten Jun. dictirte Kayserliche Commissions-Decreta, wie auch den 22ten besagten Monats Martii, ebenmäßig per dictaturam publicam communicirte Chur-Brandenburgische Memorial, samt dem am 2ten Julii darauf gefolgten Nieder-Sächsischen Crayß-Schreiben, die von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht wieder die Eron Schweden, suchende Reichs-Hülffe betreffend, in ordentliche deliberation zu ziehen. Nun hat man zwar verhofft gehabt, es würden Ihrer Kayserlichen Majestät an ernannte Eron Schweden, abgegangene dehortatorien so viel ge-fruchtet haben, daß die Chur-Brandenburgische Lande wären unberührt verblieben; Nach-deme aber, solcher Kayserlicher beweglicher und Reichs-Väterlicher Abmahnungen unerachtet, mehrgedachte Eron Schweden, in erstbesagte Chur-Brandenburgische Lande mit einer völligen Armada gerücket, auch folgendes, mit öffentlichen Feindseligkeiten darinnen zu grab-fren, angefangen, so dann höchsterwehnte Ihro Churfürstlichen Durchlaucht contra quoscunque Aggressores von Reichs wegen zu garantiren, mit Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigsten Approbation bereits resolviret worden; Als hat man sich Deroselben auch gegen vorangeregte Thätigkeiten, denen Reichs-Constitutionen, executions-Ordnung, und Instrumento Pacis gemäß, kräftiglich anzunehmen, desto billiger erachtet, und solchemnach geschlossen: es wären Ihro Kayserliche Majestät neben allerunterthänigster Dancksagung, vor die zu Beschützung mehr höchsterwehnter Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, allschon angewandten Bemühung, und verordnete würckliche Assistentz, allergehorsamst zu ersuchen, in solcher höchsttrüblichen Kayserlichen Vorsorge noch ferners allergnädigst zu continuiren, und nicht allein mit Mandatis avocatoriis, und inhibitoriis, gegen mehr besagte Eron Schweden, derer Befehlshaber und Soldaten, insgemein zu verfahren; sondern



den auch, vorgemeldten Reichs-Satzungen und Friedens-Schluß zu Folge, die benachbarten Crayne, daß sie Höchstermeldter Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Hülffe, Ihre Reichs-antra unverlangt würcklichen anziehen lassen wollen, durch Mandata auxilioria und Excitatoria, nachdrücklich zu erinnern, damit Höchsterverehrte Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg solcher gewaltsamer und feindlicher invasion fordersamst wieder befreuet werden, und benebenst, wegen erlittenen Schadens, behörige Satisfaction erhalten mögen. Welches alles Ihro Kayserliche Majestät durch ein allerunterthänigstes Reichs-Gutachten, zu hinterbringen, und darinnen zugleich zu wiederholen, was zu Rettung übriger bedrängten Reichs-Stände in theils vorhergehenden Reichs-Bedencken enthalten ist.

## Des Hochlöblichen Fürstlichen Collegii Conclusum.

Auf dem Reichs-Tage zu Regensburg wieder Schweden publiciret  
den 13ten Junii 1675.

**I**n dem Fürstlichen Collegio die, den 10ten Martii und 20ten Junii nächsthin abgeordnete Kayserliche Commissionen Decreta, wie auch bis an Seiten Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, verinöge dictari, vom 22ten beflagten Monats Martii, einkommene Memorial, Deroselben Garantie gegen die Czou Schweden, betreffend, in Berathschlagung gezogen worden, hat man, nach Anleitung davorigen, von der Römischen Kayserlichen Majestät allergnädigst approbirter Conclusum, für billig gehalten, und geschlossen: Daß Höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht wie auch andern wieder den Friedens-Schluß bedrängten Ständen, die Reichs-Garantie nicht nur wieder gedachte Czou Schweden, sondern auch contro quoscunque aggressores, und Helfershelfer, cum effectu angehehen, zu solchem Ende auch Ihro Kayserlichen Majestät advocatorii, inhibitorien und dehortatorii an mehrbemeldte Czou Schweden, und Deros Befehlshaber, und Militz, item Monitoria, oder auxilioria, an die ausschreibende Fürsten des Ober- und Nieder-Sächsischen, auch Westphälischen Craynes, ergehen zu lassen, und was sonst die Reichs-Satzung die Executio-Ordnung und Instrumentum Pacis in dergleichen Begebenheiten denen aggressis zu gutem an Hand geben, und verordnen, zu ergreifen, allergerhorsamst ersucht werden sollen.

## Num. 2.

An Kayser's Leopoldi Majestät von dem Fürstlichen Ostfriesischen Regier-Hause, wegen der von Chur-Brandenburg auf Ostfries-land gesuchten Expectantz, unterm 30ten Dec. 1687. gebrachte Vorstellung, woraus zu ersehen, daß man Fürstl. Ostfriesischer Seits, der Grafschaft, Ostfries-land, Männliche Lehnbarkeit vom Reich agnosciret.

**I**hrer Kayserlichen Majestät wird ohne Zweifel zur Gnüge bereits hinterbracht und bewußt seyn; Was des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden der wegen des letzten Reichs-Krieges verlangter Satisfaction und Indemnisation halber, nicht allein an unterschiedliche, sonderlich Geistliche Reichs-Fürsten, durch besondere Schreiben, gelangen lassen und recommandiret hat; sondern auch darauf neulichst, durch seine Gesandten bey dem Reichs-Convent zu Regensburg, in einem Memorial dem ganzen Reich hat vortragen lassen, und daß darinnen, unter andern, zur Satisfaction vorgeschlagenen stücken, die expectantz auf ein notables und importantes Reichs-Lehen, in specie Ostfries-land, und dessen incorporirte Landt, deut- und namentlich begehret hat, welches vorher nur unter der Hand, auffer vorgedachtem Schreiben, bey einigen zu bernehmen gegeben und insinuiert worden. Nun habe ich zwar an diesem Orth die abseiten Seiner Liebden insgemein angeführte Befugnuß der so eyffrig geforderten Satisfaction vor Ihre, gegen die damals dafür erkannte Reichs-Feinde, gethanen expeditionen, und dabey erlittenen so



hoch geschätzten Schaden, nicht zu examiniren; sondern nur mit einem Worte dabey anzuführen; Daß auch ich nicht weniger, als viele andere Reichs-Fürsten und Stände, zu selbigem Kriege von meines Sohns Liebden Ostfriesischen Landen, in Vormundschaft desselben, nicht allein das gewöhnliche Contingent richtig beytragen lassen, sondern auch die schwere, theils würckliche, theils mit großem Gelde abgehandelte Quartier-Last, bald von diesen, bald von jenen Völkern, sowohl auf Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigste Assignationes, als sonst zu des ganzen Landes, auch besonders mit zu meines Sohns Liebden eigenthümlicher Güther sehr großen, auf viele Tonnen Goldes sich erstreckende Schaden, solche Jahre über, ja auch noch hernach eine Zeitlang erduldet habe, dafür Ich, oder mein Sohn, weder bey Eurer Kayserlichen Majestät noch andern Mit-Ständen des Reichs, gestalten Sachen nach, einige Erstattung suchen mögen, oder damit gehöret werden würden. Wir möge beiderseits auch sonst des Herrn Churfürsten Liebden allen Vortheil, welcher Derselben rechtmäßig, und ohne gemeinen, auch besondern Unsern Schaden, kan zuerkannt werden, gerne gönnen; Daß aber Dieselbe, zu Dero verlangten Satisfaction, auf meines Sohns Liebden Ostfriesische und andere incorporirte Lande, Ihre Augen so fest geworffen, und ein so merckliches Absehen gemacht, hat bey mir nicht geringe Besürzung, und Besorgnuß erwecket, glaube auch, daß Eure Kayserliche Majestät selbst darüber nicht wenig besremdet worden, und wird derowegen, verhoffentlich, weder bey Deroselben, noch sonst jemand, mir verübelt werden, daß ich gegen die Bewilligung solcher Lebens-Anwartsung, meine Nothdurfft, und zwar züfoderst bey Eurer Kayserlichen Majestät, allergehorsamst und geziemend, anbringe. Ob nun zwar, nach dem klaren Inhalt und Buchstaben der von Eurer Kayserlichen Majestät, und vorhin von Dero Glorwürdigsten Herren Vorfahren am Reich, bey Dero allerhöchst gesegneten Kayserlichen Wahl getroffenen Capitulation, solcherley Lebens- und expectantz-Verleihungen, nicht statt haben, oder darüber disponiret werden kan, als wann bey Zeit Dero Kayserlichen Regierung, einige Lehen durch Todes-Fall, oder Verwürckung, eröffnet, und lediglich heimfallen würden, so was merckliches ertragen zc. die solten und wolten, Eurer Kayserlichen Majestät ohne Vorwissen der sieben Churfürsten, ferner Niemand lehen, auch Niemanden einige Expectantz darauf geben zc. Welcherley Fall weder vorhanden, noch bey Eurer Kayserlichen Majestät Regierung zu hermuten ist, und ich also der allerunterthänigsten Zuversicht lebe, daß Eure Kayserliche Majestät dem entgegen, ohne mein und meines Sohnes einiger Schuld, oder Veranlassung, zu dessen und seiner nächsten Anverwandten Nachtheil, etwas zu verhängen, sich nicht bewegen lassen werden; So nöthiget mich doch meine Sorgfalt, daß Eurer Kayserlichen Majestät ich ausser dem selben, in den Reichs-Sakungen berührten, und anderen gegen sothane Expectantz-Verleihung lauffenden, das gemeine Wesen betreffenden Ursachen, welche Eure Kayserliche Majestät verhoffentlich von selbst allererleuchtet erkennen, und nicht hindansetzen werden, besonders allerunterthänigst zu Gemüth führe; Daß Dieselbe ja schon aus so vielen, und nun etliche Jahr her, seit dem übel gerathenen, des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Liebden vor meine Land-Stände durch übel wollender Getrieb aufgetragenen, oder vielfältig mißbrauchten Conservatorio, fast continue nach einander vorgekommenen Fällen und Begebenheiten, überflüssig werden wahrgenommen haben, wie Seine Liebden auf alle Weise und Wege dahin trachten; Daß Sie einen beständigen Fuß in Ostfriesland setzen und behalten, und Ihre, wieder Eurer Kayserlichen Majestät allergerechteste intention, Willen, und rescripta, dahin eingebrachte, und noch verhandene, von einer Zeit zur andern vermehrte, auf des Landes und derer Unterthanen Kosten unterhaltene Mannschafft, immer auf allerley Begebenheiten bereits stehen lassen möge. Und wie dadurch Meines Sohnes Land-Stände nicht allein gegen Mich, und Ihn, sondern auch selbst gegen Eurer Kayserlichen Majestät allergerechteste Mandata und Verordnungen, in ihrer Wiederseßlichkeit gesteißet, und darüber die eingerissene verderbliche Unruhen, welches dieser Zeit, Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigsten gnug bezeugtem Willen und Vorhaben nach, besser als vorhin, seit deren ersten Anfang von 90. Jahren her, gelchehen könnte, nicht mit Güte gestillet werden mögen.

Nun geruhen Eure Kayserliche Majestät allergnädigst zu bedencken, und zu urtheilen, wie mehr Hochgedachtes Herrn Churfürsten Liebden, wann Ihro die mehrberührte Expectantz, wieder alle Noth, und Vermuthen, auch die obangeführte Reichs-Fundamentale-Gesetze, einigermassen verwilliget, oder nur die geringste Hoffnung dazu gemacht, oder gelassen würde, sich der Gelegenheit und des pretextus, um die Hand stets an dem Ostfriesischen W. sen mit zu haben, und zu behalten, wie auch wohl bisweilen andertwärts unter gleichem Vorwand geschicht, begierigt, und solcher Art bedienen würde, als einige jeso nicht vermuthen möchten, gleichwie die, so zu dem Conservatorio gerathen und geholfen haben, ihnen



ihnen der Zeit wohl nicht eingeblidet; daß solches so üble Consequentz haben würde, und solches um so vielmehr, weil, leyder; einiger Lande Stände, und durch dieselbe verleiteter anderer Unterthanen Widerseßlichkeit, nachdem sie den fremden Schutz, unter dem Schein des mehrberührten Conservatorii, auch selbst wieder Eurer Kayserlichen Majestät *Sauve-Guards*, wie die tägliche Erfahrung zeigt, zu ihrem Willen und Gefallen haben, immer grösser wird, und, um daß Sie darüber nicht zur gebührenden Rechenschaft gezogen werden mögten, sich in eines jeglichen fremden Händen zu werffen, bereit seyn würden, wann ihnen die gerin. ste Gelegenheit gelassen wird, wie solches bey widerseßlichen Unterthanen zu geschehen pfleget, und selbst das Ostfriesische Exempel / darum die daran schuldige in dem Reichs Abschied Anno 1603. vor Rebellen und Abtrünnige erkläret worden, auch andere noch neuerliche kaum gedämpfte, davon Zeugniß geben. Wie nun eines theils solches Begehren meines Sohns Liebden und dessen Lande Fürstlichen Rechten und Hoheiten, ja selbst dem Lande sehr gefährlich ist, um von den benachbarten, bey welchen dasselbe auch nicht wenig Aufsehen und Nachdenken verursachen würde, nichts zu sagen; So ist es auch, Gott sey dank! mit dem Fürst und Gräfflichen Ostfriesischen Hause, noch nicht so weit in Abnehmen gekommen; daß jemand anders die Anwarthung auf Dero Reichs Lehn, und andere Lande, zu ertheilen, etwa nöthig, oder desto eher zu entschuldigen wäre; Sientemahl, ausser mehr besagten meines Sohns, der seine *Majorennität* noch nicht erreicht, und gute Gesundheit und Leibeskräfte hat, dessen Frau Gemahlin auch wieder gesegneten Leibes ist, noch zwey seiner nächsten Vettern, Gräffen zu Ostfriesland, auch jünger von Jahren, und starker Leibes Constitution, auch noch ein Gräff von Rittberg, der nach jenen das nächste Recht an der *Succession* hat, jung und unverheyrathet, übrig sind; Zugeschweigen: daß solche *Expectantz* und Anwartungen, oder deren Begehren, weder *antiquo iure Civili*, noch *Canonico*, gebilliget werden; sondern den Namen haben, *quod inducant votum, captandæ mortis alienæ*. Und wann schon (welches verhoffentlich Gott lang verhüten wird) dergleichen Fall und Abgang des Fürst und Gräfflichen Ostfriesischen Stammes sich begeben solte, würden dieselbe Lande, ihrer Situation und Gelegenheit nach, dem Reich (welches seit obangezogener, Eurer Kayserlichen Majestät Capitulation, leyder! mehr Abgang gehabt, als daß es wieder zu Wesen und Aufnehmen, gekommen seyn solte) und dessen Kaysern, oder Königen, zum Besten, einzuziehen, so dienstsam und vortheilhaft als nicht leicht einige andere seyn mögen; Und ist wohl höchst zu verwundern, und von mir, und meines Sohns Liebden sehr zu beklagen; Daß mehrhochgemeldte Herren Churfürsten Liebden, welcher Gott so viele, von einem Ende des Reichs, bis zum andern, auf etliche hundert Meilen, sich erstreckende Lande, gegeben hat, eine so grosse Begierde spühren lassen, auch in denen, auf meinen Sohn, von Eltern und Vor-Eltern, in gerader Linie, angestammten, und durch best rechtliche Mittel, als Erbschaften, contracten, auch rechtmäßige Kriege, und sonst, von Ihnen erworbenen, dem Heiligen Römischen Reich zu Lehen freywillig aufgetragenen Ostfriesischen, zwar engen, und in wenig Meilen begriffenen, aber sonst sehr considerablen Landen, einen festen Fuß zu setzen, und bald durch eigenmächtige, von Eurer Kayserlichen Majestät nie anbefohlene, oder gebilligte Occupation, eines vornehmen Hofens und festen Hauses, bald durch unbefugte und wieder die beschworne *Pacta Familiae* streitende Cession, fremder Schuld, und nun gar durch so eyfferig begehrte Lehen-Anwartung, mit zu herrschen, oder dieselbe, wo möglich, ganz an sich und sein ohnedem so mächtiges Haus, zu bringen.

Eure Kayserliche Majestät werden sich nicht befremden lassen; daß ich bey der Bedrückung und Bekümmerniß, darin ich schon vorhin stehe, dieses dazu kommende ganz unermuthliche Incidens, mir desto mehr zu Herzen ziehe, und besorget bin, daß, wosfern Eure Kayserliche Majestät die Sache nicht also, wie ich, der rechten Beschaffenheit nach, allergerhorsamst einiger massen vorgestellt habe, allergnädigst ansehen, und dawieder Ihre allerhöchste auctorität nicht von Anfang kräftig interponiren, so leicht etwas dem publico, und mir, verhängliches, durch niedrige und verkehrte Vorstellung, bey Dero selben möchte zumege gebracht werden, als das mehrgedachte mir und meinem Sohn fatale Conservatorium, und die höchstgefährliche voraneregte Cession, und Lichtensteinische Schuld-Forderung, bey meines Sohns Liebden, theils dessen Lande Ständen, theils des Herrn Churfürsten Liebden zu gefallen, durch übel wollende angerathen, und ausgebracht ist, und zwar nach genug erkannt



ter derselben üblen Befugnisses, und Ausschlages, dannoch bis zu dieser Stunde entweder gar nicht, oder nicht gnugsam, abgethan, und im vorigen Stande gesehet ist.

Meine Besorge wird auch vermehret, wann ich betrachte; Daß nach dem in den beiden letztern Wahl-Capitulationen, die Herren Chur-Fürsten den Consens, oder Vorwissen, von wieder zu vergebenden Reichs-Lehn, und zu ertheilenden Anwartsungen, welche vorhin in allen anderen ausgegangenen Capitulationen schlechterdings verbotthen gewesen, sich alleine haben zuschreiben wollen, wogegen gleichwohl andere Reichs-Fürsten, und Stände, ihre Monita eingebracht, und, als selbige nicht attendirt werden wollen, darüber solennissime protestiret haben, deroelben Collegium, wie es sonst leicht übereinstimmt, also auch in dieser Sache, welche als nicht leicht begeblich, oder als noch weit entfernt, möchte angesehen werden, des Herrn Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden Ihre Stimmen, wie man doch nicht hoffen, sondern sich zu ihrer hohen æquanimität eines bessern versehen will, geben, und damit prävaliren dörfsten; ja; daß auch die andere Geistliche Fürsten, durch die von Chur-Brandenburg dem obangezogenen Memorial ausdrücklich mit ein verleibte Commination: daß Seine Liebden widerigenfalls die in denen von Reichs wegen Ihro creditirten Stifftern, noch übrige Präbenden, und Canonicaten, einzuziehen, entschlossen, welches auch insonderheit die Geistliche Herren Chur-Fürsten desto mehr bewegen kan, sich zu gleicher Bestimmung desto leichter induciren lassen möchten.

Solcher und noch mehr anderer Ursachen wegen, gelanget an Eure Kayserliche Majestät! mein allerdemüthigstes Bitten und Flehen: daß Sie, Ihres allerhöchsten Orths, demselben Churfürstlich Brandenburgischen Gesuch wieder directe, noch indirecte, expresso vel rati o consensu, nicht allein nicht statt geben; sondern auch Dero höchstansehnlichen Kayserlichen Commission, und Oesterreichischen Gesandtschaft bey der Reichs-Versammlung zu Regensburg, dahin allergnädigst zu befehlen, geruhen wolten; Daß dieselbe so wenig zu dem Vortrag und deliberation solcher höchst bedenk- und gefährlicher Sache, sondern vielmehr zu deren Abwendung beförderlich, daß derselben, wann sie ja zur Berathschlagung und Umfrag kommen solte, zustimmung seyn, noch durch solche ihre insonderheit bey hochgedachten Geistlichen Fürsten sehr viel vermögende Vorstimmen, andere zu meinem und meines Sohns Liebden Schaden und Gefahr nach sich ziehen, sondern derselbigen habende Auctorität und Vermögen, zu Abkehrung alles dessen, was aus solchem Anbringen und Begehren zu bezogen ist, anwenden mögen. Und damit oft hochgemeldtes Herrn Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden von solchen Gedanken und Hoffnung, auch anderem bisherigen überflüssig bekannten Vornehmen, bey dem Ostrieusischen Wesen, desto mehr und zu einem mahl abgeleitet werde; So wiederhole ich hiebey die vorhin so oft gethane allerunterthänigste flehentliche Bitte; Daß Eure Kayserliche Majestät mehr erwehntes Conservatorium, welches zu so viel Ungelegenheit, Gefahr und Verdruß, Anlaß gegeben hat, und so lang es einigen Schein oder Krafft behält, ferner geben wird, dermahleins ausdrück- und öffentlich zu cassiren und abzuthun, geruhen wollen; Welches ja Eure Kayserliche Majestät nicht weniger Macht, und nicht mehr Ursach dazu haben, als sie es zu ertheilen gehabt, auch aus derselben abolition und Aufhebung, so wenig etwas zu befahren haben, als hingegen des Herrn Chur-Fürstens Liebden um einer so gerechten Verordnung willen Eurer Kayserlichen Majestät sich zu wieder sehen, auch andere Reichs-Stände, oder benachbarte Potenzen, bey welchen gewiß dieses Chur-Brandenburgische neue Vorhaben und Absichten allerhand ungleiche Gedanken erwecken wird, darunter des Herrn Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden gegen Eure Kayserliche Majestät zu secundiren oder beizutreten, grosses und billiges Bedencken tragen würden. Welches alles, daß Eure Kayserliche Majestät allergnädigst und allererleuchtet betrachten, und meiner allerdemüthigsten Bitte, mich allergnädigst gewehren werden, ich in allertieffster Veneration vertraue, und Lebenslang verbleibe ic.

Gegeben Wien den 30 Decembris. 1687.



Num. 3.

Extract aus denen im Jahre 1688. publicirten vermeynten Rationen, gegen die Chur-Brandenburgische per Conclusa Imperii vormahls versprochene, und bey dem Reiche nochmahls gesuchte Satisfaction, und denen dabey befindlichen Anmerkungen; Ratio 6. Woben die, wieder die von Chur-Brandenburg auf Ostfriesland gesuchte Exspectantz, gemacht Einwendungen wiederleget, und der Graffschafft, Ostfriesland, Männliche Lehnbarkeit vom Reich, als ungezweifelt zu seyn, zu befinden.

Ratio VI.

Ad Rat. VI.

**S**eyn die in den Brandenburgischen Postulaten vorgekommene Difficultaten insuperabel; Dann erstlich was die Anwartung auf Ostfriesland beträffe, führete dieselbe tacite ein Votum captandæ mortis bey sich, so von Chur-Brandenburg auch dem Fürstenthum Anhalt, wegen Ascanien, nicht allein lange contradiciret; sondern auch endlich von dem von Jena, tezte Protocollo, spöttlich tractiret worden, und dahero dergleichen pro re odiosissima billig zu halten wäre, überdies hätten alle Capitulationes der Römischen Kaysern dergleichen verbotben, und die Kayser obligeet, die dem Reich etwa heimfallende Feuda vielmehr beizubehalten, als zu verleihen, weil sie zu allgemeinem des Reichs Nutzen, und Sublevation der benöthigten Ausgaben, angewendet werden könnten. Und obgleich die Capitulatio Leopoldina Art. 30. zugebe, daß ein Römischer Kayser solcherley Feuda, cum consensu Electorum, wiederum verleihen könnte; So wäre doch solche Freygebung, auf den Tod, oder Verwürcung des Possessoris, restringiret, so aber bey dem Hause Ostfriesland, nicht verhanden, sondern vielmehr ein junger Herr, cum spe prolis, über dem auch andere Successores, von der alten Gräfflichen Rittbergischen Linie, im Leben. Letztlichen, weil Chur-Brandenburg 1. Durch eigenmächtige Occupirung eines Ostfriesländische Seehafens, Grietsiel genannt, ohnedem gegen die Fürstliche Bediente daselbst den Meister spielete, was würde nicht geschehen, wann Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht unter dem Prätext einer erlangeten Exspectantz agiren könnten.

**S**Ann man eine Sache besifffentlich verhindern oder schwer machen will, so wird sie freylich schwerer, als sie in der That nicht ist: Dann was, erstlich, die Anwartung auf Ostfriesland beträffe, da ist es im Reiche nichts ungewöhnliches, daß ein Reichs-Stand auf des andern Lande entwerder durch Kayserliche Begnadigungs-Decreta, und mit Consens des Chur-Fürstlichen Collegii, oder durch Erb-Verbrüderungen, so von Kayserlicher Majestät confirmiret seyn, dergleichen Anwartung erhalten, und würde nicht allein Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg; sondern auch vielen andern Ständen, so dergleichen Anwartungen, unter einer oder anderem Titul haben, gar ungleich, und zu viel geschehen, wann man ihnen deshalb Votum captandæ mortis wie vom Concipientien ganz unbesonnener Weise geschiehet, bemeffen wolte: Daß Chur-Brandenburg dem Fürstenthum, Anhalt, dergleichen Anwartung auf Ascanien zugestanden, wird sich im Reichs-Tages-Protocollo, aus damahligen Chur-Brandenburgischen Votis, wie auch denen unterm Alten May 1683. in dieser Sachen ergangenem Reichs-Guthachten finden, vermög dessen, mit Einwilligung Seiner Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg, denen Fürsten zu Anhalt, die exspectantz und neue Mitbelehnshafft auf die Graffschafft Ascanien, gewilliget worden. Daß in denen alten Kayserlichen Wahl-Capitulationen, dergleichen Anwartung auf heimfallende Reichs-Lehen bene meritis statibus zu geben, nicht simpliciter verbotben, ist ex eventu, & exemptis, gnugsam abzunehmen: Massen ja verschiedenen solche Anwartungen, zu Zeiten voriger Kayser, ertheilet worden. Leopoldina

Capitulatio redet Art. 30. sowohl von Vergebung würcklich heimfallender Lehen, als NB. von Exspectanzen, oder Anwartungen darauf, und daß beydes a Cesare, cum consensu Electorum, geschehen solle, auf welche Weise auch die Exspectantz von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg gesucht wird.



Das Haus Ostfriesland, hat wohl absonderlich keine Ursache sich über dergleichen futura & incerta contingentia zu alarmiren, Massen Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht, bey dieser gesuchten Exspectantz auf ein Fürstliches Reichs-Lehen, der Graffschafft Ostfriesland, nur Vorschlags-weise, und ganz ohnverfänglich, Erwähnung thun lassen.

Es desideriren auch Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht hierunter ein mehrers nicht, als das, nach dem in Gottes Händen stehenden Abgang des Manns-Stammes des Hauses Ostfriesland, (dessen Perpetuirung man sonst demselben gerne gönnet,) Dero Chur-Fürstliches Haus in bemeldter Graffschafft Succediren möge; Welches Hochgemeldtem Hause, wann Ihro Kayserliche Majestät und das Chur-Fürstliche Collegium darein willigen, ja billig gleich gelten kan, zumahlen des Chur-Hauses, Brandenburg, ius succedendi, alsdann allererst seinen effect erlangen würde, wann der Manns-Stamm des Hauses Ostfriesland, und mit Ihme sein Recht, an gedachter Graffschafft, *extingui*ret ist. Sonsten haben Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht, und Dero Chur-Haus, dergleichen Anwartungen, auf verschiedene Fürstliche Reichs-Lehne, und andere Reichs-Stände haben desgleichen, theils per pacta confraternitatis, theils ex aliis fundamentis, und gar ex Instrumento pacis, auf einige Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht zustehende Provinzien; deshalben stirbet aber niemand ehender, oder dem andern zu gefallen. Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht werden aber wohl zufrieden seyn, daß die von Kayserlicher Majestät und dem Chur-Fürstlichen Collegio, desfalls verhoffete Exspectantz, zu Beruhigung des Hauses Ostfriesland, dergestalt eingerichtet werde, daß, wann ein anderes dem Chur-Hause Brandenburg, wohl anständiges considerables Reichs-Lehen ehender, als Ostfriesland, sich erledigen solte, alsdann Höchstgemeldtem Chur-Hause solches conferiret, und dahingegen die Anwartung auf Ostfriesland wieder aufgehoben werden möge. Daß ferner der Compiler dieser vermeyntlichen Rationum Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg conduire, wegen Befegung des Hauses Greetsiel, und sonst in anderen Dingen, mit empfindlichen und unwarhen Worten zu taxiren, auch in Seiner Chur-Fürstlichen Durchlaucht regard de futuris zu iudiciren, sich unterstehet, darinnen handelt er gegen den, einem vornehmen Chur-Fürsten des Reichs schuldigen, Respect, worinnen ihm kein Vernünftiger den geringsten Beyfall geben wird, und achtet man dergleichen Diccanten keines Wiederlegens werth; Zumahlen da bekannt, daß Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht hierunter nicht anders, als Krafft Kayserlichen Conservatorii, verfahren, und Ihro nicht verdacht werden kan, daß Sie die Ostfriesische Stände bey ihren klaren pactis, und durch Kayserliche Judicata, & decisa, confirmirten Verfassungen, bishero maintainiren helfen; Daß Haus Greetsiel, haben Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht nicht anders, als per prævencionem, und dasolcher Ort vorher zu Unterdrückung derer Ostfriesischen Stände, sowohl Ihro selbst, als andern, und gar auswärtigen Puissancen offeriret, und angebothen worden, zu des Reiches, und des Westphälischen Crayßes, ja zu der Graffschafft Ostfriesland, selbst eigenen Sicherheit und Wohlfarth, besetzt.

#### Num. 4.

Kaisers Leopoldi Majestät, an Weyland Chur-Fürsten  
Friederich III. zu Brandenburg unterm 10ten Decembr. 1694, über die  
Graffschafft Ostfriesland ertheilte Exspectantz-Brieff.

**W**ir Leopold von Gottes Gnaden, Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhme, Dalmatien, Croatien und Schlabomien König etc. Erz-Herkzog zu Oesterreich, Herkog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crayn und Württemberg, Graff zu Tyrol etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich; Nachdem Uns sowohl des jetzt regierenden, als Weyland Dero Vaters des lezt verstorbenen Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden, mehrmahlen in Unterthänigkeit belanget; Daß wir derenselben und ihren Deicenden, Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, zu einiger Indemnisation Ihres in dem vorigen wieder die Cronen, Frankreich und Schweden geführten Reichs-Krieg, erlittenen großen Schadens und Ungemachs, die Exspectantz oder Anwartung auf die Graffschafft Ostfriesland, im Fall dieselbe ins künftige



liger eröffnet werden mögte, in Gnaden zu ertheilen geruhen wolten. Daß Wir gnädigst angesehen, solche ihrer Liebden Liebden ziemliche Bitte, und demnach in Betrachtung der sowohl von gesammten Reich Weyland Seiner Liebden damahls versprochener *Garantie*, als der von Deroelben dem werthen Vaterland teutscher Nation, mit ungemeynen Kosten und Schaden geleisteter, und von des gegenwärtig regierenden Chur-Fürsten Liebden unverdrossen continuirender kostbarer und erspriesslicher Diensten, denenselben mehrerwehnte Exspectantz oder Anwartsung so viel Wir Unsers höchsten Orts, als Römischer Kayser, davon vergeben können, gnädigst gegeben und verliehen haben.

Thun das, geben und verleihen auch obgedachter massen, sothane Anwartsung hien mit und Krafft dieses, also und dergestalt; Daß so bald gemeldte Graffschafft Ostfriesland durch Abgang derer jetzigen Fürsten und Graffen zu Ostfriesland, und deren Männlichen Lebens-Erben, Uns und dem Reich eröffnet und heimfallen wird, selbige Graffschafft mit allen dazzu gehörenden pertinentien und dependentien, von Uns, als Römischen Kayser, oder Unseren Nachkommen am Reich, des jeto regierenden Chur-Fürsten Liebden oder denen von Weyland Dero Vaters Liebden descendirenden Männlichen-Lebens-Erben, Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, zu einem rechten Lehen, würcklich conferiret werden sollen; Wir und Unsere Successores am Reich, wollen Sie auch damit alsdann so fort investiren, zu der possession verhelffen, und dabey nachdrücklich manutreniren und schützen; Jedoch soll diese Concession dem Fürstlich und Gräfflichen Hause Ostfriesland, dessen Männlichen Lebens-Erben und männlichem an ihren Rechten, so entweder bereits erwiesen werden mögten, benanntlich aber auch denen Häusern Lichtenstein und Rittberg, an den ihnen auf die Herrschafften Esens, Stedesdorf und Wittmund, *competirenden Juribus* unvergriffen, und unschädlich seyn. Wir wollen auch nach Inhalt dieser Wahl-Capitulation denen Chur-Fürsten des Reichs diese Unsere ertheilte Exspectantz, so bald des Chur-Fürsten Liebden es verlangen werden, zur Wissenschaft bringen, und Ihro zu Erlangung deren erforderlichen Consens mit unsern Officiis, aufrichtig an Hand gehen. Wie dan auch Wir und Unsere Nachkommen am Reich, wieder diese Unsere Exspectantz nichts bewilligen wollen, und da es bereits geschehen, solches ohne Krafft, aufgehoben, getödtet und vernichtet seyn solle. Getreulich und ohne Gefährde mit Urkund dieses Brieffes besiegelt mit unserm Kayserlichen aufgedrückten Insiegel: So geschehen in unser Stadt Wien den zehenden Decembr. Anno Sechzehn hundert vier und neunzig, Unsere Reiche, des Römischen im Sieben und dreyßigsten, des Hungarischen im Vierzehnten, und des Böhmeibischen im Neun und dreyßigsten.

Leopoldt.

Gottlieb Grave von  
Windischgrätz

(L. S.) Ad Mandatum Sacrae Caesaris  
Majestatis proprium  
C. F. Gonsbruch.

Num. 5.

Kaisers Josephi Majestät, an Weyland Seiner Königlich Majestät in Preussen und Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Brandenburg Friderico, unterm 3ten Jul. 1706. über die Graffschafft Ostfriesland, ertheilter Confirmatoir-Exspectantz-Brieff.

**S**Ir Joseph von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Selavonien König, Erz-Herkog zu Oesterreich, Herkog zu Burgund, zu Brabant, zu Stavr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Obern und Niedern Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, Gefürsteter Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görz, Land-Graff in Elßas, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, daß Uns der Durchlauchtigst Großmächtiger Fürst, Herr Friederich

R

derich



derich zu Preussen König, Marggraffen zu Brandenburg, zu Magdeburg / zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herkog, Marggraffen zu Nürnberg und Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Prinz zu Dranien, Graff zu Hohenzollern, des Heiligen Römischen Reichs Erzh. Cammerer und Chur-Fürst, Unser besonders lieber Freund, Oheim und Bruder, zu vernehmen gegeben: Wie das von Weyland unserm im Gott ruhenden Herrn Vatern und Vorfahren am Reich, Kayser Leopoldo Glorwürdigsten Andenkens, aus ein und andern erheblichen Ihrer Majestät und Liebden darzu bewogenen Ursachen, eine Exspectantz auf die Graffschafft Ostfriesland, unterm dato denzehenden Decembris, Sechzehnhundert vier und neunzig, mitgetheilet hat, welche von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet, und also lautet.

Wir Leopold, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien König, Erzh. Herkog zu Oesterreich, Herkog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain, und Württemberg, Graff zu Tyrol; Bekennen öffentlich mit diesen Brieff, und thun kund allermänniglich. Nachdem uns sowohl des jetzt regierenden, als Weyland Dero Vaters, des jetzt verstorbenen Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden mehrmahlen in Unterthänigkeit belanget: daß wir derenselben, und Ihren Descendenten, Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, zu einiger indemnification ihres in dem vorigen wieder die Cronen, Frankreich und Schweden, geführten Reichs-Krieg, erlittenen grossen Schadens und Ungemachs, die Exspectantz oder Anwartsung auf die Graffschafft, Ostfriesland, im Fall dieselbe ins künftige eröffnet werden mögte, in Gnaden zu ertheilen, geruhen wolten: daß Wir gnädigst angesehen, solch Ihrer Liebden Liebden zünliche Bitte, und demnach in Betrachtung der sowohl von gesammten Reich, Weyland Seiner Liebden damahls versprochener Garantie, als der von Deroselben dem wehrten Vaterlande, teutscher Nation, mit ungemeinen Kosten und Schaden, geleisteter, und von des gegenwärtig regierenden Chur-Fürsten Liebden unverdrossen continuirender kostbarer und eisprieslicher Diensten, denenselben mehr erwähnte Exspectantz oder Anwartsung, so viel Wir, unsers höchsten Orts, als Römischer Kayser, davon vergeben können, gnädigst gegeben, und verliehen haben, thun das, geben und verliehen auch, obgedachter massen sothane Anwartsung hiemit, und in Krafft dieses, also, und dergestalt: daß, so bald gemeldte Graffschafft, Ostfriesland, durch Abgang derer jetzigen Fürsten, und Graffen zu Ostfriesland, und deren Männlichen Lebens-Erben, Uns, und dem Reich, eröffnet, und heimfallen wird, selbige Graffschafft, mit allen darzu gehörigen Pertinentzien, und Dependencien, von Uns, als Römischer Kayser, oder Unseren Nachkommen am Reich, des jetzt regierenden Chur-Fürsten Liebden oder denen von Weyland Dero Vaters Liebden descendirenden Männlichen Lebens-Erben, Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, zu einem rechten Lehen wirklich conferirt werden sollen. Wir, und Unsere Successores am Reich, wollen sie auch damit alsdann so fort investiren, zu der possession verhelffen, und dabey nachdrücklich manutainiren, und schützen, jedoch soll diese Concession dem Fürst und Gräfflichen Hause, Ostfriesland, dessen Männlichen Lebens-Erben, und männlichen an ihren Rechten, so entweder bereits erwiesen, oder ins künftige erwiesen werden möchten, benanntlich aber auch denen Häusern, Lichtenstein und Rittberg, an den ihnen auf die Herrschaften, Eßens, Stettesdorff, und Wittmund, competirenden juribus, unbergriffen und unschädlich seyn. Wir wollen auch, nach Inhalt unserer Wahl-Capitulation, denen Chur-Fürsten des Reichs, diese unsere ertheilte exspectantz, so bald des Chur-Fürsten Liebden es verlangen werden, zur Wißenschaft bringen, und Ihro, zu Erlangung deren erforderlichen Consensus, mit unseren Officiis aufrichtig an Hand gehen: Wie dann auch Wir, und Unsere Nachkommen am Reich, wieder diese unsere Exspectantz nicht bewilligen wollen, und, da es bereits geschehen, solches ohne Krafft, aufgehoben, getödtet, und vernichtet seyn solle, getreulich, und ohne Gefährde, mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen aufgedruckten Insiegel; So geschehen in unserer Stadt, Wien, den Zehenden Decembris, anno Sechzehn Hundert vier und neunzig, unserer Reiche, des Römischen, im Sieben und dreyßigsten, des Hungarischen im Vierzigsten, und des Böheimischen im Neun und dreyßigsten.

Leopoldt.

Gottlieb Graff von  
Windischgrätz.

(L. S.) Ad Mandatum Sacrae Caesaræ  
Majestatis proprium.  
Caspar Florens Consbruch.

Und



Und uns nun darauf eingangs ermelter Unser besonders Lieber Freund, Oheimb und Bruder, Herr Friederich, König in Preussen, und Chur-Fürst zu Brandenburg, gebethen, Wir, solch vor inserirte Expectantz, in allen ihren Worten, Punkten, Clausulen, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen, als jetzt Regierender Römischer Kayser, zu confirmiren, und zu renoviren, und zu bestätigen, gütlich geruheten; Des haben Wir angesehen, solch Ihrer des Königs in Preussen und Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden ziemliche Bitte, auch die vielfältige nutz- und erspriesliche Dienste, so Ihro Liebden und Dero Vorfahren, Unsern Vorfahren, am Reiche, in viele Wege gethan, Ihro des Königs und Chur-Fürstens Liebden auch selbst allbereit, Zeit unserer Kayserlichen Regierung, mit Ihrem nachdrücklichen Beytritt zu des gemeinen Wesens Besten, gutwillig bezeigt haben, und darum, mit wohlbedachtem Muth, guten Rath, und rechten Wissen, ob inserirte Expectantz auf die Graffschaft Ostfriesland, in allen ihren Worten, Punkten, Clausulen, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen, von Römischer Kayserlicher Macht-Vollkommenheit, confirmirt, renovirt, und bestätigt.

Thun das / confirmiren, renoviren, und bestätigen dieselbe, in Krafft dieses Brieffs, was wir daran als Römischer Kayser, zu confirmiren, zu renoviren, und zu bestätigen haben, sollen und mögen, und meynen, sehen und wollen, daß Sie in allen ihren Worten, Meyn- und Begreiffungen, stet, best gehalten und Hochbesagt Unser besonders Lieber Freund, Oheimb und Bruder, Herr Friederich König in Preussen, und Chur-Fürst zu Brandenburg, deren Erben, und Nachkommen, sich derselben freuen, gebrauchen, und genießen sollen, und mögen / von allermänniglich unverbindert, / doch Uns, und dem Heiligen Reich, an unserer Obrigkeit und Gerechtigkeit, auch sonst allmänniglich an seinen Rechten unverbürgt, und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Fürsten, Geist und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Land-Boigten, Hauptleuten, Bis-Domben, Pflegern, Berwehern, Amt-Leuten, Land-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen / und Getreuen / was Würden, Stands oder Wesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brieff, und wollen: daß Sie mehrernannten Unsers besonders Lieben Freund, Oheimb und Bruders, des Königs in Preussen und Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden deren Erben, und Nachkommen, bey ob inserirter Oblervantz, und gegenwärtiger Unserer darüber, mit zeitigem Rath, ertheilter confirmation, ruhiglich verbleiben, gebrauchen, und genießen lassen, Sie deren nicht hindern, oder irren, noch solches jemand andern zuthun, gestatten, als lieb einem jeden ist Unsere / und des Reichs, schwere Ungnad, und Straff, und dabey eine absonderliche pœn von fünfzig Marck löthigen Golds, die ein jeder, so oft er freventlich hiewieder thät, Uns halb in unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil, Seiner des Königs und Chur-Fürstens Liebden ohnnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle, zu vermeiden. Das meynen Wir ernstlich, mit Urkund dieß Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in Unser Stadt Wien, den 2ten Tag des Monaths Julii. nach Christi, unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im Siebenzehenden hundert und sechsten, Unserer Reiche, des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Neunzehenden, und des Böhmeibischen im andernten.

Joseph.

Vt. Fried. Carl Gr. Schönborn.

Ad Mandatum Sacre Cæsareæ  
Maiestatis proprium.  
Caspar Florens Consbruch.

Cum Sigillo pendent

Collat. und registr.  
Johan Friederich Wenings  
Registrator.

N 2

Num. 6.





# Kaisers Caroli VI. jetzt allerglormwürdigst regierenden

Majestät unterm 6ten Novembr. 1715, ertheilter Confirmatoir-Exspectantz-Brieff, über die Graffschafft, Ostfriesland.

**W**ir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien / zu Castilien, Arragon, Legion, beyder Sicilien / zu Hierusalem / Hungarn / Böhheim / Dalmatien / Croatien / Slavonien / Navarra, Granaten / Tolet / Valent / Gallicien / Majorica / Sevilien, Sardinien / Corduba, Corsica, Murcia / Ciennis, Algarbien / Algeyren / Gibraltar / der Carnarischen und Indianischen Inseln / und Terra Firma des Oceanischen Meers / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Meyland / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Limburg / zu Lützenburg / zu Geldern / zu Württemberg / Ober- und Nieder-Schlesien / zu Calabrien / zu Athen / und zu Neopatrien / Fürst zu Schwaben / zu Catalonia, und Asturia, Marggraff des Heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder-Lausnitz / Gefürsteter Graff zu Habsburg / zu Glantern / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / zu Görz und zu Arthois, Land-Graff in Elßaß / Marggraff zu Oristani, Graff zu Goziani, zu Namur / zu Ruffilion und Ceritania, Herr auf der Windischen Marck zu Portenau / zu Biscaya, zu Molins / zu Salins / zu Tripoli / und zu Mecheln.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich: Daß uns der Durchlauchtigste Großmächtige Fürst / Herr Friedrich Wilhelm, zu Preussen König / Marggraff zu Brandenburg / zu Magdeburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch zu Magdeburg Herzog / Burggraff zu Nürnberg / und Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wenden / Schwerin / Rakeburg / und Meurs / Prinz von Oranien, und Neuchâtel, Graff zu Hohenzollern und Schwerin / unser besonders lieber Freund / Oheim und Bruder / zu vernehmen gegeben / wie daß von Weyland unsern in Gott ruhenden Herrn Vater / und Vorfahren am Reich / Kayser Leopold / Glorwürdigsten Andenkens / aus ein und andern erheblichen Ihro Majestät und Liebden dazu bewogenen Ursachen / eine exspectantz auf die Graffschafft Ostfriesland / untern dato den zehenden Decembris Sechzehn hundert vier und neunzig mitgetheilt hat, welche von Wort zu Wort hernach geschrieben stehet / und also lautet:

Wir Leopold von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / und Böhheim / Dalmatien / Croatien / und Slavonien / König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr / Kärndten / Crain und Württemberg / Graff zu Tyrol / bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich: Nachdem uns sowohl des jetzt Regierenden als Weyland Dero Vaters, des letztverstorbenen Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden Liebden mehrmahlen in Unterthänigkeit belanget, daß Wir derenselben und ihrer Descendenten / Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg / zu einiger indemnification, ihres in dem vorigen wieder die Cronen, Frankreich und Schweden, geführten Reichs-Krieg erlittenen grossen Schadens und Ungemachs / die exspectantz oder Anwartsung auf die Graffschafft Ostfriesland, im Fall dieselbe ins künftige eröffnet werden möchte / in Gnaden zu ertheilen, geruhen wolten, daß wir gnädigst angesehen, solch Ihrer Liebden ziemliche Bitte, und demnach, in Betrachtung der sowohl von gesamttem Reich, Weyland Seiner Liebden damahls versprochener Garantie, als Der von Deroselben dem werthen Vaterland teutscher Nation mit ungemeinen Kosten / und Schaden / geleisteter, und von des gegenwärtigen Regierenden Chur-Fürsten Liebden unverdrossen continuirenden kostbarer und ersprieslicher Diensten, Denenselben mehrerwehnte exspectantz oder Anwartsung, so viel Wir / unsers höchsten Oiths, als Römischer Kayser, davon vergeben können, gnädigst gegeben / und verliehen haben, thun das, geben und verleihen auch, obgedachter massen sothane Anwartsung hiemit, und in Krafft dieses, also und dergestalt: daß, so bald gemeldte Graffschafft Ostfriesland, durch Abgang deren jetzigen Fürsten und Graffen zu Ostfriesland, und deren Männlichen Lebens-Erben / Uns / und dem Reich / eröffnet und heimfallen wird / Selbige Graffschafft, mit allen dazu gehörigen Pertinentien / und Dependencien, von Uns, als Römischer Kayser, oder Unseren Nachkommen am Reich des jeho Regierenden Chur-Fürsten Liebden oder deren von Weyland Dero Vaters Liebden



Liebden descendirenden Männlichen Lebens-Erben, Marggraffen und Chur-Fürsten zu Brandenburg, zu einem rechten Lehen, würcklich conferiret werden sollen, Wir, und Unsere Successores am Reich, wollen Sie auch damit alsdann so fort investiren, zu der possession verhelffen, und dabey nachdrücklich manutreniren, und schutzen, jedoch soll diese Concession dem Fürst und Gräfflichen Hause, Ostfriesland, dessen Männlichen Lebens-Erben, und männlichen an ihren Rechten, so entweder bereits erwiesen, oder ins künftige erwiesen werden möchten, benanntlich aber auch denen Häusern, Lichtenstein und Rittberg, an den ihnen auf die Herrschaften Esens, Stettesdors, und Wittmund, competirenden juribus, unvergriffen, und unschädlich seyn: Wir wollen auch, nach Inhalt unserer Wahl-Capitulation, denen Chur-Fürsten des Reichs, diese unsere ertheilte Expectantz, so bald des Chur-Fürsten Liebden es verlangen werden, zur Wissenschaft bringen, und Ihro zu Erlangung deren erlediglichen Consensus mit unsern Officiis ganz aufrichtig an Hand gehen, wie dann auch Wir, und unsere Nachkommen am Reich, wieder diese unsere Expectantz nichts bewilligen wollen, und da es bereits geschehen, solches ohne Krafft, aufgehoben, getödtet, und vernichtet seyn solles getreulich, und ohne Gefährde:

Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kayserlichen aufgedrucktem Insiegel, So geschehen in Unser Stadt, Wien, den Zehenden Decembr Anno Sechzehenhundert vier und neunzig, unsere Reiche des Römischen im Sieben und dreyßigsten, des Hungarischen im Vierzigsten, und des Böhmeischen im Neun und dreyßigsten.

Leopoldt.

(L. S.)

Gottlieb Graff von Windisch Grätz

Ad Mandatum Sacre Cæsareæ  
Majestatis proprium

Caspar Florens Consbruch

Und uns nun darauf eingangs ermeldter Unser besonders lieber Freund, Oheim, und Bruder, Herr Friederich Wilhelm, König in Preussen, und Chur-Fürst zu Brandenburg, gebethen: Wir solch vor inserirte Expectantz, in allen ihren Worten, Punkten, Clausulen, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen, als jetzt regierender Römischer Kayser, zu confirmiren, renouiren und zu bestätigen, gültlich geruheten, das haben wir angesehen solch Ihrer des Königs in Preussen und Chur-Fürstens zu Brandenburg Liebden ziemliche Bitte, auch die vielfältige nütz- und erspriesliche Dienste, so Ihre Liebden und Vero Vor-Eltern, unsern Vorfahren am Reich, in viele Wege gethan, Ihro des Königs und Chur-Fürstens Liebden auch selbst allbereit Zeit unserer Kayserlichen Regierung mit ihrem nachdrücklichen Beytritt, zu des gemeinen Wessens besten, gutwillig bezeugt haben, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath, und rechten Wissen, obinserirte Expectantz auf die Graffschaft, Ostfriesland, in allen ihren Worten, Punkten, Clausulen, Inhalt, Meyn- und Begreiffungen, von Römisch Kayserlicher Macht-Vollkommenheit confirmiret, renouiret, und bestätigt, thuen das, confirmiren, renouiren, und bestätigen dieselbe, in Krafft dieses Brieffs, was Wir daran, als Römischer Kayser, zu confirmiren, zu renouiren, und zu bestätigen haben, sollen und mögen / und meynen / sehen / und wollen / daß sie in allen ihren Worten / Meyn-Inhalt- und Begreiffungen / stets / best gehalten / und Hochbesagt unsers besonders lieber Freund Oheimb / und Bruder / Herr Friederich Wilhelm, König in Preussen und Chur-Fürst zu Brandenburg / deren Erben und Nachkommen / sich derselben freuen / gebrauchen und genießten sollen / und mögen / von allermänniglich unverbindert / doch Uns / und dem Heil Reich / an unserer Obrigkeit, und Gerechtigkeit, auch sonst männiglich an seinen Rechten unvergriffen, und unschädlich. Und gebietthen darauf allen und jeden Chur-Fürsten / Fürsten / Geist- und Weltlichen Prälaten / Graffen / Freyen / Herrn / Rittern, Knechten / Lands-Vögten, Hauptleuten / Bishömen, Vögten, Pflegern / Verwesern / Amt-Leuten / Lands-Richtern, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern Rächten / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern / Unsern und des Reichs Unterthanen, und Getreuen / was Würden / Standes oder Wessens die seynd / ernst- und bestiglich mit diesem Brieff / und wollen; daß sie mehr ernannten unsers besonders lieben Freund, Oheimb, und Bruders, des Königs in Preussen



Preussen und Chur-Fürsten zu Brandenburg Liebden deren Erben und Nachkommen, bey ob-  
inirter Exspectanz, und gegenwärtiger Unsere darüber, mit zeitigen Rath, ertheilter Con-  
firmation, ruhiglich verbleiben, gebrauchen, und genießen lassen, Sie daran nicht hindern,  
oder irren, noch solches jemand andern zu thun gestatten / als lieb einem jeden ist, unsere, und  
des Reichs, schwere Ungnade, und Straff, und dabey eine absonderliche pœn von fünfzig  
Marck löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, Uns halb in unsere  
Kaiserliche Cammer, und den andern halben Theil, Seiner des Königs und Chur-Fürstens  
Liebden ohnnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle, zu vermeiden. Das meynen wir ernst-  
lich. Mit Urkund dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Kaiserlichen anhangenden Insiegel,  
der geben ist in unser Stadt, Wien, den Sechsten Tag des Monaths, Novembris, nach  
Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehnen  
Hundert und fünfzechenden, unserer Reiche, des Römischen im Dreyzehenden, des Hun-  
garischen und Böhmeischen, auch im Fünfften Jahre.

Carl.

Vt. Fried. Carl Gr. von Schönborn.

Ad Mandatum Sacræ, Cæsareæ  
Maiestatis proprium.  
C. F. Glandorff.

Num. 7.

**Copia des, zwischen Graff Enno zu Ostfriesland, und  
seinen beeden Töchtern, Gräffin Sabina Catharina, und Gräffin Agnes, sodann  
diesen unter sich aufgerichteten so genannten Behrumbischen Vertrags de anno  
1600. getroffenen, und von Kayserlicher Majestät confirmirten Vergleichs, wo-  
bey, unter andern, die alleinige Männliche Lehns-Folge in dem Ostfriesische  
Reichs-Lehn, und denen dazu gehörigen Herrschaften, Esens, Stedes-  
dorff, und Wittmund, nochmahls solenniter agnosceret worden.**

**W**ir Rudolph, der Andere, Tot. ric. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun  
kund allermänniglich, demnach Uns der Edle, Unser und des Reichs lieber Getreuer,  
Enno, Graff zu Ostfriesland, und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff und  
Wittmund, neben denen beeden Töchtern, Sabina Catharina, und Agnes, gebornen Gräff-  
in und Fräulein zu Ostfriesland, und Rittberg, einen Vertrag, welchen Sie wegen Union  
der Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, und andern darin befindlichen Erb-  
einigungen, zu Behrum den 28ten Monaths-Tag, Januarii, dieses 1600ten Jahrs aufgerich-  
tet, in originali fürlesen lassen, auch hernach geschrieben stehet, und von Wort zu Wort  
also lautet:

Im Namen der Heiligen Dreyfaltigkeit: Kund und zu wissen sey hiemit allen und  
jeden, dem dieser Brieff zu sehen, lesen, und hören, fürkommt: Als nach dem unwandelbaren  
Willen Gottes des Allmächtigen, Weyland die Wohlgebohrne Frau Walburg gebohrne  
Tochter zu Rittberg, Esens, Stedesdorff, und Wittmund, Gräffin, und Frau zu Ostfries-  
land, Christmilder Gedächtnis, des auch Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Enno, Graffen und  
Herrn zu Ostfriesland, und Rittberg, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund: ic. gewese-  
ne Gemahlin, nunmehr in Gott seligen im Jahr der mindern Zahl achtzig und sechs jüngsthin  
die Welt gesegnet, und zwei Töchter, die Wohlgebohrne Fräulein, Fräulein Sabina Catha-  
rina, und Fräulein Agnes, gebohrne Gräffinnen und Fräulein zu Ostfriesland, Rittberg,  
Esens, Stedesdorff, und Wittmund, mit wohlgedachtem Herrn Graffen Enno Gnaden  
ehelich erzeugt, nach sich im Leben verlassen, und auf dieselbe sowohl die Graffschaft Rittberg,  
als Ihrer Gnaden habendes Recht und Gerechtigkeit an den Häusern und Herrschaften, E-  
sens, und Wittmund, die Leib-Zucht, und usufructum, zu sammt demjenigen, so allen regie-  
renden Graffen und Herren zu Ostfriesland, an dem Eigenthum beeder Häuser, Esens, und  
Wittmund,



Wittmund, angeerbet, und zugefallen, wohlgemeldtes Herrn Graffen Enno Gnaden  
 als dem Herrn Vater, und jeko Regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, vor-  
 behältlich verstatet / und dennoch darzu wohlgemeldter Herr Graff Enno, zu Erlan-  
 gung und Entfreyung gerührter Graffschafft Rittberg, auch Abfindung vieler beschwerli-  
 chen Schulden, worinnen Wohlseel. ermeldter Frau Walburg sich / neben Dero auch  
 Wepland geliebten Schwester, der Wohlgebohrnen Frauen Armgard gebohren zu Ritt-  
 berg Esens 2c. Gräfinnen / und Edler Frauen zur Lipp, vor Dero beyden nunmehr in  
 Gott selige Frau Mutter / der gleichfalls Wohlgebohrnen Frauen Agnes, gebohren zu  
 Bentheim und Steinfurden Gräfinnen zu Hoya, und Bruchhaus / folgende Wittiben,  
 allen Christlöhlicher Gedächtnuß verschrieben und verpflichtet / und denn auch zu Rettung  
 jetzt nächst wohlbesagter Gräfflichen Wittib zur Hoya / vorwohlermeldter beyder Fräulein  
 Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, Groß Frau Mutter / in Gottseligen guten Na-  
 mens, in Summa Hundert ein und zwanzig tausend / sechs hundert und vier und vierzig  
 Reichsthaler / aus Seiner Gnaden Eigenthum und Baarschafft, mit gnädigem Befehl,  
 Consens, und auf Unterhandlung der Lehen-Herrn, des Herrn Land-Graffen zu Hessen / so  
 viel obgesetzte Befreyung der Graffschafft Rittberg belanget, als sich solches aus zugelegter rich-  
 tiger Calculation und laut eingelöseter Siegel-Brief und Quitungen klar und unsiräfflich be-  
 funden / baar über ausgezahlt / deren Seine Gnaden nun über 12. und theils mehrten Jahren,  
 auch ohne Entrichtung einiger Zinsen, unbefriediget blieben / gleichwohl Seiner Gnaden  
 Gelegenheit nicht seyn wolle / gerührter Summa, zusamt gebührendem Interesse, länger zu  
 entzathen / sondern derselben Bezahlung auszumahlen / und einzufodern / billig Ursache  
 und Rede haben / daß demnach wohlermeldter Herr Graff Enno &c. als Herr Vater zu  
 Verhütung Streit / und Irrfassen, so etwann hinkünftig zwischen Seiner Gnaden Kin-  
 dern / wegen berührter Schuld-Foderung / und sonst entstehen möchten / mit Beliebung der  
 Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürstin und Frauen / Frauen Catharina, der Reichen  
 Schweden / Gothen und Wenden / gebohrnen Prinzessin / Gräfin und Frauen zu Ostfrie-  
 land / Wittiben 2c. als Seiner Gnaden und Dero geliebten Töchtern wohlgesagt Hochge-  
 ehrte Frau Mutter / und Groß-Frau Mutter / respective aus Väterlicher Liebe und Vor-  
 sorge / so Seiner Gnaden dero Töchtern / wohlgemeldten Fräulein Sabina Catharina, und  
 Agnes, zu tragen / und Ihren Gnaden zum gedeylichem Wohlstand / auch um beständiger  
 Ruhe und Friedens willen / und künftige Irrung / Mißverstände und Weiterungen zu ver-  
 meyden, aus reifem wohlbedachtem Gemuth bewogen / Ihre geliebte Fräulein und Töchter  
 solenniter zu emancipiren, dieselbige zur Theilung / den Rechten gemäß, zu provociren / und  
 darauf ferner vermittelst und mit Vollmorth dero hierzu von Ihre Gnaden erkohrenen und er-  
 beethenen Herren Curatoren, der Wohlgebohrnen Herren / Herrn Gustavus, Herrn Johan  
 und Herrn Carl Otten / Gebrüder, Graffen und Herrn zu Ostfriesland 2c. Eine Väter-  
 liche Schlichtung und Vergleichung auf billigmäßige Schwesterliche Theilung mit Ihrer Gna-  
 den gutem Vorbedacht / Wissen / freyen Willen / und Beliebung / aufzurichten /  
 und zu vollziehen. Zu welchem Behuf / wohlgemeldter Herr Graff Enno, neben Hoch-  
 meldter Fürstin / der Gräfflichen Wittiben zu Ostfriesland auch wohlbesagte beyden Fräu-  
 lein, und Ihrer Gnaden Gnaden hierzu erkohrenen Herren Curatoren, zu Berathschlagung  
 dieser wichtigen Sachen etliche Vornehme seiner Gnaden Land- und Hoff-Räthe auch ansehn-  
 liche aus der Landschaft, sowohl der Graffschafft Ostfriesland, als der Herrschafften Esens  
 und Wittmund, so alle hernach benannt, gezogen. Und seynd demnach auf vorgehende ei-  
 gentliche Erforschung gerührter Graff- und Herrschafften Auskäufften ordinäre Ausgab, und  
 auf jedweden vornehmlich aber der Graffschafften Rittberg, noch anjeko ruhender Lasten,  
 und Beschwerungen, in dem Namen Gottes wohlgemeldter Graff Enno mit Seiner Gna-  
 den Töchtern, Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, Freunde und Lieblich und  
 dann beyde Schwestern wegen Ihrer Gnaden Gnaden Mütterlichen Nachlasses Schwester-  
 lich und beständig von einander geschlichtet, gesetzt, verglichen, und getheilet, wie nachfolgt:

Anfanglich, obwohl dabedor in anno Sechs und Siebenzig, der wenigern Zahl, in  
 der Schwesterlichen Theilung / so zwischen wohlgedachter beyder Fräulein Frau Mutter,  
 Christlöhlichen Andenkens, und Dero Schwestern Frauen Armgard, getroffen und aufge-  
 richtet, gesagte Graff- und Herrschafften Rittberg, Esens, Stedessdorff, und Wittmund,  
 dergestalt von einander geseket worden / daß nemlich die Graffschafft Rittberg / mit dem  
 Hauf Edlen und allen andern Pertinentien Hohen und Ober-Gerechtigkeiten Erb- und Erbs-  
 schafften neben Fünff und zwanzig Tausend Reichsthaler Haupt-Summa, so aus dem gewis-





festen Einkommen der Häuser Esens und Wittmund, als welche mit keinen Schulden belastet gewesen, dabey zulegen, einen Theil, und die Herrschaften Esens, Stedesdorf, und Wittmund, mit ihren Pertinentien, Hoch Ober- und Gerechtigkeiten, Erbs- und Erbschaften, das andere Theil mit dem Bescheide machen und seyn, daß sie beyderseits an dem Lehen die gesammte Hand halten, und Simultaneam Investituram NB. auf gewisse Massen tragen sollen.

Weiln dannoch wohlgenannte beyde Gräffliche Schwestern / Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, neben Hoch- und wohlgezagter Ihrer Gnaden Gnaden gnädigen Groß-Frau Mutter erkohren und erbethenen Herrn Curatoren, Graffen Gustaven, Graffen Johann, und Graffen Carl Otten, zu Ostfriesland, sich vernünftig erinnert, was gestalt Ihren Gnaden Gnaden unmöglich obbestimmte, von wohlgedacht Ihrer Gnaden Gnaden Herrn Vatern Graff Eano 2c. ausgelegte Hundert ein und zwanzig Tausend, Sechs hundert vier und vierzig Reichsthaler, und darauf gelauffene Interesse Seiner Gnaden wiederum zu erstatten, und diese sowohl als andere auf der Gräffschaft Rittberg, nochmahl hafftende beschwerliche Schulden abzutragen, noch auch bey diesen geschwürigen Laufften die starke Besatzungen, so nothwendig auf den Häusern, Esens und Wittmund, unterhalten werden müssen, zu erzwingen, vielweniger die beschwerliche und kostbare Teiche, Siehl- und Dämme in gerührten Herrschaften in esse zu halten, bevorab, und weil auch nach geschehener Emancipation Seiner Graff Eanen Gnaden zum halben Theil zustehender Ulustructus aus der Gräffschaft Rittberg sowohl, als den Häusern Esens und Wittmund 2c. noch nicht erloschen, die Zinsen je länger je mehr sowohl als andere Beschwerden, sich häuffen / und aufhäuffen, und Ihre Gnaden Gnaden von den Unterthanen vielgesagter Graff- und Herrschaften, als welche theils mit feindlichen Durchzügen und Plünderungen, theils durch die gewaltige Wasser-Fluthen gänzlich erdsset und verdorben, gar kein und je fast geringe Steuer, so dennoch zu Dämpfung gesagter Summen, und Beschwerden, nicht genugsam zu vermuthen. Und dann über das sowohl Ihren Gnaden Gnaden als sonst notorium, was treffliche Ansprüche, Recht, und Forderungen wohlgemeldtes Ihrer Gnaden Gnaden Herrn Vaters in Gott ruhende Vorfahren, Regierende Graffen und Herren zu Ostfriesland Christblicher Gedächtniß auf die Herrschaften Esens und Wittmund, je und allweg geführt, und un- begeben bis anhero perpetuirt, welche auch in Vor-Jahren mehrmahls zum blutigen Kriege, und beederseits Land und Leute, äußersten Verderben ausgelauften, und zwar durch Gottes Seegen, und Vorsehung der Christlichen Heprath zwischen Ihrer Gnaden Gnaden oft wohlgemeldten Herrn Vatern und Frau Mutter, etlicher Massen zum Stillstand und Ruhe gediehen, aber hintünfftig, da gerührte Herrschaften, Esens und Wittmund, von der Gräffschaft Ostfriesland abgesondert werden solten, viel beschwerlicher zu Untergang und Grund-Verderbung beyder Häuser, auch allerseits Land und Leute besorglich und unausbleiblich wiederum aufbrechen würden; Deme nun mit Gottes Verleihung reifflich vorzubauen und damit wohlgemeldte beyde Geschwisteren Fräulein, Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, obgesagter dringenden hohen Schulden-Bürde der Hundert ein und zwanzig Tausend Sechs hundert vier und vierzig Reichsthaler, auch anderer auf der Gräffschaft Rittberg, hafftender Bürden und dahero ruhenden Interesse, so je länger je mehr um sich fressen möchte, gefreyet, Ihren Gnaden Gnaden ein unstreitbares freyes peculium verordnet, zwischen Ihren Gnaden Gnaden, und Dero Herrn Vaters Erben und Nachkommen, den Regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, beständige Freundschaft, Ruhe und Einigkeit zu Erbauung und gedeylichem wohlwesen, beyder Häuser gepflanzt, fortgesetzt und erhalten, das geliebte Vaterland nicht in Verwirrung, Unruhe, Krieg und Blut-Vergießen gesetzt, sondern beyderseits Land und Leute, vor äußersten Untergang, bewahrt werden möchten: Hierum und aus gesagten hochwichtigen Ursachen und Bewegungen haben mehr wohlermeldte beyde Gräffliche Schwestern, Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, vor sich, und alle ihre Erben und nachfolgende Successoren, wie die Rahmen haben mögen, mit rechten guten Vorbedacht / Wissen und Willen, vor und aus sich selbst, ohne jemandts Anreihen und Suggestion, aus reiflicher Liebe und Begierde des gemeinen Nutzens und geliebten Vaterlandes, auch Ihrer Gnaden Gnaden Ebblichen Stammes Gedenken und Aufnehmen, sich freywillig mit Gutachten, Vollwort, und Beliebung Hochgemeldter Fürsten Ihrer Gnaden Gnaden gnädiger und Hochgeachteter Groß-Frau Mutter, der Gräfflichen Wittwen zu Ostfriesland 2c. sowohl, auch



Wohlerwunter Ihrer Gnaden Gnaden hierzu erkohrner Curatorn, und derer, aus der Landschaft und Rätthen, hierzu gezogenen dahin erkläret, und verbindlich erbotthen, daß Ihre Gnaden Gnaden vor sich, und Ihrer Gnaden Gnaden Erben, Erbnehmen und Nachkommen mehzwohlgesagten Ihrer Gnaden Gnaden vielgeliebten Herrn Vatern, Graffen Enno zu Ostfriesland, und Seiner Gnaden Männlichen Lebens-Erbens nachkommenden regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, die Herrschaften Esens, Stedesdorff und Wittmund, mit allen deren Zustand Ansehungen, auch allen und jeden Rechten und Gerechtigkeiten, Anspruch und Forderungen, so Ihrer Gnaden Gnaden gottseligen Vorfahren, Mütterlicher Einnen, daran gehabt, und Ihre Gnaden Gnaden noch daran haben, gewinnen können, oder möchten, in bester, beständigster Form, als es zu Recht und Gewohnheit am kräftigsten geschehen sollte, oder könnte, abtreten, cediren, hinlassen und übergeben wollen, also, und dergestalt, daß von nun an, angeregte Herrschaften Esens, Stedesdorff und Wittmund, bey wohlgesagtem Ihrer Gnaden Gnaden Herrn Vater, und Seiner gedachten Männlichen Lebens-Erben, regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, zu ewigen Tagen, seyn und bleiben, und davon nimmermehr abgerissen noch getrennet werden, vielweniger auf dieselbe Herrschaften Ihre Gnaden Gnaden oder Dero Erben und Nachkommen, einige Anspruch oder Forderung haben, nehmen, oder gewinnen sollen, in oder außer Recht, heimlich, noch öffentlich, so lang wohlgemeldtes Graffen Enno Mann-Lebens-Erben und Successorn, regierende Graffen und Herrn zu Ostfriesland im Leben seynd, inmassen dann Ihre Gnaden Gnaden und damit wohlgemeldter Ihre gnädiger Herr Vater und Seiner Gnaden Mann-Lebens-Erben und Successorn, wie obsteht, mit gerührten Herrschaften von nun an auf Seiner Gnaden Person/ Stammen und Rahmen, belehnet, und diese Cession confirmiret werden, an gebührenden Ort und Enden ansuchen zu lassen, sich verpflichtet. Wogegen Graff Enno, als der Herr Vater, sich reifflich erinnert, daß vermög der Rechten Einem Vater nicht verbotthen sondern gestattet und nachgelassen, seiner Töchter bona adventitia & immobilia an sich zu kauffen, und Ihnen Ihr Mütterlich peculium an baarem Gelde und sine onere zu verordnen und zu verbessern. Derowegen dann und in Betrachtung obangezogener Ursachen auch aus Väterlicher affection, so sie wohlgemeldten ihren Töchtern zutragen, und damit Ihre Gnaden Gnaden der beschwerlichen Schulden-Lasten enthoben, auch vorangedeutetes allgemeines Verderben, nechst Gottes milden Verleihung, vermieden bleibe; Als haben Ihre Gnaden diese Cession und Übertrag der dreyer Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmunde, wie solches zu Recht am kräftigsten geschehen mag, auf und angenommen, sich auch hinwiederum verpflichtet und verbunden, daß Ihre Gnaden Gnaden beyden Fräulein, an statt mehrgedachter abgetretenen und tradirten beyden Häuser, folgende recompens und Erstattung thun solle / und wolle:

Erstlich verzeihen sich Ihre Gnaden hiemit beständig alles des Ususfructus, und Leibzucht-Rechtens, so Ihre Gnaden von nun an, als Patri emancipanti an Ihren Fräulein Mütterlichen Güthern, sie seynd beweglich oder unbeweglich, und wie dieselben sonst mögen genennet werden, von Rechts wegen zuständig / und behalten Ihnen nichts mehr bevor / als den Titulum als Graffen zu Rittberg, so lange Ihre Gnaden am Leben seyn werden, sich zu gebrauchen.

Dors andere nehmen Ihre Gnaden freywillig auf sich, die angefangene Rechtfertigung der Gebrüder von Münchausen auf Sechs tausend acht hundert Gold-Florin, Capital, und etlich viel Jahr nachstehender Renten, als auch Johannes von der Recke auf die Rittbergische Höfe im Amt Stromberg, wegen etlicher Tausend Reichsthaler Capital und Zinsen (wobor sich vorermeldter Gräfflichen Fräulein Frau Mutter und deren Schwester von der Lippe wegen Ihrer Gnaden Groß-Frau Mutter zur Hoya, alter Christlbblicher Gedächtniß, selbst schuldig verschrieben) ant Kayserlichen Cammer-Gericht, auf Seiner Gnaden Kosten, und Gefahr, ohne Ihrer Gnaden Gnaden und dero Erben Zuthun, auszuführen, und im Fall Seine Gnaden des Rechtens unterliegen sollte, dieselbige abzutragen, und Ihre Gnaden Gnaden davon zu entledigen und zu freyen.

Zum Dritten verpflichten sich Ihre Gnaden hiemit freywillig, daß sie die Anforderung der von Ihrer Gnaden allbereit ausgezahlten Summa der Hundert Ein und zwanzig Tausend Sechs hundert vier und vierzig Reichsthaler, sowohl an Haupt-Summa, als Zinsen /



sen, so lange suspendiren und aufhalten wolle, als die Graffschafft Rittberg bey ihren Gnaden Gnaden den beyden Fräulein, derselben Erben und Nachkommen den Successorn Männlichen und Fräulichen Geschlechts, verbleibet, und dem Lehnsherrn nicht heimfallet, und eröffnet wird, dann da sich solcher Fall über kurz oder lang, nach Gottes unwandelbaren Willen, begeben und zutragen sollte, wollen Graffen Ennen Gnaden Ihn und allen Ihren Nachkommen, regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, ihre An- und Zusprüche, welche Ihnen, der ausgezahlten Hundert ein und zwanzig Tausent Sechs hundert und vier und vierzig Reichsthaler halber, an und auf die Graffschafft Rittberg, von Nichts wegen zuständig, hiemit ausdrücklich vorbehalten haben.

Zum Vierten, wollen Seine Graff Ennen Gnaden Ihnen, den beyden Fräulein, eine gewisse Summe Gelds, so hoch sich nemlich die Schulden, welche jetziger Zeit auf die Graffschaffen Rittberg, hatten, und daraus Jährlich verzinst werden müssen, erstrecken, mit der Condition leihen, wann seyn Graff Ennen Gnaden selbige in andere gewisse Dörfer austhun, und belegen würde, daß alsdann die Fräulein daran so weit verwiesen, daß Ihren Gnaden Gnaden und welche unter denselben die Graffschafft Rittberg zu ihren Antheil erlangen wird, sammt Ihren Erben, und aus ihren Stamm entsprossenen nachkommenden Graffen und Gräffinnen zu Rittberg, aus denen darauf verschriebenen Zinsen, die Gläubiger derselben Graffschafft, welchen ihre Schulden dieser Zeit verpensioniret werden müssen, jederzeit, der Zinsforderung halber, darvon contentiren und befriedigen, der Hauptstuhl aber von Seiner Graff Ennen Gnaden und dessen Successorn, regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, ehe nicht wiederum aufgefordert werden, bis nach dem Willen Gottes dieser Fräulein und Ihrer Nachkommen Stamm und Successions-Gerechtigkeit an der Graffschafft Rittberg, gänzlich erloschen, dem Lehnsherrn eröffnet, und frey wiederum heimgefallen.

Zum Fünften haben Graff Ennen Gnaden gewilliget, und mit absonderlichen Brieff und Siegeln versprochen, und zugesaget: daß Ihre Gnaden Dero beyden Fräulein vor die gänzliche Abtretung der Häuser und Herrschaffen, Esens, Stedesdorff und Wittmund, über obgesetztes alles, noch ferner an baaren Geld zwey hundert Tausend Reichsthaler auszahlen und entrichte n wolle, und sollen, dergestalt / und also, daß Hundert Tausend Reichsthaler bey Seiner Gnaden gebührlische Verzinsung nemlich 6 pro Cento so lange gelassen werden, bis beyde Fräulein andere Graff- und Herrschaffen vor benannte zwey hundert Tausend Reichsthaler erkaufft, oder sonst an sich bracht, auf welchen Fall Graff Enno, oder dessen Successorn, regierende Graffen und Herrn zu Ostfriesland, diese hundert tausend Reichsthaler zu erlegen, und zu bezahlen, wie sich die Fräulein darüber mit ihrem Verkäufer werden vergleichen. Die noch übrige hundert Tausend Reichsthaler aber sollen von Graff Ennen Gnaden jährlich, auf Maria Lichtmess-Tag künftigen Tausend sechs hundert ersten Jahrs anzufangen, dergestalt abgetragen werden, daß bey dem ersten Termin dreyzig oder vierzig Tausend Reichsthaler (welches dann Seiner Gnaden Willkühr vorbehalten) in einer Summa hernach aber alle Jahr und bis diese hundert Tausend Reichsthaler gänzlich erlegt, jährlich mit zehn Tausend Reichsthalern den Fräulein abgelegt, und hiezwischen der Herr Vater mit der Zinsreichung, so viel diese hundert Tausend Thaler belanget, verschonet werden. Dieses nun, und was an der Summa, also wie obstehet, jährlich abgetragen wird, soll so lange an andere gewisse Dörfer / um gebührlische Verzinsung, gelegt werden, bis die beyden Fräulein zu Behuef anderer erkaufften Lehen-Güther derselben zu gebrauchen, unterdessen aber die Fräulein der Zinsen vor sich, und wie solches ferner unter ihnen verglichen, genießen, und ihren besten gebrauchen. Womit dann wohlgenannte Fräulein, neben geflossener Dancksagung, wohlfriedlich sich erkläret und alsbald ihrem Herrn Vatern die würckliche Cession, Abtritt, und Ausgang angezogener Herrschaffen Esens, Stedesdorff und Wittmund, mit behörlichen Solennitäten gethan, und geleistet / sich auch beyde Theil dessen freywillig verglichen, da die Fräulein welches dann in Gottes Willen beruhet, ohne hinterbleibende Leibes-Erben absterben würden, und es wären die versprochene zweymahl hundert Tausend Reichsthaler an Lehen nicht angewendet, daß alsdann dieselbe an den Herrn Vater, oder dessen Männlichen Lehen-Erben und Successorn, regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, zurückfallen hergegen auch wofern über kurz oder lang, nach dem Willen Gottes, Seine Gnaden oder deren obgedachte Männlichen Lehen-Erben, und nachfolgende Graffen und Herrn zu Ostfriesland erloschen, und nicht mehr seyn würden, (welches die göttliche Allmacht mit



mit Gnaden lang verhöte) alsdann Ihre Gnaden Gnaden und Dero Erben / ihre gebührende Succession frey und vorbehalten bleiben solle. Und ist hierdurch und also / wie obstehet, zwischen oft wohlgedachten Herrn Graffen Enno Gnaden, und deren Töchtern, Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, und Ihrer Gnaden Gnaden Erben, mit gnädiger Beliebung hochbesagter Ihrer Gnaden Gnaden Groß-Frau Mutter / auch ratification, approbation, und Bestätigung wohlermeldter Ihrer Gnaden Gnaden erwählten Herrn Curatorn, in Beyseyn angeregter Rätthe / und denen aus der Landschaft / eine ewige unwiederrufliche Schlichtung und Vergleichung, gemacht / und wollen hiermit Ihre Gnaden und Gnaden Gnaden allseits Väter-Kindlich / Freund- und Lieblich zu immerwährenden Tagen geschlichtet und verglichen seyn und bleiben / und kein Theil das andere / noch ihre allseits Erben / hierüber nun / noch zu ewigen Tagen nicht inquiren, oder beunruhigen. Fürters ist zwischen wohlgesagten beeden Gräflichen Schwestern Fräulein Sabina Catharina und Fräulein Agnes, in dem Namen Gottes die Schwesterliche Theilung mit Ihrer Gnaden Gnaden guten wohlbedachtem Wissen und Willen / auch Gutachten, Belieben und approbation, sowohl mehr wohleregter Ihrer Gnaden Gnaden erbethenen Herrn Curatoren, Graffen Gustavens / Graffen Johanns / und Graffen Carl Ottens, zu Ostfriesland zc. zc. als hochgedachter Ihrer Gnaden Gnaden Groß-Frau Mutter / wohlberührtes Ihrer Gnaden Gnaden Herrn Vaters Graffen Enno &c. und dann der hierzu gezogenen Adellichen Landsassen / Rätthen und Dienern / an Hand genommen / und vollzogen auf Maasse / wie folget:

Nemlich es soll die Graffschafft Rittberg / mit dem Hauß Eden / und allen andern ihren Pertinentien, Hoch-Ober- und Gerechtigkeiten, Erb- und Erbschafften zusamt fünf und dreyßig Tausend Reichsthalern / ein Theil, und die an den zweymahl hundert Tausend Reichsthalern / so oft wohlgemeldter Graff Enno über Seiner Gnaden vorbelegter Schulds Forderung und andere angenommene Beschwerden Ihrer Gnaden Gnaden vor Abtritt der Herrschafften Esens, Stedesdorff und Wittmund / herausser zu geben versprochen / noch übrige Hundert fünf und sechzig Tausend Reichsthaler das andere Theil seyn. Daneben dann zwischen beyden Fräulein wegen Ihren Gnaden / Herrn Vater und des löblichen Hauses zu Ostfriesland, die kräftige Verwilligung getroffen: daß mehr angeregte zweymahl hundert Tausend Reichsthaler zu Erkauffung anderer Graff- oder Herrschafft angewendet und solche erkaufte Graff- oder Herrschafft obgerührten Herrschafften Esens, Stedesdorff und Wittmund, surrogiret / und an deren Platz zu Leben gemacht, auch wohlgemeldter Graff Enno &c. Seiner Gnaden Männliche Lebens-Folgere / und alle Graffen zu Ostfriesland, mit in die gesammte Belehnung der anerkaufften Graff- und Herrschafften gebracht, dergestalt und also / wann die Fräulein / und Dero Lebens-Erben, nicht mehr seyn werden, daß alsdann die Successio auf die Herren Graffen zu Ostfriesland / servata gradus & iuris Primogenituræ prærogativa, gebracht und verfället werden solle. Dabey dann ferner verglichen, daß wohlgenannte Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, auch Ihrer Gnaden Gnaden verbhoffentliche künftige Leibes-Erben / in niedersteigender Linie / immerdar sowohl an der Graffschafft Rittberg, als den Graff- und Herrschafften / so vor mehr bestimmte zweymahl hundert Tausend Reichsthaler erkauffet und zu Leben gemacht werden sollen / der Succession halber, conjunctam manum und die gesammte Hand auf Weiß und Maas wie hernach gesetzt / haben / und behalten auch jederzeit, so oft gerührte Graff- und Herrschafften / zum Fall kommen werden / simultaneam investituram, und sammt Belehnung bey den Lehen-Herrn vor sich und ihre Successoren sowohl, als dem Herrn Graffen zu Ostfriesland, was die neu erkaufte Lehen betrifft / gebühlich suchen / und ausbringen, und sich und ihre Erben zu mehrer Stärkung des Tituls Gräfin oder Graff, Frau oder Herr zu Rittberg / und wie die vorobangezogenen zweymahl hundert Tausend Reichsthaler erkaufte Graff- oder Herrschafft Nahmen haben mag / gebrauchen, auch bey Verneuerung der Huldigung die Unterthanen dahin halten, damit die gewöhnliche Huldigungs-Pflicht Ihren Gnaden Gnaden sämtlich / wie auch in den erkaufften Graff- und Herrschafften neben dieser den Herrn Graffen zu Ostfriesland in eventum, und des künftigen Falls halber / geleistet werden. Welches gleichwohl Ihren Gnaden Gnaden oder deroselben hoffentlichen Leibes-Erben / nun und in künftigen Zeiten, an des sonderbaren theils, so einer jedern von obangedeuteten Graff- und Herrschafften durch die Wahl zu gefallen, nießbarlichen Sitz und Gebrauch nichts præjudiciren, oder in ichtwas abbrüchig seyn solle. Welche vorgeschriebene Theilung und derselben angeheuckte pacta als der Billig und Gleichheit gemäß beede Gräfliche Schwestern Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes sowohl,





als Ihrer Gnaden Gnaden Hoch- und wohlgemeldte Brof-Frau Mutter/ Herr Vater, und hierzu erbethene Herrn Curatoren, auch die An- und Abwesende aus der Landschaft sich nicht allein allerdings wohlgefallen lassen, sondern es haben sich beide Geschwistern ferner, der künftigen Succession halber, dahin beständig verglichen, weils Ihre Gnaden Gnaden beyderseits die gesammte Hand an berührten Graff- und Herrschaften behalten und gleichwohl bey wohlgeordneten Herrschaften Hertommen auch hiebevör, sonderlich in dem anno Sechs und Siebenzig zwischen wohlgedachter Ihrer Gnaden Gnaden Frau Mutter und derselben Schwester beeden seeligen auferichteter Erb-Vereinigung, also verordnet, gehalten und durch den Lehen-Herrn bestätigt worden, daß der Männliche Stamm vor den Fräulein in der Succession den Vorzug und Vortritt habe, so soll es in künftigen Successions-Fällen mit gerührten Graff- und Herrschaften folgender gestalt gehalten und nach den mehr gemeldten Erb-Verträgen, so viel in diesem daran nicht verändert, unverhinderlich gelebet werden.

Da der Allmächtige Ihre Gnaden Gnaden beyde mit Söhnen und Jungen Herren oder zugleich mit jungen Herrn und Fräulein würde segnen, daß alsdann ein jeder an seiner Eltern Theil verbleibe, und die Töchter davon Gräfflich ausgesteuert oder sonst zu einem Stand, ihren Hertommen gemäß, wie auch da viel Brüder vorhanden, gleichfalls zu thun befördert werden, die Regierung aber bey dem ältesten Sohn, so ferne derselbe dazu bequem, bestehe, und bleibe, welches auch also immerdar bey den folgenden Erben in den niedersteigenden Linien soll continuiert und gehalten werden: NB. ebener massen soll es gehen/ da Ihre Gnaden Gnaden beyde nur allein mit Fräulein begabet, und kein Theil Männliche Erben nach sich lassen würde: Wolte es aber dem lieben Gott also gefallen, daß Ihrer Gnaden Gnaden eine mit Männlicher oder Mann- und Fräulicher Geburth und Erben, oder die andere allein mit Fräulicher Geburth gesegnet würde, solten des einen Theils Männliche Erben die Mutter auf der andern Seiten die Zeit ihres Lebens ihren Theil geruhiglich besitzen lassen, was auch dieselbe die Zeit über aus den videntlichen Gefallen ihres Theils, nach bezahlten Schulden, so einige vorhanden, an Baarschaft könte ersparen, das alles, mit derselben eigenthümlichen Kleidern und Kleinodien, soll derselben Töchtern nach ihren Gnaden Todfall gefolget und dazu, so nur eine Tochter oder Fräulein vorhanden, derselben in Zeit ihrer Aussteuer zwanzig tausend Reichsthaler neben nothdürfftigen gebührenden Ausrüstungen an Kleidern, Kleinodien, und sonstigen, ihrem Stande gemäß, oder so mehr vorhanden, einem jeden Zehen Tausend guter Thaler zusamt Kleider und Kleinodien an Brautshaz mitgegeben werde. Da auch die Mutter zeitlich verstürbe, und allein ein oder mehr Fräulein vorhanden, welche ihre vollkommene Jahre zu ehelicher Aussteuer nicht erreicht hätten, aber bey ihren Vettern ihren Unterhalt nicht gerne nehmen wolte, so sol denselben nach ihres Vatern und anderer Herren und Freunde Rath an gelegenen Orten, die ihrem Hertommen gemäß, ihr Unterhalt bestellet und zu dem Behuef alle Jahr die Zinse von ihrem gebührenden Brautshaz je fünff Thaler auf ein Hundert Reichsthaler Haupt-Summa jährlich zu rechnen, bis zu derselben ehelichen Aussteuer verrichtet werden. Es soll auch der Männliche Erbe oder Vetter nicht gemächtigt seyn, den angefallenen Theil anzunehmen, Seine Gnaden haben dann zu vor des jährlichen Unterhalts und Zinses auch Brautshazes, Kleider, und Kleinodien halber dem Fräulein zu billiger Genüge, nach Herren und Freunde Erkenntniß, Versicherung gethan, und was derselben von Ihrer Gnaden Frau Mutter an ersparten Güthern und sonstigen, wie vorstehet, angefallen, gutwillig folgen lassen. Letztlich wann Ihrer Gnaden Gnaden eine oder derselben Leibes-Erben ohne Descendenten auf der einen Seiten würden aus dieser Welt abscheiden und versterben, es geschehe in künftigen Zeiten wann es wolle, alsdann sollen dieser Schwesterlichen ewig währenden Vereinigung gemäß, die Erben und Nachkommen des andern Theils ohne alle Mittel in des abgehenden unbewegliche Lehen und Erbschaft die Succession haben und behalten, und wann dieselbe auch nicht mehr seyn würden, auf die regierende Herrn Graffen und Herren zu Ostfriesland alles dasjenige gewelget werden, was an Erbe vorhanden, und in welchen Lehnen Ihre Gnaden Gnaden die gesammte Hand erlanget haben, wie sie dann auch aus der Graffschaft Rittberg, alles dasjenige, was wohlgedachter Graff Ennens Gnaden derselben zum Besten, und mit Consens der Lehen-Herrn, an Haupt-Summa und Zinsen ausgezehlet, oder noch künftig auszahlen würde, auf solchen Fall einzufodern, Macht haben sollen.

Ferner







handelt ist, in allem seinen Innhalt / Clausulen, Punkten und Articulis, aufrichtig, Gräßlich und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen, und nachzukommen, und das Ihre Gnaden Gnaden darwieder nimmermehr und zu ewigen Tagen nicht thun und handeln, durch sich oder jemanden von ihrentwegen noch dasselbe andere gestatten wollen / immassen dann Ihre Gnaden Gnaden auch hiemit ihre künftige Erben und Nachkommen kräftiglich verbunden haben, daß dieselbe hierwieder nimmermehr nicht handeln / noch etwas beschaffen sollen, inn- oder außershalb Rechts heimlich oder öffentlich. Deswegen wohlgemeldte beyde Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, vor sich und alle ihre Erben und Nachkommen renunciirt und verziehen / verzeihen und begeben sich auch hiemit nochmahlen in bester Form / als es zu Recht und Gewohnheit am beständigsten immer geschehen soll / kan oder mag / aller und jeder Päpstlicher / Kayserlicher und Königlichlicher Indulten, Privilegien oder Rescripten / Geistlicher oder Weltlicher Recht, Beneficien / auch der Begnadungen dem Fräulichen Geschlecht insonderheit und den minderjährigen mitgetheilet und gegeben wie sie seyn und Nahmen haben / so Ihren Gnaden Gnaden wieder diese Vergleichung, Schichtung / Cession, Theilung und Vertrag zu Hülf und Steuer kommen können / dazu aller und jeder Exception iuris & facti und nachmahlig des Aufzugs, daß diese obbesagte Vergleichung und Theilung ungleich / sie beyde oder ein Theil dabey mercklich und hoch / auch über die Helffte / und zum äußersten lädiret / vernachtheilet / verkürzet und beschweret / hierzu aus Furcht / Väterlicher Gewalt und Reverentz gebracht oder gendthiget / hinterlistig hintergangen, oder daß dieses aus einigem defect nichtig oder nicht vor Gericht solenniter cum Decreto geschehen seye, auch sonst aller restitution in integrum, Supplication, Appellation, Reduction, Provocation und Imploration officii iudicis, Absolution und ingemein aller andern rechtlichen Gutachten, sonderlich daß gemeiner Verzicht nicht binde / der besondere gehe dann vorher. Welcher aller und jeder Begnadungen der Rechten Ihre Gnaden Gnaden zuvor nothdürftiglich berichtet seyn, und deren keines / unter was pretexten die gesetzt, gefunden, oder Menschen Sinnen erdacht werden möchten, wieder diesen Brieff zu gebrauchen oder andern zu thun gestatten, sich kräftiglich und omni meliori modo versagt und verpflichtet haben, alles bey Gräßlichen Ehren / Würden, wahren Worten, und Treuen mit leiblich geschwornen Eyde und Hoch- und wohlernannter Ihrer Gnaden Groß-Frau Mutter, Herrn Vaters / und erlöhrner Herrn Curatorn Wissen, Willen, Vollwort und Bekräftigung. Und sollen zu mehrerer Bestärkung dessen allen bey dem Leben-Herrn um Confirmation und Investitur gebühlich angehalten / auch wann es der Allmächtige mit Ihren Gnaden Gnaden beyden oder einer zu Verheyrathung schicken wird / deren künftigen Ehe-Gemahl diese Schichtung, Cession und Erb-Vertrag vorgehalten, und ohne desselben vorgehende schriftliche genugsame und an Eydes Statt beständig bekräftigte Ratification, Erwiederung / Belieben und Bewilligung mit niemand auf die Vermählung abgehandelt und geschlossen werden.

Alles Gräßlich / treulich und ohne Gefährde / Spisfinde und Argelist gänzlich ausgeschlossen. Und nachdem alles und jedes wie obgemeldet mit unserm Catharina von Ostes Gnaden der Reiche Schweden, Gothen und Wenden / geböhner Prinzessin / Gräfin und Frauen zu Ostfriesland zc. Wittwen, Enno Graffen und Herrn zu Ostfriesland und Rittberg / Herrn zu Esens / Stedesdorff und Wittmund / und dann unser Gustaven / Johann und Carl Otten Gebrüdere, und Graffen und Herren zu Ostfriesland zc. als hierzu erbeten und vermochten Curatorn sowohl unser Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes Geschwistere / geböhne Gräffinnen und Fräulein zu Ostfriesland und Rittberg zc. gutem wohlbedachten Muth und freyen eigenen Willen bewilliget, berathschlaget, beschlossen und vertrauen, darauf die vorgeschriebene Verzicht gefolget und geschehen, daran und über wir Egger von Benninga zu Grimersum und Dornum Hauptling, Hofrichter Conrad von Westersholt zu Benck, Thomas Franzius Cansler, Johann Heeckmann Ober-Rechtsmeister, Albrecht Paully Vice-Hofrichter, alle drey der Rechten Doctoren und Rätthe / Mauritz Ripperda zu Verden Farnsum, Dam / Dornum und Petrum zc. Schweder von Dehlen zc. zu Harskam Risum und Im Ham, Johann und Jobst von Berdum zu Berdum / und Innhausen Hauptlinge zc. Balthasar von Rittberg, Droft zu Wittmunde, und Heinrich Stricker / Amt-Schreiber zu Esens mit gewesen, dieses alles also freywillig schließen und handeln gesehen / als haben wir Catharina, Enno, Gustavus, Johann, und Carl Otto, jetzt genannt diesen Brieff, dessen drey gleichlautende Exemplaria gefertigt, und eins Uns Graffen Enno, das andere Fräulein Sabina Catharina, das dritte Fräulein Agnes, damit wann eins oder das andere umkäme oder



oder sonst verlohren würde, das übrige nichts destoweniger in vollen Kräften und Würden gültig bleibe, zugestellet seynd, mit unsern Fürstlichen und Gräfflichen Secret, Petchaffen und Subscription zu gewisser Urkund der Wahrheit bekräftiget. Weil aber wir Sabina Catharina und Agnes, Fräulein eigenes Siegels nun zur Zeit mangeln und nicht gebrauchen, haben wir wohltermeldte unsere liebe Vettern und hierzu erwählte Curatoren mit Fleiß erbethen, daß ihre Liebden Liebden Liebden vor Uns ihre Siegel, dessen wir uns hiermit wissentlich gebrauchen, hieran gehänget, und haben Wir Fräulein jetzt gemeldt dieses zu steter bester Haltung mit eigener Hand freywillig unterschrieben, und wir Egger von Beninga, Moritz Ripperda, Schweder von Dehlen, Johann und Jost von Werdum, und Balthasar von Rittberg, unser Petchafft neben unserm Hand-Zeichen die Wahrheit zu bekrunden, wissentlich hieran gehänget. Geschehen auf dem Gräfflichen Hause Bebrum den 28ten Monats-Tag Januarii, nach Christi unsers Herrn und Seligmachers Geburth im Sechzehnen hundertsten Jahre.

## Catharina.

Enno Graff und Herr zu Ostfriesland.  
Gustavus Graff und Herr zu Ostfriesland.  
Johann, Graff und Herr zu Ostfriesland.  
Carl Otto, Graff und Herr zu Ostfriesland.

Sabina Catharina.

Agnes.

Egger Beninga.

Moritz Ripperda.

Schweder von Dehlen.

Johann von Werdum.

Jost von Werdum.

Balthasar Rittberg. Meine Hand.

Mit unten anhangenden eilff Siegeln.

Und uns darauf durch ihre an unseren Kayserlichen Hoffabgeordnete Rätthe und Gesandten, die Ehrsame und Gelehrte, und unsere und des Reichs Liebe Getreue Wilhelm von Inz und Ennphausen, zu Euburg Hauptling und Drost zu Embden, und Thomam Frank, der Rechten Doctor, auch Peter de Fischers gehorsamlich angeruffen und gebethen, daß wir ihnen solchen Vortrag in allen und jeden seinen Worten / Punkten, Clausuln, Innhalt, Meynungen und Begreiffungen als Römischer Kayser zu confirmiren und zu bestatzen gnädiglich geruheten, das haben gültlich angesehen, solche ihre unterthänige ziemliche Bitte, auch die angenehme, getreue, nützliche Dienste, so Ihro Vor-Eltern, und Er, Graff Enno selbst uns und unsern löblichen Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen und dem Heiligen Reich oft und mannigfaltig, williglich erzeiget und beweiset, hinführo zu künftigen Zeiten gleichfalls zu thun, unterthänig erbiethiget, auch wohl thun mag und soll, und demnach mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath / und rechten Wissen den oheinverleibten Vertrag in allen und jeden seinen Worten, Punkten, Articula und Clausula, Innhalt, Meynung und Begreiffungen / als Römischer Kayser gnädiglich confirmirt und bestatiget, confirmiren und bestatzen selbst hiermit von Römischer Kayserlicher Majestät Vollkommenheit wissentlich Krafft dieses Briefs und meynen und sehen und wollen, daß mehrgedachter oheinverleibter Vortrag in allen und jeden seinen Worten, Punkten, Clausula und Articula, Innhalt, Meynung und Begreiffung kräftig und mächtig sey, von manniglich in allen Orten und Enden inner und ausserhalb Gerichts, und von niemand dawieder gethan werden, sondern Er Graff Enno zu Ostfriesland und seine Töchter sich dessen frey gebrauchen und genießen sollen und mögen, vor aller manniglich ohnverhindert; Doch Uns / dem Heiligen Reich an Unsere und sonst manniglich an seinen Gerecht und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich / und gebiethen darauf allen und



und jeden Chur-Fürsten (ad longum) was Würden, Stands oder Wesens, die seynd, ernstlich und bestiglich mit diesem Brieff und wollen, daß sie den obbemeldten Graffen Anno und seine Töchter / Gräfin und Fräulein zu Ostfriesland und Rittberg / und wer sonst desfalls mehr interessiret seyn möchte, vielgemeldten zwischen ihnen aufgerichteten Vertrag und dieser unser darüber gegebenen Confirmation und Bestätigung nicht hindern, noch irren / sondern sie dessen geruhiglich gebrauchen und gänzlich dabey bleiben, insonderheit anferlegen, und befehlen auch wir allen und jeden vorgedachten Theilen, daß sie solchen Vertrag in allen Worten, Punkten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Meynung, und Begreifung, wie obsteht, gestrags nachkommen und leben / darwieder nichts thun / handeln und vornehmen, noch daß jemand anders zu thun gestatten, in keine Weiß, als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere Ungnade und Straffe, und dazu eine peen, nemlich 50. Marck löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder / so oft er freventlich darwieder thäte / uns haben, Unser und der Reichs-Cammer, und den andern Theil obgemeldten Graffen und Gräffinnen zu Ostfriesland, oder deme beym Vertrag gehörten Theil unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urkund dieses Brieffes / besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel. Datum zu Prag, den 19ten Septembr. Anno 1600.

Rudolph.

Vt. Conrad.

Ad Mandatum &c.

Sannibal Rechlin.

Ist mit demjenigen, so bey der Kayserlichen Reichs-Hoff-Canzley-Registratur sich befindet, allerdings gleichlautend.

Wien den 18ten Mart. 1690.

(L. S.)

Virgilius Gœpfer J. U. L.  
Registrator allda.

Num. 8.

Kaysers Friderici III. über die Graffschafft Ostfries-  
land, an den ersten Ostfriesischen Graffen Ulrich Anno 1454. ertheilter Lehn-  
Brieff, wie derselbe in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib. 3.  
Num. XXIX. pag. 75. & seq. publiciret..

Summaria.

§. 1.

Graff Ulrich wird vor sich und seine eheliche Leibes-Erben mit der ganzen Graffschafft belehnet. Deren Gränzen.

§. 2.

Wird zum Reichs-Graffen gemacht. Seine Landes-Herrliche Gerechtigkeiten. Die Gerechtigkeith des Münzens, des Zolls / mit rothem Wachs zu siegeln.

§. 3.

Lebens-Pflicht. Dem Graff Ulrich und dem Lande werden die vorigen Freyheiten und Gerechtigkeiten vorbehalten.

§. 4.

Und Confirmiret.

§. 5.

Schluß und Confirmation auf Graff Ulrich und seine eheliche Leibes-Erben.

**S** Ir Friederich / von Gottes Gnaden / Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, König / Erz-Hertzog zu Oesterreich, Steyr, Kärnten, und Crain / Den auf der Windischen Marck zu Voitenau,



tenau / Graff zu Habsburg / zu Tyrol, zu Pfird, und zu Ryburg / Marg-Graff zu Burgau / Land-Graff in Elfaß etc. Bekennen und thun kund mit diesem unsern Brieff allen denen / die ihn sehen / hören / oder lesen. Wiewohl wir von der Hohen Kayserlichen Würdigkeit, dazu Wir durch Schickung des Allmächtigen Gottes zu dem Heiligen Römischen Reich löblich gekrönt, des ein Mehrer genannt werden / und insonderheit geneigt seyn / denen, die Uns / und dem Heiligen Reich / die Bürde und Sorgfältigkeit desselben Römischen Reichs getreulich helfen tragen / and solchen Unterthanen ihr Lob und Ehr zu preisen / und sie durch Begabungen Unser Kayserlichen Majestät, mit Zierde des Adels ihrer Versöhnen und Stammen zu würdigen.

So haben Wir doch insonderheit angesehen und betrachtet / solch Adlichkeit / Redlichkeit, Vernunft / Würde und Tugend, damit der Edel / Bester, und des Reichs lieber Getreuer / Ulrich / Herr zu Ostfriesland / vor unserer Kayserlichen Majestät berühmt ist, die angenehmen getreuen Dienste / so er Uns und dem Reich / oft / und viel, gethan hat, und fürbaß zu künftigen Zeiten wohl thun mag / und soll. Haben darum, mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath Unser und des Reichs Fürsten, Graffen, Edeln und Getreuen, durch Unser eigen Bewegnuß / und rechten Wissen, den genannten Ulrichen / Herrn zu Ostfriesland / und seine eheliche Leibes-Erben, ohne einiges Bitten / Uns bewegen von ihm gethan, mit den Schloßern / Städten, Emden, Norden / Greetfiel / Behrum / Esens, Zever / Friedeburg, Aurich / Leerorth / Strichhausen, und Lengen, und sonst andere Schloßer, Städte / und Dörpfer / die da liegen von der Wester Emse an Ostwärts, bis an die Weser / mit Hudadinger und Stadt-Land, mit allen den Eolnden / die neben dem ganzen Lande Ostfriesland, in der See liegen, zu Norden Südwärts, bis an die alten deutschen Palen, von der Iha zu Hempoel, zu Deteren und zu Lengen, mit dem Friesischen Werden ganz heel, auch dem Wasser / die Emß, und allen andern Schiffreichen Wassern, Bächen / Teichen / Flüssen, klein und groß / wie dieselbe Namen haben, und von Rechte zu Ostfriesland gehörig seyn, alles and jedes mit ihren Nutzungen, Herrlichkeit und allen Zugehörungen, die Uns, und dem Heiligen Reich, von altem Herkommen rechtlich zugehören, und zu mannigen Zeiten partheylich und ungehorsam geweest sind / und er dieselben Lande mit grosser Tugend und Vernunft, vereinigt hat, und fürbaß zu vereinigen gedendet, und Uns, und dem Heiligen Reiche, alle und jede zu Lehn gemacht hat, zu einer Graffschaft des Heiligen Römischen Reichs / aus Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit / erhebt / gemacht, und geschöpft / daraus gegrattet und zu Graffen und Graffinnen Unser und des Heiligen Reichs geschöpft, gesetzt / gewürdiget, gemacht / und erhebt.

S. 2. Schöpfen, setzen, würdigen / und erheben sie also zu Unsern und des Reichs Graffen und Graffinnen / von Römischer Kayserlicher Macht, in krafft dieses Brieffes / also, daß sie sich ewiglich hinführo Graffen und Graffinnen zu Ostfriesland schreiben / nennen und von männiglich also genannt, und gehalten werden, so sie von alten Herkommen darzu würdig genug gewesen seyn, auch alle und jegliche Rechte / Würdigkeit, Freyheit / Zoll, Accise, Münz, beyde des Goldes / und Silbers / und andere Vortheile / inner und ausser Gerichts, an allen Enden haben / gebrauchen / und genießen sollen / und mögen so sie bishero genossen / und gebraucht haben, und jezo gebrauchen, und daß er, auch seine eheliche Leibes-Erben / alle Ihr jeglich offen und beschlossenen Brieffe mit rothem Wachs versiegeln und verpittschaffen, und sich des zu allen Zierden, und Würden / auch gebrauchen und genießen sollen / und mögen / vor aller männiglich unverhindert.

S. 3. So soll der obbemeldte Graff Ulrich, und seine eheliche Leibes-Erben, für und für, die gemeldte Graffschaft nun hinführo, als oft sich gebühren würde / von unsern Nachkommen am Reich / Römischen Kaysern, und Königen / als des Heiligen Reichs Lehn erkennen / und empfangen, gleich so der Graff von Bentheim und Steinfordt von ihrer Graffschaft zu thun verpflichtet seyn; Doch Uns, und dem Heiligen Reich, an unserer Obrigkeit / gewaltsam / und Gerechtigkeit / und gemeldtem Lande zu Ostfriesland, an ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten / so ihnen von löblichen Gedächtnuß Kayser Carl, dem Großen, auch andern Römischen Kaysern, und Königen, unsern Vorfahren / gegeben seyn, oder sie sonst bishero gehabt / und gebraucht haben, die wir hiemit nicht abnehmen; sondern in ihrem Bestand und Wesen bestehen lassen, unvorgreifflich und unschädlich.

A

S. 4.



S. 4 Wir haben auch ihme, und seinen Erben, von besondern Gnaden, alle und jegliche Gnade, Freyheit und Gerechtigkeit, die er, und seine Vorfahren, von alter löblicher Gewohnheit herbracht haben, und damit sie von Römischen Kaysern und Königen begnadiget seyn, confirmirt und bestätigt, confirmiren und bestätigen die auch mit diesem Brieffe. Der obbenannte Graff Ulrich hat auch Uns, und dem Heiligen Reiche, Gewöhnliche Gelübde und Eyd gethan, als sich das von solchen Lehen wegen gebühret.

S. 5. Darum gebiethen wir allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Graffen und Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Amt-Leuten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Bürgermeistern, Richtern, Räten, der Wapen Ehrenholden, Persohnen, Bürgern, und Gemeinen / und sonst allen andern unsern und des Reichs Lieben Getreuen, und Unterthanen, in was Würden, Stand oder Wesen die seyn, von Römischer Kayserlicher Macht, ernstlich und festiglich, mit diesem Brieffe, daß sie den obgenannten Ulrichen, Graffen zu Ostfriesland, seine eheliche Haus-Frau, Theda, und Leibes-Erben, für und für, und nun hin / für Graffen und Gräffinnen nennen, und dafür halten, sie auch darum, und den benannten unsern Gnaden, Rechten, Ehren, Würden, Begabungen, Freyheit, Confirmation und Bestätigungen, nicht hindern, noch irren, in keine Weise; sondern sie der in vorgeschriebener Maas getreulich gebrauchen und genießen lassen / als lieb einem jeglichen sey, unsere und des Reichs schwere Ungnade zu vermeiden, und darzu eine Peen, nemlich fünfzig Marck löttigs Goldes, die ein jeglicher, als oft er freventlich dawieder thäte, verfalschen seyn soll, halb zu unser und des Reichs Cammer / und den andern halben Theil dem eben genannten Graff Ulrich, und seinen Eheleiblichen Leibes-Erben, unablässig zu bezahlen. Mit Urkunde dieses Brieffs, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Gegeben in der New Stadt, am Montage nach Michaeli, des Heiligen Ers-Engels, nach Christi Geburt vierzehnhundert, und in dem vier und fünfzigsten Jahre, unsers Reichs in dem fünfzehenden, des Kayserthums im dritten Jahre.

### Num. 9.

**Graff Ulrichs angegebener Revers und Reservation; daß Ihm, und seinen ehelichen Leibes-Erben, die Kayserliche Belehnung, nicht nachtheilig seyn soll, de Anno 1464 wie derselbe in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib. 3. Num XXX. p. 77 publiciret.**

**W**ir Ulrich, Graff zu Norden, Emden, Emsigamen &c. in Ostfriesland, bekennen mit diesem offenen Brieffe für uns, und alle unsere Erben, und Nachkommen; Als der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Ungarn, Dalmatien, Croatien, König / Herzog zu Österreich, zu Steyer, zu Carnten, und zu Crain, Graffe zu Crain &c. unser allergnädigster Herr, gnädiglich angesehen, und bedacht hat unsere angenehme und treue Dienste, so wir Seiner Kayserlichen Majestät, und dem Heiligen Reiche, gethan haben, und fürbaß zu künftigen Zeiten gerne thun sollen, und wollen / und um solch unser Dienste willen, und aus sonderer Gnaden, uns, unsere Wohnung, Besten und Schloß / Norden, Emden, Emsigamen / mit den Schlössern Greetstede, Berum / Auricke, Leerohrt, Stiekhausen, die da gehen und stossen von der Wester Eems Ostwärts bis an die Weser, von der See zubert, bis an die teutschen Pahlen / von den Norden von der See bis zu Hemenpel / zu Deteren, und zu Lengen, alle und jeglich mit ihren Gränzen, Herrlichkeiten / und Zugehörungen, so rechtlich dazu gehören / und die wir bisher in eigener Besizung und Gewähr inne gehabt / und genossen haben / zu einer Graffschaft des Heiligen Römischen Reichs, aus Römischer Kayserlicher Macht / erhebt / gemacht / und geschaffen / und uns / und unsere eheliche Leibes-Erben / darauf zu Graffen und Gräffinnen gewürdiget hat; Hierum und dagegen Wir Seiner Kayserlichen Majestät und allen seinen Nachkommen im Reich, die obgenannten unsere Wohnung / Besten / und Schlösser / alle / mit samt ihren Zugehörungen / zur Lehn gemacht, und gegeben haben: Also, daß wir, und alle unsere Erben, die nun fürbaß zu ewigen Zeiten, also dann sich gebühren wird, von den benannten unsern allergnädigsten Herrn, und seinen Nachkommen im Reiche, Römischen Kaysern, und Königen, als des Heiligen Reiches Lehn entfahen sollen und



und wollen ohn Gefährde. Darum geloben und verheissen wir, bey unsern Treuen und Bürgern, wissentlich / mit Krafft dieses Brieffes, dem ehgenannten Unserm allernädigsten Herrn Römischen Kayser, und dem Heiligen Reich, getreu, gewehr, gehorsam / hülfflich und beständig zu seyn, Seiner Kayserlicher Majestät und des Heiligen Reichs Frommen zu fordern, und Schaden zu wenden, und alles das zu thun, das ein getreuer Graff und Lehns-Mann des Reichs seinen Lehns-Herrn zu thun schuldig, und pflichtig ist: Doch uns, unsern Erben, und Landen, hiemit nicht abgeschlagen und unbenommen der Gnaden, Freyheit, und Gerechtigkeit, die wir, und unsere Vorfahren, von dem Heiligen Reich bisher gebraucht und gehabt haben / ohn Gefährde, und Argeliste. Des zu warem Urkunde haben wir vorgeannt Graff Ulrich, für uns, und unsere Erben, unser Insiegel wissentlich an diesem Brieff thun hangen / das geschehen auf unserm Schloß, Emden, am Sonntage nach St. Thomas Tag des heiligen Apostels, nach Christi unsers Herrn Geburt tausend vierhundert und im vier und sechzigsten Jahre.

Num. 10.

**Extractaus des Friesischen Historici, Ubbonis Emmii,**  
 Historia rerum Frisicarum Lib. 25. pag. 372. 373. 389. von dem Ostfriesischen Kayserlichen Belehnungs-Werck, wie die Derter in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib. 1. Cap. 6. §. 1. 2. & 3. ins Teutsche übergesetzt zu finden;  
 Woraus zu ersehen; daß die Kayserliche Belehnung mit Ostfries-land, als ein wahres Kayserliches beneficium, zu halten.

§. 1. Emmius hat (von der Belehnung) an vier Dertern gehandelt.

**S**o will man wegen Wichtigkeit der Sachen seine eigene Worte extrahiren: Der erste Ort ist Lib. 25. pag. 372. da er schreibt: Nachdem Ulrich durch die Hevrath mit Thesda den Weg gebahnet hatte, so ist durch sein Betrieb das Volk im Lande wieder auf die Gedancken gekommen, einen Obersten Gubernatorn des Vaterlandes zu erwählen, und nachdem man einen Land-Tag darüber gehalten, wie von Eggerich Beninga in seiner Chronie gemeldet worden, so ist solche Macht dem Ulrich ohne allen Zweifel aufgetragen worden. Solche Macht aber, die dem Gubernatori gegeben ist, ist in denen Schranken der Geseze eingeschlossen gewesen, damit sie der Freyheit des Vaterlandes nicht zuwieder und beschwerlich seyn möchte.

§. 2. Der zweite Ort befindet sich gleichfalls Lib. 25. pag. 373. folgender gestalt: Ulrich hat einem ihm getreuen Mann, mit Vollmacht, und Geld, nach Oesterreich geschicket: Durch denselben hat er dem Kayser, Friderico, 1) die stetige Streitigkeiten der Friesen, ihre Factiones, Tumultus, ihre Wiederspessigkeit wieder das Reich, seinen Fleiß und Bemühung, das Volk in Ordnung zu halten, und Friede und Einigkeit zu stiften, 2) imgleichen der Hamburger ihre weit aussehende unbillige Anschläge, vorgestellt / mit dem Vorgeben, 3) daß das Land ihm fast ganz unterthan wäre, nur daß noch einige wenige unruhige Köpffe wären: dieselbe könnten aber auch leicht in Ordnung gebracht, und mit den übrigen vereinigt werden, wenn ihm die Auctorität von Kayserlicher Majestät gegeben würde. Er hat dabey von seiner Geburt, von seinen Rechten und Gerechtigkeiten, wie in solcher Gelegenheit die Gewohnheit ist, mehr vorgegeben, als wahr gewesen, und darauf den Kayser gebethen, daß er geruhen wolle, ihm zum Reichs-Graffen zu machen, und mit der Graffschafft, Ostfries-land, ihn zu belehnen: Mit dem Zusatz, daß wenn solches nicht geschehe, er die Unterthanen nicht lange im Gehorsam halten könne. Ob aber der Kayser unbedachtsam, (temere) solchem Vorgeben Glauben beygemessen / oder es für das Reich nützlich gehalten habe, oder aber ob er auf andere Weise sich habe bereden lassen, ist unbekannt. Der Lehn-Brieff ist ausgefertigt / und in demselben beydes zugestanden: Er selbst ist, mit seiner Gemahlin, und Nachkommen, zum Graffen gemacht: Ganz Ostfries-land von der Westers-Eems, bis an die Weser, bey dem Ufer her, und von dannen an die Münsterischen und Oldenburgischen Grängen, ist ihm als eine Graffschafft zu Lehn gegeben. In specie sind darin folgende Derter ausgedrucket, als Emden / Norden, Grethe / Berum, Esens, Zever, Friedeburg, Aurich, Ocht, Stiefhausen / Lengen, mit den zu gehörigen Aemtern: Im gleichen



gleichen ganz Budjadinger- und Stadt-Land, und die Friesische Wede. Dabey ist die Condition ausdrücklich hinzugethan, damit niemand solches Kayserliche Beneficium misbrauchen könnte. Der Kayser saget nehmlich ausdrücklich, daß er auf keine andere Weise diese Würde wolle ertheilet haben, als daß dadurch dem Kayser / und dem Reich, nichts abgehen solle, daß die Freyheit und stattliche Jura, so vor Zeiten von Carolo Magno und andern Kaysern gegeben und ertheilet, und von den Vorfahren auf die Nachkommen gebracht, auch bey den Einwohnern bis hierher im Gebrauch gewesen, ihnen ungefräncket und ungeschmälert verbleiben, auch durch diese Belehnung nicht verringert oder abgeschaffet, sondern allerdings bekräftiget seyn sollen. Ubrigens war in dem Lehn-Brieffe dem neuen Grafen beygelegt: daß er die Gerechtigkeit des Zolls, des Haven-Geldes, oder Wege-Geldes, der Brücke, der Gerichte, der Münze, sowohl in Gold als Silber, so er bis dahin gehabt hätte, er, und seine Erben, auch ins künftige behalten sollten: Niemand sollte ihm, und seinen Erben, an diesen seinen Rechten und Würdigkeiten, hinderlich seyn. Er wird hieniederum verbunden, dem Reich treu und gehorsam zu seyn, und, wie er bishero die meisten Dörter in Ostfriesland vereinigt, und in Ruhe gebracht, sollte er mit dem, was etwa übrig seyn mögte, auch so verfahren. Der Lehn-Brieff ist dattirt zu Neustadt im Monath Septembr. Allein hierin waren einige Dinge nicht richtig vorgestellt (1) die Einwohner waren insonderheit an Ehr und Glimpf bey dem Kayser angegräpft; (2) Die Gräffliche Würde war ohn ihr Vorwissen gelücht. (3) Das Lehn war ohne Bewilligung, so doch bey der Sachen interessirt waren, erlangt; (4) Die Gerechtigkeiten seines Hauses waren von ihm über die Maasse und Gebühr mit Worten vergrößert. Aus diesen Ursachen dürfte er auch den Kayserlichen Lehn-Brieff im Anfang nicht ans Licht bringen, noch die Gräffliche Würde und Titul prästendiren. Er verschob aber das Werk, daß ihm gegenwärtig Mißgunst, würde zuwege gebracht haben, zur bequemen Zeit. Indessen gieng er von seiner vorigen Lebens- und Regierungs-Art nicht ab. Er war freundlich, gütig, sanftmüthig, und beflissen die Gemüther zu vereinigen / und alles Ubel zu heilen.

§. 3. Der dritte Ort ist Lib. 25. pag. 389. im Jahr 1453, da er schreibt: Bis hieher hatte Graff Ulrich nicht für rathsam gehalten, das Kayserliche Diploma ans Licht zu bringen; Er hat auch nicht dürfen den Gräfflichen Titul führen, und sahe wohl, daß ihm fast das ganze Beneficium, daß er mit so vieler Bitte und schweren Kosten erhalten hatte, da er so grosse Dinge begehret, würde zu Wasser werden. Denn es setzten sich nicht allein seine Wiedermärtigen dawieder / und weigerten sich, sich seiner Bothmässigkeit zu unterwerffen / sondern klagten auch bey dem Kayser über die Unbilligkeit der Sache, als welche der Friesischen Freyheit zuwider wäre. Deswegen, da er kein Auskommen sahe, in dem er mit dem Grafen zu Oldenburg kaum Friede gemacht, der Circel zu Friedeburg auch noch nicht befriediget, und Ihm, Herrn Ulrich, sein dritter Sohn schon gebohren war, schickte er abermahl einen Gesandten in Oesterreich. Durch denselben ließ er negotiiren, daß er mit Auslassung solcher Dinge, die unrecht schienen zu seyn, nur das / was recht wäre, und wessen sich niemand wegern könnte, erlangen möchte.

## Num. II.

### Extract aus der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I.

Lib. 1. cap. 6. §. 10. pag. 57. Woraus, nach Anführung des Fürstl. Ostfriesischen Hauses zu ersehen; Daß die Kayserliche Belehnung, als ein wahres Kayserliches Beneficium zu halten.

#### §. 10.

**S**Arum aber (4) die Belehnung bis 1454. ausgestellt geblieben, da doch der Lehn-Brieff schon Anno 1454. ausgefertigt gewesen, solches hat seine vielfältige rechtmässige Ursachen gehabt. Denn weil der einziige Tanno zu Zeven, sich bis dahin wieder setzte, so hatte Graff Ulrich die Hoffnung, dieses Werk indessen zur Richtigkeit zu bringen, wovon die vorhin angeführte historische Umstände / mit denen Documentis gnuasame Nachricht geben; Zu dem so geben die Kayserliche Befehle an Herzog Philipp zu Burgundien von 1457. auch zu erkennen; wie der Kayser selbst dieses Werk angesehen / da einige übel Gesin-



Gefinnete mit Unruhe schwanger giengen. Vornehmlich aber ist hiebey zu erwegen, daß Graff Ulrich damahls, wie der Lehn-Brieff ausgefertigt worden, keine Leibes-Erbenger hat; Massen der älteste Sohn erst 1460, und der zweyte Anno 1462. gebohren ist. Weswegen er denn ja wohl vorhin, nemlich 1454. grosse Ursach hatte, in Ansehung seiner grossen Güther / und dabey habender Gerechtsamen / in dem Belehnungs-Werck behutsam zu handeln, und sich nicht zu präcipitiren: Und wird die Gräfin Theda selbst, als welche ihm so ansehnliche Güter zugebracht / ehe ihr Gott Kinder gegeben / Schwierigkeit bey der Sache gefunden haben. Und siehet man des Emmii Unfug, und seine böse intention in diesem Werck, daraus deutlich, da er die Reservation und Protestation, die Graff Ulrich bey der Belehnung gethan hat, daß nemlich dieselbe in seinen Rechten und Gerechtigkeiten ihm keinen Nachtheil bringen sollte, in seiner Historie ganz mit Stillschweigen vorbey gegangen / und hingegen viele andere Kleinigkeiten oft mit vielen prächtigen Worten erzählet hat. Wenn man auch die Sache beym Lichte bestiehet, was könnte doch den Herrn Ulrich bewegen, den Lehn-Brieff zu verhehlen / indem ihm niemand im Lande an dessen Vollenziehung hinderlich seyn könnte / wenn er nicht sein eigenes interesse vor Augen gehabt hätte? Alle im Lehn-Brieffe genennete Dörter / ausgenommen Zeber und Friedeburg, waren seine erbliche Güther, und die Einwohner seine vordentliche Unterthanen, könnten also diese ihm in solchem Werck keine Hinderniß machen. Friedeburg hat sich bald submittiret, ist auch bey der Gräfin Theda, Vormündlichen Regierung seinem Hause erblich zugewachsen / wie hernach folgen wird. Von Zeber hatte er gleiche Hoffnung, und wird deswegen in dem Lehn-Brieffe gemeldet, daß Graff Ulrich / wie er die bisherige Stücke mit Tugend und Vernunft vereinigt hatte, also auch noch ferner vereinigen würde; Mit welchen Worten auf Zeber gezielet wird. Es wiederleget sich auch Emmius selbst, indem er sehet: Es wäre ungewiß, was die Ursache sey, warum der Kayser sich bewegen lassen, den Lehn-Brieff dergestalt zu ertheilen. Mit welchen Worten der Emmius an den Tag leget / daß ihm die wahre Beschaffenheit der Sache unbekannt gewesen sey. Es hat auch die Theda selbst gewiesen, daß in dem Lehn-Brieffe nichts unrichtiges enthalten gewesen, indem die Belehnung nach solchem Fuß würcklich geschehen, und Niemand im Lande dawieder ein einziges Wort geredet hat, wie Emmius selbst bezeuget, und vorhin angeführet ist.

## Num. 12.

### Extract aus der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I.

Lib. 1. Cap. 8. part. 3. §. 4. pag. 70. woraus zu ersehen, aus welchen ungegründeten Ursachen man, Ostfriesischer Seits, vermeynte: Daß, bey Abgang des Mannes-Stammes, die Weibliche Erben, in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, succediren müssen.

#### §. 4.

**S**o bestätigen auch die Aaa, welche von der erblichen Succession der Hauptlingen in ihren Distrieten und Herrlichkeiten / vorhin Cap. 4. §. 8. und 10. angeführet sind, dieses Recht des Regier-Hauses. Denn weil dasselbe, wie in der Historie von Edyard, und seinen Herrn Bruder, Ulricho I. angewiesen, die drey Ostfriesische Städte / und 8. Aemter / mit den Rechten und Gerechtigkeiten, wie die vorige Hauptlinge sie besaßen, erb-eigenthümlich bekommen hat, wie in specie die Contracten, die wegen der Stadt Emden, mit den Hamburgern, und mit denen nächsten Erben des letzten Hauptlings gemacht, und von Bürgermeister und Rath daselbst, mit unterschrieben sind, buchstäblich anweisen; so kan demselben so wenig / als denen vorigen Hauptlingen, das Erb-Recht, und was davon dependiret, in Zweifel gezogen werden / wie auch schon vorhin cap. 4. §. 12. und 13. erinnert worden. Auf solchem Fuß ist auch das Testament der Gräfin Theda, von 1494. unter ihren Kindern eingerichtet / wie Tom. I. lib. 4. n. 13. zu lesen, da die Clausul §. 8. von ihrer Tochter Almath, klärllich anzeigen, daß es allerdings die Meinung habe, daß bey Abgang des Männlichen Stammes, welchen Gott bis ans Ende, da alle Reiche der Welt aufhören werden, erhalten wolle, die Töchter sowohl in der Regierung, als in den Gütern, succediren sollen: Und auf solchen Fuß sind auch die Kayserliche Lehn-Brieffe Ulricho I. und seiner Successoren, eingerichtet.



gerichtet, insonderheit wenn dasjenige, was oben in der Historie von Graff Ulrich I. von der dem Lehn-Brief eingedrückten ausdrücklichen Reservation seiner Rechte gemeldet, dabey, wie billig, erwogen wird.

## Num. 13.

**Graffen Edzardi I. Testament von 1512, wie dasselbe in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib. 4. Num. 36. pag. 145. communiciret, und wobey die Männliche Lehns-Folge in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, nach dem Recht der Primogenitu, festgestellt.**

**S** Achdeme und als in dem Heiligen Römischen Rucke / in veelen Forstenthumben und Graffschafften durch loffliche Herkunft also gehalten wird, die erstgebohrne Sohn das Regiement über die Landschaft haben, welche in Rechten aus Primogenitura genömt wird, so hebben Wy Edzard, Graff tho Ostfriesland 2c. uth nütlicher Vorbetrachtung, up dat alle unsere Lande, und Lude, samt die, so Uns abgefallen sind, und wederumberövern mögen, in einer guten Regierung gefallen, und nicht von einander gedeilet, dadurch dieselbe von fremden ausländischen Herren overtagen mögten werden, diese nachfolgende Meinung uns mit tydtlichem Rade alle unser Rade, ock der Stende unser Lande, und Amt Lude, bewilliget, upgerichtet und eintrectighen geschloten, als wenn Wy na Schickinge des Allmächtigen Godes mit Tode von hier verscheiden sind, welch GOTT tho unser Seel, und der Lande Seeliakeit na synen Göttlichen Willen friste / so soll unser oldeste Sohn, de dann in Lebende ist, ein regeerender Herr und Graffe seyn aller unser Lande und Gebiete, sich ock alleine darob vermählen, und syne Erben also fort; Wo aber dieselbige älteste Sohn, off syne Erben, thom Regiement mit Vernunft nicht geschickt befunden worde, so soll der Nächstste den Ältisten / wo vorsethet, ein Regierer und Herr seyn, als dat ock bey unsen Brodern seeligen Gedächtnis und uns geholden gewest ist: Doch soll man den andern eine behoerliche Underholding jährlich folgen laten, und so ock unser Söhne einer buten Landes Vermählunge doen worde, demselben soll man een redlich Affdracht geben / damit de tho solcker freye Land und Lude bekommen möge, und off de regeerende Herr keine Lyves-Erben gewünne, dat GOTT wolle verbeeden, und verstorbe, alsdenn alle wege einen der andern Gebrüdern, oder den rechten Erben dat negste Blot thom Herrn der Lande anthonehmen, doch den andern Broder sein jährlich Deputatum (wie boven geroert) vorbehalten, welch wir von unsern Erben und Nachkomlingen / ock allen Geistlichen und Warldlichen Ständen unsers Landes also tho ewigen Tyden unverbroecken willen geholden hebben. Ohrkond steder und faster Holdung hebben wy disen Breeff mit unserm Nahmen und eigner Handschrift unterteckent und anhangenden Seegel versegelt. Geschehen und geben in unser Stadt Emden, am Montag Nicolai Episcopi, im Jahr Dufend Fünfhundert und Zwölff.

(L. S.)

Edzard.

## Num. 14.

**Graffen Edzardi I. Testament von 1527. wie dasselbe in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib. 4. Num. 37. pag. 146. & seqq. publiciret, und wobey die Verordnung wegen der Männlichen Lehns-Folge, in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, nochmalen wiederholet ist.**

**S** Ir Edzard, Graff und Herr zu Ostfriesland 2c. Doen kund, und bekennen opentlich mit diesem beseegelden Breeff, als Wir in unverrückter Zeit, in Ansehung unsers francken und schwachen Lyves, unsern Rätthen, Ehrbar Manschappen, Amt-Leuten, und andern Officiern unsers Landes etliche Rathschläge, berührende unsere Lande und Lude, welcken unser Söhne desilben na tödtlichen Abscheiden tho regeeren am bequemlichsten mögten befohlen werden, vorgestellet hebben, damit se ungedeilet in Freede und Einigkeit by einander



der blyben, Innholt eenes Breeses mit Unser Rätthe Bewilligung im Zwölfften Jahr des andern Thals Christi von uns verseeget, ock neulich von ihnen besetiget und confirmiret, darup jetzt gemeldte unser Stende, Ehrbar Mannschafft, Amt-Lüde und Officianten sich besprochen, und solches einmüthiglich uns heimgestellt, als oock de Wohlgebohrne und Edle, unse fründliche liebe Sohns, sich allesammit lut overgeben Verschrievinge darinne verwilliget, dem also tho geleven, wenn wy van örer Lebenden in unserm Affstervend de Regeeringe befehlen: Und als doch Unse Eltiste Sohn insonderheit so dann es umb mannig foldige Mühe, Sorge und Unlust, so sich allenthalben im Regiement beginnen, anthonehmen nicht geneigt ist, dem es sonst als dem erstgebohrnen Sohn wohl gebhörde; So hebben wy den Mittelern unsern Sohn, Graffen Enno, nach unserm tödtlichen Abgange thom regeerenden Herrn aller unser Lande und Lude verordnet, und dat hiemit in Krafft dieses Brieses, immaten als die Biese, daervon hiervoren gemeldet ist, ferner inholt und wollen, dat by dem sülvén alle unse gemüntet und ungemüntet Gold, Silber, Geschmuck und Taffel-Geschirr tho Bescherming dieser Land und Lude blyben sollen, dat wy aber von Kleydern, gülden Ketten, Ringen, Geschmuck, Pferden, Harnisch, tho unserm Lyve gehörig, nalaten, sollen unse Sohns geluck theilen. Und of die sülviger unser regeerender Sohn vorgeannt sonder Lyves-Erben affstörbe, soll der jüngste, oder seine Erben an des verstorbenen Stede gleicher maßen regieren, als sich na dem natürlich eignet. Hierumb wollen Wir an alle unse Rede, Ehrbar Manschap, Amt-Lüde, Officirern und Unterassen mit Fleiß begehret, und sie bey ihren Pflichten und Eyden, damit sie uns verwand sind, ernstlich vermahnet haben, unsern Willen hierinnen tho gehorsam seyn, und gemeldten unsern Sohne, dem wy dat Regiement na unsern Eyden tho föhren befohlen hebben, willig und unterthänig zu seyn, Seiner Liebenden mit getreuem Rath dieser Lande Wohlsarth Rug und Gedeven stytlich helffen fordern, und ergste wenden, ock alles tho doende wat gehorsamen Unterthanen gegen oere Overicheit tho doende schuldig sind, treulich ohne Gefährde.

Und damit diese unse Ordnung kräftig und beständig sy, hebben Wy unse Hand-Seecken hierunder gesezt, und unse Seegel hieran doen hangen. Geben im Jahr Tausend Fünfhundert sieben und zwanzig, am Tage Nicolai Episcopi.

(L. S.)

Edzard.

## Num. 15.

### Der Ostfriesischen Graffen, Ulrich, Enno und Johann;

Agnitions Acte ihres Vatern, Graffen Edzardi I. Verordnungen, wegen der Männlichen Lebens-Folge in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn, von 1527, wie dieselbe in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib 4.

Num. 38. pag. 146. zu lesen.

**S** Ir Ulrich, Enno und Johann Gebrüdere / Graffen tho Ostfriesland, bekennen, dat Wy verwilliget und overgeben hebben/ was die Wohlgebohrne und Edel, unse Leve Herr und Vader, mit den Rätthen, Prelaten, Ehrbar Mannschafft und Ständen der Lande, und welcher von uns der Gebrüderen Stattliche einen dieselbige Regierung befehlen wird, soll und will dat Regiement annehmen, und den andern zweyen Gebrüdern stattliche und ehrlische Underholdunge binnen oder buten Landes tho wysen, und Jährliches folgen lathen, wo solches van onsen Leven Herrn und Vader verordnet werd; So is mede berahdet / wo sich noch künfftig de Lande würden vermehren, soll der Zwey Bröder Underholdung ock mehrer und groter seyn.

So wollen wy twee Gebrüdere den beiden regeerenden Broder und Herren der Lande helpen rahden und thaden, nach unserm Vermögen, und wann wir dree Gebrüdere vorgemeldet disse Vereinigung und Avereenkumpst, Gade dem Allmächtigen tho Lave und Freede der Landen, vor gedachtem unserm Herrn und Vader hebben bestaen und angenahmē, und unsere eene dem andern gelabet na desülvigen unsers Herrn und Vaders Affgang, so der Allmächtige synen Göttlichen Willen darmit gnädiglich beschaffet, by dieser Avereenkumpst



und Verwilligung stede und vast tho blyben, hebben Wy zusamt und ein jeglicher besonder diesen Breeff mit unsern Pittscheren und Handschrift bevestiget. Gegeben am Sonntage nach Jacobi Apostoli, Anno 1527.

(L.S.) Ulrich.

(L.S.) Enno

(L.S.) Johann.

## Num. 16.

**Extract aus Kayser's Caroli V. in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. I. Lib. 5. Num. 1. pag. 148. befindlichen Lehn-Brieff an Graff Enno de Anno 1528. wobey Graffen Edzardi I. Testament und Verordnung, wegen der Männlichen Lehns-Folge, confirmiret.**

**S**ir Carl der Fünfte, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ic. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff und thun kund allermänniglich, nachdem wir vor der Zeit Graffen Edzarden zu Ostfriesland einen Brieff, von Weyland Kayser Friederichen dem Dritten, unserm lieben Herrn, und Ihr Anhern / löblicher Gedächtniß, confirmirt, erneut und bestätigt, und darzu die Graffschaft, Ostfriesland, mit allen und jeglichen ihren Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Nutzungen, und Zugehörungen, zu Lehen gnädiglich gereicht, und verliehen haben, alles Innhalt eines unsers Kayserlichen Confirmation- und Lehn-Brieffs darüber ausgegangen, welches datum halt zu Wormbs, am letzten Tag des Monats May, Anno Tausend fünffhundert im ein und zwanzigsten, und aber jezund der Edel, unser und des Reichs Lieber Getreuer / Enno, des obgenannten Weyland Graffen Edzarden verlassenen Sohn unserm Kayserlichen Regiment im Heiligen Reiche fürbringen lassen, wie daß derselbige sein Vater, Edzard, mit Tod abgangen, und in seinem Leben zwischen Ihme, auch den Edlen, unsern und des Reichs Lieben Getreuen, Ulrichen, und Johannsen, seinen Gebrüdern, auch Graffen zu Ostfriesland, geordnet und verschafft, und sie des vereinigt, was einem jeden nach obgedachtes Weyland Graffen Edzarden, Ihres Vaters, tödlichen Abgang, von Land, Zins, Renth und Gülden, zustehen und werden sollt, daß auch solches sie, die Gebrüder, alle gutwilliglich angenommen, Innhalt eines glaubwürdigen Scheins deshalb fürgebracht, und nun demnach Er Enno zur Regierung der verlassenen Graffschaft, Herrschaft und Landen, ernanntes Weyland Ihres Vaters erwöhlet, Er die auch angenommen habe, und darans demüthiglich anrufen und bitten lassen, daß wir ihm solchen obgenannten Weyland Kayserlichen Brieff wiederum zu bestäten, und zu confirmiren, die auch von neuem zu geben, und die Graffschaft, Herrschaft und Lande, Innhalt desselben Brieffs und unser vorigen Beilehnung, zu verleihen gnädiglich geruheten.

## Num. 17.

**Extract aus einer, Fürstl. Ostfriesischer Seits, im Jahre 1671. in Sachen: Waldeck, contra Ostfriesland, durch den Druck publicirten Relation, woraus zu ersehen; daß auf derer sowohl Männlichen als Weiblichen Erben vom Hause Ostfriesland, geschehene Geständniß und Ausführung, bey dem Kayserlichen und des Reichs Cammer-Gericht, die Ostfriesische Männliche Lehnbarkeit vom Reich, durch Urtheil und Recht, Anno 1655, determiniret worden.**

Brevi facti narratio præmittitur.

I.

**S**ingangs ist in facto kürzlich zu præmittiren: daß in Anno 1454. Ulrich Herr zu Ostfriesland, dem damaligen Römischen Kayser, Friderico III. gedachte Provinz, Ostfriesland, zu einem Reichs-Lehn aufgetragen, und von demselben solche / als eine Reichs-Graffschaft, zu Lehn empfangen; Zugleich auch mit seiner Frau Gemahlin, und allen seinen Leibs-Erben / in Graffen-Stand erhoben worden.

2. III



2. In Anno 1466. hat ernannter Ulrich I. Graff zu Ostfriesland / diese Welt gesegnet / und nach sich gelassen seine Frau Gemahlin, Thedam, Focke Ufens neptem ex filio Uffe Fockens; Und Sechs mit dieser seiner Gemahlin erzeugte Gräffliche Kinder / als 1. Aebam, so hernach mit Herrn Erico, Graffen von Schaumburg sich verheurathet 2. Gellam. 3. Ennonem. 4. Edzardum I. 5. Uconem und 6. Almetham. In Anno 1468. seynd jetzernaunter dreier annoch unmündiger Herrn Graffen / als Ennonis, Edsardi und Uconis, verordnete Tutores, von dem Friderico III. Imperatore, und in Anno 1521. Herr Edsardus Comes Ostfrisiæ, allein, vom Carolo V. Imperatore, mit der gangen Graffschafft Ostfriesland / belehnet worden.

3. Dieser Edsardus I. Graff zu Ostfriesland / hat mit seiner Frau Gemahlin / Elisabetha, einer gebornen Gräffin von Dittberg / sieben Kinder erzeugt: als (1) Margaretham, (2) Ennonem, (3) Johannem, (4) Thedam, (5) Irmigardam, (6) Ulicum, und (7) Annam, alle Graffen, und Gräffinnen zu Ostfriesland.

4. In Anno 1522. als die Frau Mutter, Frau Elisabetha, Gräffin zu Ostfriesland ic. bereits verstorben, ist dero Fräulein Tochter / Margaretha, von dem Herrn Vater / edzardo I. an Herrn Philipp, Graffen zu Waldeck / vermählet, und derselben ein Gräfflich Heurath-Guth / nehmlich 8000. Goldgülden, und Aussteuer verordnet, auch hernach völlig bezahlt worden.

5. In Anno 1528. hatt Herr edzardus I. Graff zu Ostfriesland, diese Welt auch gesegnet, und nach sich gelassen vorernannte Sieben Gräffliche Kinder, deren Viere aber / als Herr Ulrich, Fräulein Anna, Fräulein Theda, und Fräulein Irmigard, nachgehends ohne Leibes-Erben / vor dero Frau Schwester Margaretha, Gräffin zu Waldeck / verstorben.

6. In gedachtem 1528. Jahr / den 24ten Septembris hat Kayser Carl, der V. Weyland Herrn edzardi I. Herrn Sohn, Ennonem, mit der Graffschafft Ostfriesland / belehnet; welcher auch solche Graffschafft lange Zeit, und bis an seinen Tod, possedirt und inne gehabt; Nach seinem seeligen Hinscheiden aber Drey Söhne, als edzardum II. Christophorum, und Johannem, als Graffen zu Ostfriesland, verlassen.

7. In Anno 1566. haben der vorgebachten Frau Margaretha, Gräffin zu Waldeck, und gebornen Gräffin zu Ostfriesland, so entzwischen auch verstorben / hinterlassene drey Herren Söhne, als Herr Samuel / Herr Daniel / und Herr Heinrich / Graffen zu Waldeck / entgegen und wieder vorernannte Herrn Gebrüdere, Herrn edzardum II, Herrn Christophorum, und Herrn Johannem, Graffen zu Ostfriesland, an dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, Klag erhoben, und an statt dero Frau Mutter / Frau Margaretha, gebornen Gräffin zu Ostfriesland / von derselben Herrn Vaters, edzardi Frauen Mutters, Frauen Elisabetha, und ohne Leibes-Erben verstorbenen vier Geschwisterten / als Ulici, Annæ, Thedæ und Irmigardæ, alle Graffen und Gräffinnen zu Ostfriesland / gangen Verlassenschaft / eine Erbs-Portion erfordert; Worauf die Herren Graffen zu Ostfriesland lixum negative contestirt.

8. Endlichen aber ist in Anno 1655. den 9ten Martii eine Sententia definitiva, am hochgedachten Kayserlichen Cammer-Gericht publicirt und zu recht erkannt worden.

Tenor Sententiæ definitivæ, anno 1655. publicatæ.

Daß an statt weyland Frauen Margarethen / Gräffin von Waldeck ic. gebornen Gräffin von Ostfriesland / dann dero Söhne, Herr Samuel, Daniel / und Heinrich, Graffen zu Waldeck ic. Klägere / als Successores, ausgenommen der Graffschafft Ostfriesland, sammt aller im Lehn-Brieff begriffener Appertinentien, und Zugehör, als Reichs-Lehn, auch Weyland edzard Graffen zu Ostfriesland, Frau Elisabeth, geborne Gräffin zu Dittberg, Herrn Ulici Fräulein Annæ, Thedæ, und Irmigardis, alle Graffen und Gräffinnen zu Ostfriesland, respective zum Siebenden / Sechsten / Fünften / Vierten und Dritten Theil Erben zu declariren und zu erklären, und derentwegen die Beklagte ic. ihnen / den Klägern / als ihren Mit-Erben, solche Erb-Portionen, cum fructibus percipitis,



ceptis, facta tamen collatione acceptorum, auf vorgehende Liquidation, abzutreten, einzuräumen, und gut zu machen, schuldig ic.

9. In anno 1662. den 30ten Jun. haben die Herren Graffen von Waldeck, beym Kayserlichen Cammer-Gericht, eine Liquidations-Schrift übergeben, und darinnen vortragen lassen, daß Weyland Herr Edzardus I. Gräff zu Ostfriesland, unter andern, auch Ober- und Nieder-Reyder-Land possediret, und nach sich verlaßen, solche Reider-Lande auch ante annum 1600. allezeit, ein von aller Lehnenschaft freyes Eigenthum gewesen, vermög des Herrn Ennonis II. Graffen zu Ostfriesland / coram Imperatore, in dicto anno 1600. gethaner eigenen Bekänntniß, und klaren Inhalt der darauf erfolgten Lehen-Brieffe; Dainnenhero sie gebetben, den Herrn Beklagten, zu extradirung der adjudicirten Erbs-Portion die Ober- und Nieder-Reider-Lande, una cum fructibus perceptis einen kurzen terminum parendi anzusehen.

10. Es hat aber Ostfriesland die von Waldeck präterdirte qualitatem allodiale[m] dieser Ober- und Nieder-Reyder-Lande negiret, und beständig angezeigt, daß solche Lande ein unzweifelliches Pertinentz der Graffschaft Ostfriesland / und im ersten Lehn-Brieff sub generalitate verborum mit begriffen wären.

### Ad Num. 17.

#### Attestatum Bürgermeister und des Raths der Stadt Emden, der Implorations- und Declarations-Schrift beygelegt sub Lit. Aa.

**A**uf gnädiges Ansinnen der Durchlauchtigsten Fürstinnen und Frauen, Frauen Christinen Charlotten, verwittibten Fürstinnen zu Ostfriesland / gebornen Herzoginnen zu Württemberg, und Leck, Gräffinnen zu Wümpelgard / Frauen zu Heydenheim, Eßens, Stedesdorff und Wittmund &c. Vormundern, unser gnädigen Fürstinnen und Frauen, sodann vorhin ad hunc actum und insonderheit auf die Frage, was uns vom Reiderland bewußt, und ob dasselbe nicht von Anfang der Gräfflichen Regierung, und jederzeit, zum Männlichen Reichs-Lehn zu Ostfriesland gehöret? Beschehener Erlassung unserer Eyden und Pflichten, womit dem Hause Ostfriesland, wir vorwandt, attestiren und bezeugen wir / Bürgermeister und Rath, der Stadt Emden, uns wohl bewußt, auch der Wahrheit allerdings gemäß zu seyn, daß besagtes Reyder-Land, als Ober- und Nieder-Reyderland, in und zwischen denen in Weyland Herrn Gräff Ulrichs des ersten allergnädigsten Kayserlichen Lehn-Brieff de anno 1454. des signirten Pfahlen, Scheidungen, und Gränken, offenkündig gelegen, und jederzeit zu Hochgemeldtem Ostfriesischen Reichs-Lehen, und zwar Ober-Reyderland, als ein appertinentz des in Hochgedachtem Weyland Herrn Graffen Ulrichs des ersten Lehn-Brieff de anno 1454. deutlich gesetzten Hauses und Schlosses Lehroth und Nieder-Reyderland als appertinentz des gleichfalls in obangerührten Lehn-Brieff mit klaren Worten benannten Schlosses oder Amt-Hauses, Emden / gehöret / so gar, daß als ein und ander der vorrigen Regierenden Herrn zu Ostfriesland und Nieder-Reyderland zum Hause, Lehroth, ziehen wolten / die andere Stände und Interessenten, sich jederzeit dargegen geleyet haben, über das aus unsern Archivis befindlich / gestalt, sowohl die Ober- als Niederlanden jederzeit auf allgemeine Land-Tagen, und zwar Ober-Reyderland unter Lehr-Orthmer-Amt, und Nieder-Reyderland unter Embder-Amt, nebenst andern erscheinenden Ständen verschieben, compariret, votiret / resolviret / gemeiner Ostfriesischen Land-Ständen, besonders auch die ab anno 1590. und esliche folgende Jahren aufgangene, allgemeine Kayserliche Commission-Kosten, und Bürden / getragen / zu Reichs- und Crayß-Steuer / nebenst andern Ständen, contribuiret, die Unterthanen auch vor undenklichen Jahren jederzeit vor die Beamte zu Emden und Lehroth / in prima instantia, ins Recht gezogen, und in Summa niemals nicht anders gehalten seyn / als andere Glieder von Ostfriesland, auch in specie unter dem von Weyland Herrn Gräff Edzard dem ersten / mit Bewilligung aller Ostfriesischen Stände, publicirten Ostfriesischen Land-Rechte ausdrücklich mit begriffen seyn.

Dessen-allein zu wahren Urkundt haben wir dieses Attestatum, gestalt wir es mit Leiblichen Eyde zu erhalten getrauen, unter dieser Stadt Insiegel, und Secretarii Subscri-



Subscription, ausfertigen lassen: So geschehen zu Emden / aufm Rath-Hause, den sieben und zwanzigsten Octobris, Anno Tausend sechshundert siebenzig ein.

Ad Mandatum Amplissimi Senatus  
Speciale.

Anton. Cramer, D. Secret.

Num. 18.

**Extract aus der Kayserlichen Commissarien Lehrsichen**  
Abschied vom 2ten Jul. 1588. zwischen den Graffen zu Ostfriesland Gebrü-  
dern, Graff Edzard II. und Graff Johann, §. 2. in der Fürstl. Ostfriesischen  
Historie Tom. 2. Lib. 1. Num. 62. pag. 403. & seqq. Woben die Ostfriesi-  
sche Männliche Lehnbarkeit vom Reich, agnosciret.

§. 2.

**M**änglich, obwohl Graff Johann fast hart auf die sämtliche Communion, oder, an-  
dero statt, auf eine durchgehende gleichmäßige Theilung der ganzen Graffschaft, und  
aller derselben zugehörigen Häuser / Aemter und Städte, gedrungen, und sich nicht  
allein von wegen der Kayserlichen Investitur, sondern auch erlangten Kayserlichen Decreti, er-  
folter Declaration, und Rescriptum, darzu befugt zu seyn, erachtet, Graff Edzard aber da-  
gegen die alte väterliche Dispositiones, und das hiebevorn niemahls einige Theilung, so lange  
die Graffschaft gestanden / geschehen, argirt, und ihn damit zu verschonen, gebethen, und  
aber befunden, daß durch die obgemelte Communion, allerhand Befehl und Handlungen  
zwischen beyden Brüdern erfolget, daraus dann in die Länge wohl eine Verwirrung der Un-  
terthanen / und grosser Unrath entstehen könnte, so ist, dem vorzukommen, mit wohl gemeld-  
tem Graff, Johann, zu den Wegen gehandelt und geredet, daß Seine Liebden und Gnaden  
der Römischen Kayserlichen Majestät zu allergerhorsamsten Ehren, den verordneten und tabde-  
legirten Commissariis zu geneigtem und gunstigen Willen, und Gefallen / beborab aber Land  
und Leute / zu mehrer Ruhe, nützlichem Wachsthum, und allem Guten, sich endlich der Com-  
munion begeben, und freywilliglich abhandlen lassen.

Mit Graff Edzarden gleichfalls, daß Sein Liebden und Gnaden / jedoch ohne Ab-  
bruch der alten väterlichen Disposition, nur alleine zu Erhaltung Brüderlicher festen Verwande-  
nuß, und beständiger Freundschaft / und keinesweges ihren Söhnen und Nachkom-  
men, einem Zugang zum Riß der Graffschaft dadurch zu machen, davon sie dann öffentlich be-  
dinget haben, bewilliget, daß Graff Johanns Liebden und Gnaden zu gänzlicher Abfindung  
der drey Gräfflichen Aemter und Häuser, Lebrohrt, Greetshyl und Stieckhausen, zusamt al-  
len und jeden derselben zugehörigen Flecken, Dörffern, und aller Frey-Hoch-Herrlich-Ober-  
und Gerechtigkeits, Gerichten und Recht, allen Intraden, und Rugbarkeiten, in allermaßen sei-  
ne Liebe und Gnade dieselben nun etliche Jahren hero innegehabt, genusst und gebraucht, nichts  
aus beschieden, zugestanden werden; Dieser Gestalt, daß auch solche Häuser, nach seinem,  
Graff Johanns, tödlichen Abschied, Seiner Liebden und Gnaden ehelichen Männlichen  
Lehns-Erben, da sie deren eines aus einem Christlichen Ehe-Bett künfftiglich zeugen wer-  
den, seyn und bleyben; Nach seinem und deren Versterben aber solche Gräffliche Aemter und  
Häuser mit Ihrer Zugehör, an Graff Edzarden / oder dessen älteste Sohn, oder welche  
Seine Liebden und Gnaden zu Deroselben Lehns-Folger und Regenten, an ihrer statt, ver-  
ordnen werden, wiederum zuruck fallen sollen. Immassen dann auch Graff Johann sich / auf  
solchem Fall, bey Gräfflichen Ehren verheissen, und den verordneten Commissariis mit Hand  
gegebener Treue angelobet, von angeregten Gräfflichen Reichs Leben und Stamm-  
Zäusern, oder derselben Zubehörungen, nichts zu alieniren, vorsehlich verderben, oder in  
fremde Hände verkommen zu lassen, sondern vielmehr zu beschaffen, daß auf solchem Fall gemelte  
Häuser Graff Edzarden Stamm-Erben, und Lehns-Folgern, unweigerlich eröffnet  
und gefolget werden sollen. Jedoch alles mit dem fernern ausdrücklichen Vorbehalt, daß Sein  
Graff Johanns Liebden und Gnaden frey und bevorstehen soll, da sie durch göttlichen Segen  
von



von der Aufkufft geregter Häuser etwas erspahren, oder sonsten vor sich andere Güter das bey bringen / und erwerben würden, oder solches allbereits gethan hätten, dieselben / neben den mobilibus nach ihrem freyen Willkühr / und Wohlgefallen / zu verwenden / davon zu testiren / und zu disponiren, ohne alle Insage und Verhinderung. Alle übrige Häuser / Aemter / Städte und Schlöffer gemeldter Graffschaft Ostfriesland, aber sollen mit ihren zugehörigen Flecken / Dörffern / und aller derselben Frey-Herrlich Ober- und Gerechtigkeit, Gerichten, und Recht, allen Intraden, und Nutzungen, wie die bis an diese Zeit darzu gebraucht worden, nicht ausbeschieden / dem wohlgemeldten Graff Edzarden, als dem ältesten Bruder, und Seiner Liebden und Gnaden nächsten Stamm- und Lehns-Folgern seyn und bleiben.

## Num. 19.

**Extract aus dem Kayserlichen Ostfriesischen, zwischen besagten beeden Gräfflichen Gebrüdern, und denen mit interessirten Ostfriesischen Land-Ständen, Anno 1589. ergangenen Decret, art. 1, 2, 3. & 4. in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. 2. Lib. 1. Num. 1. pag. 3. & seqq.**

**Woben von Kayser Rudolph II. als Lehns-Herrn, die Ostfriesische Männliche Lehnbarkeit vom Reich, in ihre ungezweiffelte Richtigkeit gesetzt.**

**D**ie Römische Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhheim Königliche Majestät ic. unser allergnädigster Herr, haben Ihr nach Nothdurfft referiren und verlesen lassen, was durch Ihre Majestät unlängst in schwebenden Zerungen und Mißverständen zwischen beeden Gebrüdern, Herrn Edzarden, und Johann, Graffen und Herrn zu Ostfriesland ic. verordnete Kayserliche Commissarien / der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Julius, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, durch Seiner Fürstlichen Gnaden subdelegirte, auch Wohlgebohrne Herr / Herr Simon / Graff und Edler Herr von der Lippe, ic. selbst persöhnlich mit ermeldten Gebrüdern allenthalben gehandelt, und zu gütlicher endlicher Vergleichung aller ihrer Mißverständen für Mittel für geschlagen, was auch von beyden Theilen von ihnen, wie auch jeko allhie durch ihre Abgesandte, und Gewalt-Träger, bey Ihrer Kayserlichen Majestät an- und eingebracht worden. Wie nun Ihre Kayserliche Majestät jederzeit nichts liebers gesehen / noch gewünschet, denn daß solch Unbornemen und Zwietracht, so sich zwischen ermeldten Gebrüdern, sowohl zu ihrer selbst, und gemeiner Land-Stände und Unterthanen der Graffschaft Ostfriesland ic. mercklichem Schaden, als auch Ihrer Kayserlichen Majestät vielfältiger Beunruhigung, erhaben, und nunmehr viele lange Jahre gewähret, hätten von der Zeit ohne Weitläufigkeit in der Güte / oder andere gebühlich Wege / hingelegt und entschieden werden mögen; Immassen denn Ihre Kayserliche Majestät zu demselben Ende sich die Zeit Ihrer Kayserlichen Regierung in viel Wege darunter ganz väterlich bemühet, und allerley Anordnung gethan; Also vermercket auch Ihre Kayserliche Majestät jeko aus einkommener Relation, und Schrifften, zu sonderem gnädigen Gefallen, daß sich ermeldte Ihrer Kayserlichen Majestät Commissarien und subdelegirte in der Sache also fleißig und gutherzig, und hinwieder die Gebrüdere darunter dermassen friedfertig erzeiget / daß es gar an einem schlechten gemangelt, damit nicht die längst verhoffte endliche Vergleichung zwischen ihnen erfolget / und also diesen langwierigen Mißverständen einmahl ihre gebührende Endschafft gegeben, und, an deren Statt, wiederum eine rechte beständige brüderliche Einigkeit ausgerichtet und fortgepfancket worden.

§ 1. Sientemahl denn nun Ihre Kayserliche Majestät, als das Ober-Haupt, und beyder Theile einige ordentliche Obrigkeit, und Lehns-Herr, mit nichten gemeinet, um angeregter so weniger und darzu nicht sonders wichtigen Punkten willen, diese Sache zu mehrerer Verbitterung und besorgenden Weitläufigkeit, sowohl der Gebrüder, als der Unterthanen, wie auch Gemeiner Gefahr des ganzen Landes, und nachfolglich auch zum Nachtheil und Schaden des Heiligen Reichs, länger also unentschieden hangen zu lassen, sondern vielmehr entschlossen sind, zu Vorkommung aller solcher und anderer mehr künftigen inconvenientien / ohne länger Verziehen, durch ihren endlichen Kayserlichen Ausspruch, der Gebühr zu entscheiden, und zu erörtern; Demnach und auf fleißige Erschung und Bewegung

übers.



überlandter Relation Ihro Kayserlichen Commissarien, und danebens eingekommener Acten, sonderlich aber beyder Gebrüder, und ihrer anher geordneter vollmächtigen Anwälde, beschehener Heimstellung, und übergebener Vollmachten, und Instructionen, sprechen Ihro Kayserliche Majestät, und geben beyden Partheyen nachfolgenden Abschied / dabey es ohne einige Ein- und Wiederrede endlich verbleiben soll.

§. 2. Nehmlich, und erstlich, als Weyland Ihrer Kayserlichen Majestät geliebtester Herr, und Vater, Kayser Maximilian, der Ainder, lobseligster Gedächtniß, im Jahr der ringern Zahl 1570. auf dem Reichs-Tage zu Speyer, diese Speen und Irrungen / zwischen beyden Gebrüdern, Grafen zu Ostfriesland, 2c. nach Entstehung der Zeit gepflogener Gültlichkeit zu einem Summarischen Proceß und rechtlichen Austrag gewiesen, dazwischen aber, und damit unter hangenden Rechten, und Ihrer Kayserlichen Majestät vorbehaltenem Ausspruch, zwischen denen Partheyen alle Weitläufigkeit vermieden bliebe, den Gebrüdern, von Römischer Kayserlicher Macht, ernstlich anferlegt, und befohlen, daß sie beyde / bis zu angeregter der Sachen Erörterung, in Gemeinschaft der ganzen Graffschaft Regierung mit und bey einander verbleiben sollten, ferners und mehrern Inhalts desselben Ihrer Kayserlichen Majestät, unter dato sechs und zwanzigsten Octobris, bemeldtes siebentzigsten Jahrs, gegebenen Abschiedes, auch desselben hernacher den 30ten Jul. Anno 1576. erfolgter Kayserlichen Declaration, und über dies dahero in viel Wege befunden, weil solcher Proceß, wegen jeweils eingefallener Verhinderungen, fast langsam von statten gegangen, daß sich durch solche Communion allerhand Mißtrauen und Unwillen, auch widerwärtige Befehle und Handlungen, zwischen beyden Gebrüdern, ihren Amt-Leuten und Dienern erregelt / daraus in die Harre wohl eine sorgliche Verwirrung zwischen den Grafen ihren Lande-Ständen, und Unterthanen, samt allerley gemeinem Unrath, hätte entstehen mögen. Welches zu verhüten und abzuscheiden, Hoch- und Wohlgedachte Ihrer Kayserlichen Majestät Commissarii bewogen worden, mit Graff Johann dahin zu handeln, daß er um Friedlebens und des gemeinen Besten willen sich erbothen / wann ihm allein die drey Aemter, und Häuser / Leers-Orth, Greetfahl, und Stieckhausen, mit ihrer Hoch- und Gerechtigkeit, und was er bis dahin gebraucht, williglich gefolget, und aus der Stadt Emden / ein sicher Deputat jährlich zugeleant würde, daß er sich obberührter, verabscheideter, und, seines Erachtens, ihme von Reichs wegen gebührender Communion, und aller übrigen Aemter, Städte, Schlösser, und Häuser, samt ihrer Zugehör, Ober-Herrlichkeit / Nutzung, und Gerechtigkeit, freywilliglich verzeihen, und die seinem Bruder, Graff Edzarden, in händig lassen, sich auch darneben an Eydes statt verobligiren und gnugsam caviren wolle / solche bemeldte Häuser / und Aemter, die ihme gefolget würden, oder deroelben Zugehörungen, nicht zu alieniren / zu veräußern, zu verpfänden, oder in einige andere Wege zu beschweren, auch nicht in Abfall, oder in andere fremde Hände kommen zu lassen; sondern es sollen selbige 3. Aemter, da Er, Graff Johann, keins ehelichen Männlichen Leibes-Erben hinterließ, nach seinem Abgang, mit ihrer Zugehör, wiederum an seinen Bruder / Graff Edzarden, oder Seinen ältesten Sohn, oder wenn er, an seine statt, zum Regenten, und Lehns-Folger, benennen wird, wiederum ledig fallen; Jedoch aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Ihme frey und beborstehen soll, da er durch göttlichen Seegen von dem Einkommen berührter drey Häuser etwas ersparen, oder sonst für sich andere Güter darzu bringen und erwerben würde, oder solches allbereits gethan hätte / dieselbige, neben den Mobilibus, nach seiner freyen Willkühr, und Wohlgefallen, zu verwenden, davon zu restituiren, und disponiren, ohne alle Einsage und Verhinderung.

§. 3. Sodann nun nicht allein gedachte Kayserliche Commissarien solche / Graff Johanns, Erklärung / und Erbieten, wie auch Ihro Kayserliche Majestät selbst, der Sachen und Billigkeit nicht ungemäßerachtet, sondern auch Graff Edzard daselbige seines theils (jedoch ohne Abbruch der Väterlichen Disposition, und daß dadurch bey seinen Söhnen und Nachkommen kein Eingang zum Riß der Graffschaft Ostfriesland, gemacht) um Friedlebens willen auch eingangen / und dasjenige / was dabey noch zu vergleichen blieben, gänzlich zu Ihrer Majestät Wohlgefallen und Determination gestellet.

§. 4. Hierum erklären Ihre Majestät / und wollen, daß es nochmahls dergestalt dabey bleiben, und die obbemeldten drey Aemter, und Häuser, nemlich Leers-Orth, Greetfahl / und Stieckhausen, zusamt allen und jeden ihren zugehörigen Flecken / Dörffern, und aller derselben Frey-Herrlich Ober- und Gerechtigkeit, Gericht und Recht, allen Einkommen



und Nuzungen, was bis an diese Zeit darzu gebraucht worden, nichts ausgeschieden, obgedachtem Graff Johann, zu seiner gänzlichen Abfindung, gegen Fertigung und würckliche Herausgebung angebotener Caution, als gleich gefolget, und respective, innerhalb 4. Wochen, den nächsten nach dato Ihrer Kayserlichen Majestät Ausspruchs, und Abschieds, ohne einigen Verzug, und Wiederrede, restituiret werden, und hingegen gedachtem Graff Edzarden, als dem ältesten Bruder, und seinen nächsten Lehns-Folgern, und regierenden Herrn der Graffschafft Ostfriesland, 2c. alle andere übrige Häuser / Aemter, Städte und Schlösser, gemeldter Graffschafft Ostfriesland, mit ihren zugehörigen, Flecken und Dörffern, und aller derselben Frey-Herrlich-Ober- und Gerechtigkeith, Gericht, und Recht, allen Einkommungen / und Nuzungen, was bis auf diese Zeit darzu gebraucht worden, nichts ausgeschieden bleiben / und derselbige schulden seyn / mehrgedachtem Graff Johann, inrecompensam der Stadt Emden, sein Lebenlang jährlich / auf Martini, des Heil. Bischoffs Tag, ungefehrlich 8. Tage vor oder nach, 2000 Thaler Pension zu reichen, und zu bezahlen / welche, nach seinem / Graff Johanns tödtlichen Abgang, zusamt obbestimmten dreyen Häusern, und Aemtern, Ihme, Graff Edzarden, und seinen nächsten Stamm-Lehns-Folgern, frey ledig wieder heimfallen sollen.

## Num. 20.

## Extract aus dem Kayserlichen Emdischen Executionß-

Recess von 1590, art. 2, 3, 4, 5, 6. & 7. in der Fürstl. Ostfriesischen Historie, Tom 2. Lib. I. Num. 2. pag. 8. & seqq. woben die Ostfriesische Lehns-Folge, auf die Männliche Lehns-Erben ausdrücklich restringiret.

## Art. 2.

**A**nfänglich / obwohl zwischen beyden Gräfflichen Theilen darüber fast hart gestritten, wie Graff Johann / zu Wiedererlangung des Hauses und Festung Stiekhausen, zu caviren solte schuldig seyn / und dan Graff Edzard / vermöge dessen / daß der Kayserliche Abschied meldet, daß Graff Johann sich an Eydess statt verobligiren, und gnugsam caviren solte / 2c. sowohl iuratorium, als auch fideiussorium cautionem coniunctim erfordert, Graff Johann aber weiter, als auf iuratorium cautionem, davon allein der Lehrliche Abschied, als das Relatum, daraus der Kayserliche Ausspruch zu interpretiren / meldete / sich nicht einlassen wollen / so haben jedoch wohl- und ehe gemeldete verordnete und subdelegirte Commissarii solches dahin gerichtet, daß es bey der angebotenen eydlichen Caution gelassen, doch dieser gestalt, daß nicht allein Graff Johann vor sich dieselbe würcklich geleistet, sondern auch desselben Rätthe, Drosten, Amt- und Befehlische-Leute auf den dreyen Häusern, Leer Oht, Greetshyl, und Stiekhausen, sich so bald Graff Edzarden, und den Seinen, auf den Fall Graff Johann ohne eheliche Männliche Leibes-Lehns-Erben mit Tode abgehen würde, verwandt machen, und darauf in Gegenwart der Kayserlichen Commissarien, und zwey Graff Edzards Diener, Pflicht gethan, wohltermeldter Graff Johann auch, daß es künfftiglich, bey Veränderung der Diener, also stets gehalten werden solle, seine versiegelte schriftliche Caution Dero Herrn Bruder heraus gegeben hat, besage der formula cautionis, welche die Commissarii darüber versertiget, sub Lit. A. hie bey zu befinden. Dagegen dann Graff Edzard vorgemeldtes Haus, und Festung Stiekhausen, in solchem Stande, auch mit den Pertinentiis, wie Seine Gnaden das einbetommen, Graff Johann / oder dessen Vollmächtigen, in Beyseyn der verordneten und subdelegirten Kayserlichen Commissarien, so bald wieder abgetreten und eingeräumt.

Art. 3. Ob auch wohl / bey dem Puncto restitutionis, und respective cautionis, von den verordneten und subdelegirten Commissariis, Graff Edzarden gütlich vorgeschlage, Dero Herrn Bruder, Graff Johann, mit Bestellung der Hauptmanns und guardi, sowohl auf Stiekhausen, als sonst den andern beyden Aemtern und Festungen, gewehren zu lassē, und solches in Aufsehung dessen, daß Graff Edzard durch die eventual-Berwandnuß der Diener, verhoffentlich gnugsam versichert / und hierdurch ein rechtsschaffē fest Bzänderlich Vertrauen wiederum aestiftet werden könnte; So hat sich doch Graff Edzard vor diesmahl darzu nicht begeben mögen / sich doch dahin vernehmen lassen, so bald Seine Liebden und Gnaden mit

Dero



Dero Freundlichen lieben Bruder sich besprechen, und in mündliche Unterredung kommen würde / sich alsdenn dieses Punktes halber dermassen willfährig zu erzeigen, daß Dero geliebter Bruder daran ein gut Genügen haben solle, dabey es denn gelassen werden müssen, und ist derwegen fürter derselbe Punkt, vermöge des Kayserlichen Abschiedes, dahin gerichtet / daß einem vornehmen Offriesländischen Unterthanen, und Hauptmann, Menno von Halenburg, dieselbe Festung vertrauet / derselbe auch beyden Herren sich darauf verpflichtet, und ist ihm auferleget / die Guardie daselbst mit zwanzig neuen Soldaten zu besetzen, welcher gleicher Gestalt, neben ihm / in Gegenwart der Commissarien, beyden Graffen sämmtlich gelobt, und geschworen, solch Haus / beyden Herren und dem ganzen Lande zu guten / zu verwahren. Wogegen beyden Graffen auch eingebunden, ihnen sämmtlich dasjenige zu Besoldung zu verschaffen, und zurüch / was der vorige Hauptmann und die Guardie daselbst bis an diese Zeit zu Unterhalt gehabt haben, welches sie auch also bewilliget.

Art. 4. Und wiewohl hiebey vor keinen unebenen Weg vorgeschlagen, daß nicht allein jeko die Diener eventual-Pflicht gethan / sondern auch zu einem beständigen brüderlichen Erb-Vertrag nöthig, daß die Unterthanen der ganzen Graffschaft den Herrn Graffen reciproce gehuldigt hätten, so hat jedoch für diesmal ein solches in beyseyn der Commissarien nicht können zu Berck gestellet werden; Es haben sich aber beyde Gräffliche Theile willfährlich versprochen / innerhalb dreier Monathen, gönts Gott, solche Landes-Huldigung vorzunehmen, und würcklich zu vollziehen, sich auch zu Dero Behueff einer formulæ homagii so bald zu vergleichen.

Art. 5. Ob auch wohl Graff Johann fast hart darauf gestanden, daß Seiner Gnaden die Aufkündt des Hauses, Stuckhausen / und was daher die selbe entzihen müssen, zu gleich mit restituiret werden sollte, Graff Edzard aber dagegen mit höchster Betheurung einwenden lassen, daß Seine Gnaden auf die Guardie, weil sie dieselbe sehr starck besetzt gehabt / mehr, als das Haus renten können, gewendet; so ist, in Ansehen dessen, und daß bishero die Cautio würcklich nicht geleistet gewesen, mit Graff Johann dahin geredet, daß Seiner Liebden und Gnaden solches, den Herren Kayserlichen Commissarien zu freundlichem und glinstigem Gefallen, schwinden und fallen lassen möchte, wobey auch solches verblieben.

Art. 6. Belangend die jährliche Zwen tausend Thaler, welche Graff Johann aus der Stadt, Emden, gefolget werden sollen, deswegen ist es billig bey dem Kayserlichen Abschied gelassen. Und obmohl von Graff Johanns wegen die Pensio, welche verschienen Marini betagt, erfordert, ist doch dieselbe, weil bis noch die Cautio würcklich nicht heraus gegeben gewesen / ex adverso abgeschlagen / weil aber auch dabey des Valoris halben Mißverständnisse erregt werden wollen, als haben die Commissarii es deswegen bey ihrer hievorigen Erklärung, so im Lehrschen Abschiede zu befinden, daß es nemlich von Reichs- und keinen andern Thalern zu verstehen / und daß auch solch Geld / vermöge jetztgedachten Lehrschen Reccessus, aus dem Zolle zu Emden jährlich einzufordern, ihres theils bewenden lassen.

Art. 7. Alle übrige Häuser, Schlösser, Städte / und Flecken, Dörffer, und Unterthanen der vielgemeldten Graffschaft, sind mit allen denselben Herrlich-Ober- und Gerechtigkeiten, Gericht, und Recht, allen Einkommen, und Nutzungen, was bis auf diese Zeit darzu gebraucht worden, vermöge Kayserlichen Abschiedes, Graff Edzarden, und dessen Männlichen Lebens-Erben, bestätigt und zugelassen worden.





## Num. 21.

**Extract aus der Ostfriesischen Kayserlichen Resolution**  
 von 1597. art. 2. in der Fürstl. Ostfriesischen Historie, Tom. 2. Lib. 1. Num.  
 14. pag. 81. woben die Commissarische Einschränkung der Ostfriesischen  
 Lehns-Folge auf das Männliche Geschlecht von Kayserlicher  
 Majestät confirmiret.

Art. 2. pp.

**S**ie aber, nach jehernennten unsern geliebten Herrn und Vatern seligen Absterben/weil  
 ab dem Verzug je länger je gefährlicher Verwirrungen im Lande erschienen, solche  
 Mängel und Streit zu unser Kayserlichen Determination zu stellen, mehrbesagte Gra-  
 fen bewegt, auch darauf, nach eingeschickten Acten, Relationen, und reiffer Berathschlagung,  
 als aller Theil Ober- und Lehen-Herr, und also ordentliche hohe und höchste Oberkeit,  
 wie es sowohl die Graffen, wegen ihrer Einkommen unter sich, als auch dero  
 Ritterschafft, Städte, und Stände Regierung/ in Bestellung der Justiz, Ausschreibung der  
 Land-Tage/ Aufrichtung guter Constitutionen und Satzungen/ Anlegung in Nothfällen ge-  
 meiner Collecten und Steuer/ Abrichtung alter und neuer Schulden, item Ansetzung der Zöl-  
 le, Accis, und Licenten, und was sonst den Punkten mehr, mit Zuthuunge ermeldter Rit-  
 terschafft, Städte, und Land-Stände, anordnen, versehen, und forsetzen sollen, eine wohl-  
 bedachte rechtmässige Sententz (dabey es ohne einige Wiederrede verbleibe) aus-  
 gesprochen, und allhier auf unserm Königlichem Schloß zu Prage Anno 1589.  
 den 10ten Tag Monaths, Februarii, publicirt, foldends Anno 1590. im Martio zu  
 Emden, durch den Hochgebohrnen Heinrich Juliom, Herzogen zu Braunschweig, und Lüne-  
 burg, unsern lieben Oheim und Fürsten, und den Edlen, unsern und des Reichs lieben Ge-  
 treuen, Simon, Graffen und Edlen Herrn zur Lippe, als beyde unsere fürtreffliche Com-  
 missarios, auf vorgehende der Graffen zu Ostfriesland sowohl pro interesse der  
 Ritterschafft, Stände, und Land-Stände, Citation, exquirt, dazu am 21sten May  
 gedachten 1590. Jahrs, durch einen allgemeinen Ostfriesischen, in der Stadt / Emden, gehal-  
 tenen, mit beyder Graffen Händen und Pittschafften beliebten Land-Tage, Schluß bekräf-  
 tiget, und weil überdies nichts desto weniger etliche Articul in zweiffentlichen Verstand gezogen  
 werden wollen, uns anderwärts Anno 1591. den 11ten Martii gegen alle Partheyen, daß  
 wir von ersterwehnten unserm Kayserlichen Ausspruch das wenigste nicht  
 zu weichen gedächten, sondern derselbige durchaus ungeschmälert vollzogen  
 werden solte, erklärt.

## Num. 22.

**Kayserliches Diploma des Rechts der Erstgeburth an**  
 Graff Edzard H. und desselben ehelich gebohrnen Männlichen Leibes-Lehns-Er-  
 ben de Anno 1595. in der Fürstl. Ostfriesischen Historie Tom. 2. Lib. 1. Num. 63.  
 pag. 407. & seqq. woben die Lehns-Folge in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn,  
 ganz ausführlich, und ausdrücklich, auf den Ostfriesischen Männlichen Stamm  
 restringiret, und so gar denen Weiblichen Erben vom Hause Ostfriesland,  
 ernstlich eingebunden, dawieder keine Wiederrede zu machen.

**S**ie Rudolph, der Andere, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser / zu  
 allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhheim, Dalma-  
 tien, Croatien, und Selabonien etc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu  
 Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtens-  
 berg, Ober- und Nieder-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Mark-Graffe des Heiligen Rö-  
 mischen Reichs / zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnitz, Gefürsteter  
 Graff zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfirzt, zu Kyburg, und zu Gerz etc. Land-Graffe zu El-  
 saß,



faß, Herr auf der Windischen Marck / zu Portenau, und zu Salins 2c. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am Heiligen Reich / öffentlich mit diesem Brieffe / und thun fund allermännlich: daß Uns der Edle / Unser und des Reichs lieber Getreuer, Edzardt Graff und Herr zu Ostfriesland, durch seine ansehnliche Rätthe, und Gesandte, so mündt als schriftlich, in Unterthänigkeit zu erkennen geben lassen: Demnach er sich schuldig wisse / alles dasjenige, so zu gedeylicher Wohlfarth jetztgedachter Graffschafft / Ostfriesland / und folgentlich des Heiligen Reichs, erspreislich / mit emsigem Fleiß, auch besten Vermögen, zu trachten, und zu suchen / und dann im guten Andencken habe, daß ihm und allewege bey seinem, Graff Edzards / in Gott ruhenden Vater / auch Ahn-Ähr- und Über-Ähr-Ähn Herren / und andern seinen löblichen Vorfahren / Graffen und Herrn zu Ostfriesland, von Eltern zu Eltern / beharrlich und continuirlich Herkommen, und als ein unstreitig Jus und Stamm-Gerechtigkeit gehalten worden; daß die Graffschafft Ostfriesland / unzerstückt und unzertheilet von dem ältesten, oder Erstgebohrnen Sohne / und Männlichen Leibes- und Lehns-Erben, und, in Abgang dessen, oder auch Mangel seiner Habilität / alsdann dem Nächstgebohrnen, nach der Prärogativ und Succession der Primogenitur, oder ersten Geburth / alleinig / und vollständig / ohne Eintrag, und Wiederrede der andern Gebrüdern / oder Schwestern, (so sich an ihrem Deputat, und Aussteuer, nach Vermögen und Ertrag der Graffschafft, sättigen lassen müssen) regieret / inne gehabt / genossen / und gebrauchet, wie solches durch Landtändige Chronica und Historias publicas zu bescheinigen, und notorie unwidersprechlich wahr seyn; Zudem durch sein, Graff Edzards, Ähn- Herrn, Weyland auch Graff Edzardten / der gleichfalls die Graffschafft regieret / gehalten / und von seinen Eltern / und Vorfahren / unzertheilt bekommen / durch eine sonderbare Disposition wohlbedächtlich geordnet / erneuert, und bis auf diese Zeit würcklich ohne Einbruch dermassen stet und fest observiret, und gehalten worden: Daß, obwohl vielgemeldten Graff Edzards Bruder, Weyland Graff Johann / die Landtheilung begehret, und deswegen ihne, Graff Edzardten / rechtlich vor uns besprochen; So hätten uns doch bald zu Anfang dieses Streits, die sämttliche Ostfriesische Land-Stände unterthänigst und ausführlich berichtet, daß angeregtes Jus Primogenituræ jederzeit daselbst herkommen / die Graffschafft, Ostfriesland / bey einem regierenden Herrn unzertrennt geblieben, auch, es nochmahls bey solchem Herbringen beruhen zu lassen / gebethen. Darauf, und nach Erwägung darunter uns und des andern Theils hinc inde fürkommener Acten, und Abschriften, im Jahr der wenigern Zahl achtzig neun, den zehenden Febr., von Uns ein Spruch und Abschied ergangen, vermög und in Krafft dessen erstgenannten jüngst abgestorbenen Graff Johann, aus der ganken Graffschafft, und zu seiner gänglichen Abfindung, mehrers nicht, dann drey Schlöffer / und zwey tausend Reichsthaler, jährlicher Pension, dazu allein auf seine Lebzeiten, und gegen (an Eydes statt) geleisteter / würcklich gefertigter, und von sich gegebener Caution, daß er solche bemeldte Häuser, und Aemter, nicht alieniren / veräußern, versetzen, vererben, oder in einige ander wege beschweren, auch nicht in Abfall / oder ander fremde Hände kommen lassen; sondern nach seinem ohne Männliche Leibes-Erben tödlichen Abschied wiederum an seinen Bruder, Graff Edzarden, oder dessen ältesten Sohn, oder wen er, Graff Edzard, an seiner statt, zu Regenten, und Stamm-Lehns-Folgern, benennen würde, frey lediglich fallen solle, assignirt, und gefolgt, welches doch auch Graff Edzard, seines Theils, anderer Gestalt nicht, denn mit ausdrücklichem demselben unserm Kaiserlichem Reces und Ausspruch einverleibten Geding / und Vorbehalt, (ohne Abbruch der Alt-Väterlichen Disposition - und daß dadurch bey seinen Söhnen, und Nachkommen, kein Eingang zum Riß der Graffschafft, Ostfriesland, gemacht sein solle) bewilliget / und empfangen; Alles nach eigentlicher Ausweisung jetztgedachter Sentenz, sowohl angeregter beyderseits darunter füngelauffener Acten. Daher nun sowohl aus solchen Sententiis, und Actis, als jetzt gehörtem darinnen hochvertheuertem Verboth cujuscunque alienationis, nec non factionis Testamenti, desgleichen daß der drey, Graff Johann assignirter Häuser, und Aemter / Rückfall wiederum Graff Edzardten, oder seinem Primogenito, und ältestem Sohne / den er an seine Statt zum Regenten und Stamm-Lehns-Folgern benennen würde, gebühren, und zukommen soll, und dann, daß der Gegentheil, Graff Johann, seines Brudern, Graff Edzarden, Vorbehalt von der Alt-Väterlichen Disposition, wie auch, daß durch Beliebung beschehener Assignation kein Riß zur Theilung der Graffschafft gemacht werden solle, passiren, und der Sentenz inseriren zu lassen, nicht verweigern können; Aus diesen und andern der Sachen mehrern Umständen klärlich erscheine, was massen damahls auch im selben Contradictorio die Alt-Väterliche Disposition und



das uhr alte Stamm-Zerkommen Juris Primogenituræ confirmiret, und gar keinen Bruch gelitten.

Und uns derowegen demüthiglich angeruffen / und gebethen / sintemahl Er, Graff Edzard, einzig und allein regierender Graff, und Herr zu Ostfriesland sey, auch solche uhr alte Succession je und allewege, bis an Ihne, Graff Edzardten, continua serie uneinbrüchlich, wie obberührt, Gestammet, und herkommen / und zu Vorkommung gehässiger Zweytracht, Zerrungen, und anderer schädlichen Zerrüttung, Verderbens, und Unheils, so bey des Herrn und Unterthanen, aus Spalt- und Theilung der Graffschafft zu gewarten, wie bey vielen Fürstenthumen, und Graffschafften, die Erfahrung, leyder! öfter, als gut ist im Tag geben.

Devorab aber in der Graffschafft, Ostfriesland, unausbleiblich zu besorgen, dies weil dieselbe, von wegen des anstossenden Meeres, und offenen See, zu Abhaltung derselben, mit Dämmen, oder Zeichen / rings umzogen, und beschüttet, und damit solche Dämme / oder Zeiche, wie es die Noth erheischet, jederzeit recht vermahret / und beständig bleiben, zwischen unterschiedlichen Jurisdictionen, und Herrschafften / in stets währender grossen Gefahr, Land / Leute, und Viehe Untergangs schweben und haften würde, auch anderer Bedencken / und vernünftiger beweglicher Ursachen halber / hinführo nicht weniger gern obgedachter seiner lieben Eltern / und Vor-Eltern, der Graffen und Herrn zu Ostfriesland, wohlbedachte uhr alte und üblich hergebrachte Succession, und Gewohnheit Juris Primogenituræ, unter seinen Kindern, und dero ganzen nachkommenden Posterität perpetuiret, fortgesetzt, und beständiglich erhalten haben wolte.

§. 2. Daß demnach Wir, als regierender Römischer Kayser, und Ober-Lehn-Herr, auf daß diesem allen ins künfftige, zum Wohlstand des Gräfflichen Stammes von Ostfriesland, und zum gemeinen Besten, Ruhe / und Frieden der dabey interessirten Lande, und Unterthanen, desto steiffer, fester, und unverbrüchlicher / gelebt und nachgegangen werde, unsere sonderbare Kayserliche Confirmation, und Bestätigung, Ihme, Graff Edzardten, und seinen Nachkommen, darüber gnädiglich bewilligen, ertheilen, und folgen lassen wolten.

Das haben wir angesehen ermeldtes Graffen demüthig ziemlicher Bitte, und daß Uns wohl bewußt, wie alles, welches von erhabenem Streit, der Land- Theilung halber zwischen ihme, Edzardten / und Weyland seinem Bruder, Graff Johann, sürgangen, und oben erzählet, sich im Grund also und dergestalt verhalte, vor uns ausgeführet, verabscheidet, erdrtert, und die Acta bey unserer Kayserlichen Reichs-Hoff-Cancley registrirret, und zu finden, dazu / daß Uns, dem Heiligen Reich und der ganzen Graffschafft, Ostfriesland, in viele Wege scheinbarlich, nüz- und fürständig, damit solche Graffschafft einzig und allein von einem Graffen, und Herrn, regieret und gehalten werde, und nicht weniger um der getreuen wohl erprieslichen Dienste willen / so Weyland Graff Edzardts Eltern, Vor-Eltern / und Er selbst, unsern löblichen Vorfahren, Römischen Kaysern, und Königen, auch Uns, und dem Heiligen Reich, viel und mannigfaltig gehorsam, und ganz unverdrossentlich, erzeiget, und bewiesen / noch täglich thut, und hinführo, sammt seinen Nachkommen und Erben, Uns, und dem Heiligen Reich, zu bezeugen, und zu leisten, erbiethig ist, auch wohl thun mag, und solle.

Und darum / mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath / und rechtem Wissen, aus Römischer Kayserlicher Macht, und Vollkommenheit, vorgemeldten Graff Edzardten zu Ostfriesland, und desselben ehelich gebohrnen Männlichen Leibes-Lehns-Erben sammt der selben Erben, und endlich allen denen, so auf Maaß, wie jetzt hernach vermeldet, zu der Succession vor oder Erlegung der Primogenitur und Erstgeburths Gerechtigkeit die nächsten seyn, und Anwartsung dazu haben werden, solche hievor angezogene, und über verwehrete Zeit der Rechten in dem Stamm, und Geschlecht, der Graffen und Herrn zu Ostfriesland erstandene Gewohnheit Juris Primogenituræ confirmiret, bekräftiget, und bestätiget; Confirmiren, bekräftigen, und bestätigen dieselbe auch hiemit / und in Kraft dieses Briefes, wissentlichen in bester Form, Maaß / und Gestalt solches von Rechts und Billigkeit, auch unser und des Heiligen Reichs gemeinen / oder dieses Orths besondern Land-üblichen Gebrauchs und Gewohnheits wegen / beschehen soll, kan, oder mag.

Gegen



Sehen, ordnen, und wollen / daß jeko und nach tödtlichem Abgang Graff Edzards, hinführo, und künfftig, zu ewigen Zeiten, die ganze Graffschafft, mit allen ihren Schloßern, Häusern, Festungen / Städten / Flecken / Dörffern, Klöstern, Eylanden oder Insulin, An- und Zuwachs, und allen andern Pertinentien, wie und wo die inn- oder außershalb der Graffschafft gewesen seyn und genannt werden möchten, nichts ausbeschieden sammt allen dazu gehörigen Regalien, Jurisdiction, Bothmäßigkeit, Hohe Ober-Herrlich- und Gerechtigkeit, zu Wasser und zu Lande / keinesweges zertheilt / zerstückt, zertrennet, oder aus einigerley Ursachen, wie die seynd, gespalten werden; sondern dieselben vollkommen ganz und ungeschmälert, sammt Tieffung und Gebrauch aller und jeder der Graffschafft Häuser, Herrschafft, Rechte, Gericht und Jurisdiction, Hohe Ober-Mittel- und Bothmäßigkeit / Regalien, Einkommen / Renten, Zener, Pflichten, und insgemein allen andern Gefällen, auch Pflicht-Huldigung / und andern der Graffschafft hohen Obrigkeit, An- und Zugehörungen / ohne Eintrag und Widersprechen zustehen, gebühren / folgen, und bleiben solle / dem erstgebohrnen Ehelich Erzeugten Sohn, als den einigen Lehns-Folger, der eines Lehns fähig, und der Regierung, Land und Leute vorseyn mag; Es wäre dann, daß derselbe Primogenitus der erstgebohrne der Sinnen und Wißes beraubet, oder sonst, eines andern mercklichen Gebrechens halben, zur Regierung untüchtig befunden, auf denselben Fall oder auch nach Ableibung desselben, abermahls seinem erstgebohrnen Sohne, oder, da sichs zutrüge, daß dieselbe erstere Linie an Männlichen ehelich-gebohrnen tåglichen Leibes-Lehns-Erben gänglich veriele; Als dann Graff Edzard ander gebohrnem Sohne, ob der noch im Leben wäre, oder da er tödtlich abgangen, gleicher gestalt seinem Primogenito, und erstgebohrnen ehelich erzeugten, und da auch desselben absteigende Linie aufhörete, solche Nachfolge also fort auf den Dritten, Vierten, und Nachgebohrnen / und derselben absteigende Linien / Männlicher, ehelicher Geburth, immer und ewiglich dahin zu verstehen daß zwischen den Graffen und Herren zu Ostfriesland, und derselben Geschlecht, Männliches Stammes, zum ewigen unaufhörlichen Recht, die Succession der Graffschafft, Ostfriesland, sammt ihren Pertinentien und Zugehörungen, nach Ordnung und Erb-gangs-Recht / der Primogenitur und Erstgeburths-Gerechtigkeit, auf den Primogenitum, und ehelich erstgebohrnen, so vorhanden, und zur Regierung qualificiret, und tathlich, und dem es aus rechtem ehelichen Männlichen Ostfriesischen Stamme, festverstandener Ordnung und Maasse nach, gebühret, vererbet, die Unterthanen / zu Lande / und Städten, auch demselben Primogenito und ehelich erstgebohrnen Männlichen Erben in eine Hand allein gehuldiget seyn sollen.

§. 3. Jedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat, Geding / und Vorbehalt / daß hingegen derselbe Primogenitus, und ehelich erstgebohrne Regierende Graff zu Ostfriesland, nicht Macht habe, die Graffschafft, Dero Schloßer, Städte, Flecken, Dörffer, Güter, Renten, Einkommen, und Zugehör, wie die mit Namen benannt werden möchten, nichts ausgenommen, viel, oder wenig, zum Nachtheil und Schmälierung seiner Successoren, oder Nachfolger, zu verkaufen, zu trennen oder in andere Wege zu alieniren, zu entäußern, und zu beschweren, in keine Weise, sondern, als viel möglich, dieselbe vermehren, verbessern, und danebens in specie verbunden und verpflichtet seyn solle, gegen den andern, und nachgebohrnen seynen Brüdern, mit Rath, und Zuthun der Landschaft / vermög oft genannten Graff Edzards Ahn-Herrn Disposition und Verordnung, dem alten Herkommen, der Graffschafft Gelegenheit, und der Geschwister Anzahl nach / ein gebühlich Deputat, und Gräfflichen Unterhalt, von Zeiten, zu Zeiten, ordentlich, und richtig zu liefern; Desgleichen seine Schwestern, und Weibliche Erben, mit nothwendiger Alimentation, und ehelicher Aussteuer, zu versehen, dadurch doch einen Weg als den andern keine Trennung, Theilung, Schmälierung, oder Abgang der Graffschafft, und dero Pertinentien, erwachse; sondern solches zu ewigen Zeiten hiemit verbothen sey und abgeschaffet bleibe. Es solten mit dieser Ordnung, Confirmation und Bestätigung, auch die andern Dritte und nachgebohrnen Brüder sowohl, als der selben Schwestern- und Weibliche Erben, durchaus zufrieden seyn, sich daran begnügen, und darwieder keine Eintreden haben; Doch Uns / und dem Heiligen Reich, an Unfern und sonst Männlichen Rechten, und Gerechtigkeiten, unvergriffen, und unschädlich.



S. 4. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Geistlichen und Weltlichen Prälaten, Graffen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Haupt-Leuten, Land-Boigten, Viskonten / Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuten, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Råthen, Bürgern, Gemeinen, und sonst allen andern Unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen, und Getreuen / was Würden, Standes, oder Wesens, die seynd, von Römischer Kayserlicher Macht, ernstlich befehlend, und wollen: Daß sie ob- und mehrgemeldten Graff Edzard, und desselben ehelich erstgebohrnen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, sammt allen verstandener massen Primogenitis und Erstgebohrnen, auch ihren nachkommenden ehelichen Erbens-Erben, und Nachfolgern, Graffen und Herrn zu Ostfriesland, bey vielgedachter alt hergekommenen nützlichen Gewohnheit, und unserer darauf gerichteten Kayserlichen Begnadigung / Vergebung und Bestätigung der Primogenitur, und Erstgeburths-Gerechtigkeit, in allem derselben ausgeführten Inhalt, und Begriff, ruhiglich bleiben, sie deren gånzlich erfreuen, gebrauchen, und genießen lassen, und daran mit nichten irren, hindern, noch beschweren, noch solches jemand anders zu thun, gestatten, nachsehen, oder verholffen seyn, heimlich, oder öffentlich, in gar zumahl keine Weise, als lieb / einem jeden sey / Unser, und des Reichs schwere Ungnad, und Straffe, und darzu ein Pœn, nemlich ein Hundert Marck löhtiges Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich dawieder thåte / Uns halb in unserer Kayserlichen Cammer, und den andern halben Theil dem beschwerten und beleidigten Primogenito, erstgebohrnen Graffen und Herrn zu Ostfriesland, oder desselben Erben, unnachlässig zu bezahlen, schuldig seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffes, besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Secret-Insigel; So geben ist auf unserm Königlichem Schloß zu Prage, den vierten Tag des Monaths, Aprilis, nach Christi, unsers lieben Herrn, und Seligmachers / Geburth, Fünff- zehn hundert, und im fünff und neunzigsten, unsere Reiche, des Römischen im zwanzigsten, des Hungarischen im drey und zwanzigsten, und des Böhheimischen auch im zwanzigsten Jahre.

Rudolph.

Jo. W. Freymond.

Ad Mandatum Sacrae Caesaræ  
Majestatis proprium.  
An. Hanniwaldt. Mppria.

### Num. 23.

**Copia instrumenti über die von denen beeden Gräffinnen, Sabina Catharina, und Agnes, am 4ten Februario 1600, vermittelt leiblichen Endes-Schwures, erfolgte solenne Bestättigung des Num. 7. eingeführten Berumschen Vertrags, welches beym Hochpreislischen Reichs-Hoff-Rath, von dem Fürstlichen Ostfriesischen Anwald, in Sachen: Rittberg, Graffschafft, contra Ostfriesland, die Herrschafften, Esens, Stedesdorff, und Wittmund, betreffend, am 17ten Jun. 1629, Num. 4. exhibiret.**

**S** Ir Sabina Catharina, und Agnes, Geschwistern, Gräffinnen, und Fräulein zu Ostfriesland und Rittberg, Fräulein zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. thun kund hiermit, vor uns, unserer Erben und Nachkommende, als der Wohlgebohrne Herr, Enno, Graff und Herr zu Ostfriesland / und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. unser Herrs-Freundlich geliebter und Hochgeehrter Herr Vater / und wir / mit einander aus freyem ungenöthigtem wohlgedachtem Gemüth / und aus dazu bewegenden trefflichen erheblichen Ursachen dahin Väter-Kind- und lieblich verglichen und geschicket seynd / daß wir Seiner Väterlichen Liebden unser angeerbtes Recht und Gerechtigkeit an den Säusern, und Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, und deren Pertinentien, wie die seyn, und Nahmen haben mögen, abgetreten,

cent-



cediret, und übertragen haben, dagegen Seine Väterliche Liebden sich verpflichtet / und uns zugesaget, über die von Seiner Liebden angenommene verschiedene Last und Beschwerde / auch über die allbereit an der Graffschafft Rittberg, und Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, ausgezehlte, aber von Weyland der Wohlgebohrnen unser gottseligen Frau Mutter / Frauen Walpurgen / gebohrne zu Rittberg, Esens, Stedesdorff und Wittmund / Gräffin und Frauen zu Ostfriesland / Christmilden Andenckens / verschriebene und sonstens auff gerührte Graffschafft, und Herrschafften, gewälste Schulden der Einmahl hundert und ein und zwanzig Tausend sechs hundert und vierzig Reichsthaler, noch an baaren freyen Gelde zweymahl hundert Tausend Reichsthaler auszubahlen, und zu entrichten, Termin, Form, und Maasse, als der den 28. Januarii dieses Jahrs zwischen Seiner Liebden und uns, auf dem Hause / Behrum, abgeredete, beliebte, und bestätigte Erb-Verträge und Schichtung, welchen wir anhero bester Form erholet, erwiedert, und uns dazu, geliebter Kürge halber, gezogen haben wollen, ferner ausweist. Und dann wohlbesagter unser Herrgütlich geliebter Herr Vater / uns an heute dato, demselben zu folge, über gerührte zweymahl hundert Tausend Reichsthaler, eine gnugsam beständige bündige Beschreibung zu unsern Händen gelanget, welche wir als mit unserm guten Willen zu gnugsamen Contentement empfangen, und angenommen / und der verschriebenen Zahlung auf die gewisse Zeit, und Termin gewärtig seyn wollen; daß wir uns demnach, mit zeitlichem Rath, Vollwort, Wissen, und Willen der Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürstin / und Frauen Frauen Catharina der Reiche Schweden, Gothen, und Wenden, gebohrnen Prinzessin, Gräffin und Frauen zu Ostfriesland / Wittwen, unserer gnädigen Groß- und Pfleg- Frau Mutter, auch des Wohlgebohrnen Herrn Gustavus, Herrn Johannis, und Herrn Carl Otten, Gebrüdern / Graffen und Herrn zu Ostfriesland, unsern freundlichen lieben Herrn Vätern, auch hierzu erkohrenen und erbethenen Curatoren, mit rechtem freyen wohlbedachten Gemüthe, ungeszwungenen Willens, aus keiner unziemlichen sondern eigenen Verwagniß, hierzu hinterlirig und hintergangen / wissentlich, und freywillig, vor uns / alle unsere Erben, und Nachkommen, aller unser angeerbten Rechten, Erbschafft, Gerechtigkeit, Zuspruch, und Forderungen, so unsere in Gott auch ruhende löbliche Vorfahren, an den Häusern, und Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, zusammen deren anzugehörenden Landen, Leuthen, Eylanden, Städten, Flecken, Dörffern, Gütern, und allen andern Pertinentien, gehabt, uf uns verfellet, und wir noch daran haben, und gewinnen möchten, nichts aus bescheiden, ewig, erblich und unwiederrufflich, gänglich und zumahl verziehen, renunciret, Seiner Väterlichen Liebden abgetreten, cedirt, entäußert, und begeben haben, thun das auch hiemit, und in Krafft dieses Brieffes, in allerbesten beständigster Form, als es nach gemeinen oder dieser Lande Recht und Gewohnheit zum zierlichsten, kräftigsten, und bündigsten immer geschehen, und Krafft haben soll, kan, oder mag, in allermassen, als wenn es vor unserm ordentlichen Richter mit rechtlichen Solennitäten und Decreten geschehen wäre, also, und dergestalt, daß wir, alle unsere Erben / Nachkommen, zu gerührten Häusern, und Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, darzu gehörenden Landen, Leuten, Städten, Flecken, Dörffern, Eyland, und allen andern Pertinentien, Recht, Ober- Herrlich und Herrlichkeiten, nichts aus bescheiden, und hinführo, nimmermehr, und zu ewigen Tagen, so lang wohlgesagtes unsers Hochgeehrten geliebten Herrn Vaters Männliche Lebens- Erben, regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland seyn, keine Gerechtigkeit, Recht, Anspruch und Förderung haben, schöpfen, oder gewinnen, noch andern, von unser oder unser Erben wegen, gestatten sollen, noch wollen, inn- oder außershalb Rechts, heimlich oder öffentlich in keinerley Weise, noch Wege, wie die von Menschen Sinnen bedacht, oder gefunden werden können: sondern oft angezogene Häuser, und Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, zusammen allen deren Zugehörungen, sollen, nun führohin, zu ewigen Zeiten, bey Seiner Väterlichen Liebden, und Dero Mann- Lebens- Erben, regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, als deren rechtes unstreitiges Erb, und Eigenthum, ohne unser, unserer Erben, Nachkommen, und Männlichen





liches von unsertwegen Intrag, Sperrung, und Wiederrede, ewiglich bleiben, und gelassen werden; jedennoch halten wir uns, und unsern künftigen Leibes-Erben, da wohl eranntes unsers vielgeliebten Herrn Vaters Mann-Lebens-Erben, regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland nicht mehr wären (welches Gott verhüte) in bester Form bevor / daß auf solchen unverhofften Fall (den die göttliche Allmacht abwende) Uns / und unseren Erben / durch diese Verzicht, und Renunciation an deme / so Uns / und unsere Erben vermöge des Löblichen Hauses Ostfriesland Gewohnheit alsdann eignet, und gebühret, nicht präjudicirt / entzogen, oder begeben; sondern solches alles alsdann uns, und unsern Erben, zu fordern, unbenommen, und offen seyn soll. Damit aber vorsefester unser Verzicht, Abtritt, Cession, und Renunciation, desto kräftiger und beständiger seye / so haben wir, mit rechtem freyen wohlbedachtem Wissen und Willen, bey unsern Fräulichen Ehren / Würden und wahren Worten, zum kräftigsten Uns Gräfflich hoch und theuer verpflichtet / auch einen leiblichen Eyd, so uns von wohl-ermeldtes unsers Herrn Vaters, Cansler, Herrn D. Thoma Francio, deutlich vorgelesen worden, den wir auch wohl verstanden, mit denen bey unserm Stande gewöhnlichen Ceremonien, geschworen, verpflichten uns, und schweren auch hiemit, und in Krafft dieses Brieffes, vor Uns, NB. alle unsere Erben / und Nachkommen: daß wir alles und jedes / was in diesem unserm Verzichts-Brieff steht, und in obgeredtem Erb-Vertrage ferner begriffen ist, und wir darinnen angenommen, und versprochen haben / stet, fest, treulich / aufrichtig und unverbrüchlich halten / dawieder nicht thun, handeln / schaffen, noch zu thun gestatten wollen, heimlich oder öffentlich, mit oder ohne Recht / Geist oder Weltlich, in was Wege, Meynung, oder Gestalt das immer geschehen möchte. Daß auch Wir, unsere Erben / noch jemand's von unsertwegen, hierüber oder hinwieder keine Absolution, oder Restitution, nicht bitten, erlangen / oder, da uns die schon, ohne Unser oder jemand's von unsertwegen Ansuchen, aus anderer eigner Bewegniß angetragen, angeboten, und gegeben würde, nicht annehmen / keinerley Päpstlichen / Kayserslichen / Königlichlichen, oder anderer Begnadigung, Freyheiten, oder Privilegien, welche dem Weiblichen Geschlecht im gemein, oder insonderheit auch den minderjährigen, zu gutem gegeben / jezo laufend, und gewöhnlich seynd, oder hinkünftig auf jemand's Anregen, oder sonst eigener Bewegniß gesetzt / geordnet, oder gegeben werden möchten, wie die Nahmen haben, oder von Menschen Sinnen erdacht werden könnten, so diesem unsern freywilligen Verzicht, und beständig getroffenen Erb-Vertrag zuwider gedeutet werden, oder practisiret werden könnten, in keinerlei Weise noch Wege nicht gebrauchen, noch anderen dasselbe gestatten wollen, es seye gleich die gemeine Rechts-Regul, daß gemeiner Verzicht nicht binde, oder wücke, der sonderbare gehe dann vorher, oder daß die pacta über künftige Erbschaft, und Erbsfälle, nicht bündig, die Verzicht, Renunciation, und obgedachter Erb-Vertrag nicht vor Gericht solenniter cum Decreto geschehen, dannenhero dieselbe, oder aus Mangel anderer Solennitäten, nichtig, und von Unwürde, und krafftlos seyn, daß wir unser vollkommenes Alter der Fünff und zwanzig Jahren nicht noch erreicht / oder bey diesem Abtritt, Cession, und Verzicht, über die Helffte / und zum äußersten verkürzet, vernachtheilet, und ladediret, oder hierdurch aus Väterlicher Reverenz, Gewalt, und Furcht / genöthiget, und gebracht, hinterlistig hintergangen, und verleitet seyn, oder was sonst in andere Wege dem Weiblichen Geschlecht, und Minderjährigen, zu Ehren, Gnaden, und Guten, geordnet, gegeben, gesetzt, und geschrieben ist, nichts ausbesseren. Dann uns seynd alle dieselbe Gesäße, Freyheiten und Privilegien, vor diesem Verzicht, durch obgemeldten unsers vielgeliebten Herrn Vaters Canslern, mit guten Deutschen verständigen Worten, und gnugsam ausführlicher Erinnerung, vorgehalten, ausgelegt / zu Gemüth geführt / und eröffnet / und wir thun uns deren, sammt und sonders, nochmahls wissend und freywillig, in bester beständigster Form, verzeihen / und begeben, sientemahl unser Wille / Meynung und Gemüthe stehet in alle Wege dahin, und soll anderst nicht seyn, dann daß wir wollen, und unsere Erben sollen dem allen / was in diesem unserm Brieff und oft angezogenen Erb-Vertrage begriffen stehet / aufrichtig / und unsträfflich, durchaus nachkommen; und geloben, alles bey unsern Gräfflichen Fräulichen Ehren, Würden und wahren Worten, treulich / ohne alle Gefährde, und Argelist, so wahr uns Gott helffe.

Zu wahrer Urkund und steter Festhaltung haben Wir, Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, vorgenannt, uns mit eigenen Händen freywillig unterschrieben, und weil wir eigenes Siegel noch zur Zeit mangeln, und nicht gebrauchen, haben wir, neben kräftiger Verpflichtung, daß wir hinkünftig, wenn wir unsere Siegel gebrauchen werden / dasselbe vor diesen Brieff hangen wollen, Hoch- und wohlermeldten unsere gnädige Groß- und Pfleg-Frau Mutter / auch geliebte Herrn Vettern, und hierzu erbethene Curatoren gehorsamlich



lich und mit Fleiß erbethen, daß Ihre Fürstliche Gnaden und Liebden Liebden Liebden vor uns, und unsere Erben, dero Fürst- und Gräffliche Siegel, dessen wir uns zu unser starcken Verbindung hiermit wissentlich gebrauchen, vor diesen Brieff gehänget, und denselben mit Ihrer Gnaden und Liebden Liebden Liebden Handzeichen bekräftiget. Welches Wir Catharina von Ottens Gnaden, der Reiche Schweden, Gothen, und Wenden, gebornen Prinzessin, Gräffin und Frau zu Ostfriesland &c. Wittwe, auch Wir, Gustavus, Johann, Carl Otto, Gebrüder, Graffen und Herren zu Ostfriesland &c. weilen dieses alles also / wie vorstehet, mit unser, als Groß- und Pfleg- Frau Mutter, und erkohrner Curatorn Beliebung, Wissen/ Willung und approbation geschehen / und zu Urkund der Wahrheit, und mehrer Befestigung desselben, gethan, bekennen. Geschehen aufm Hauß, Esens, am 4ten Monaths-Tag, Februarii, nach Christi, unsers Herrn, und Erlösers, Geburt, Sechzehen hundert Jahr.

Catharina, geborne Prinzessin, Gräffin und Fr. zu Ostfriesland Wittwen.

Carl Otto, Graff und Herr zu Ostfriesland.

Agnes, geborne Gräffin, und Fräulein zu Ostfriesland.

(L. S.)

(L. S.)

Gustavus, Graff und Herr zu Ostfriesland,

Johann, Graff und Herr zu Ostfriesland.

Sabina Catharina, geborne Gräffin und Fräulein zu Ostfriesland.

(L. S.)

(L. S.)

### Num. 24.

**Copia Gräffin Sabina Catharina Quittung und Renunciations Acte vom 1ten März 1601. zu Bestätigung des Behrumschen Vertrags Num. 7. welche von dem Fürstlichen Ostfriesischen Anwaldt, in Sachen: Rittberg Graffschaft contra Ostfriesland, die Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund betreffend am Kayserlichen Reichs-Hoff Rath. den 7ten Jun. 1729. Num. 9. exhibiret.**

**S**ie Sabina Catharina, Gräffin und Frau zu Ostfriesland / und Rittberg, Frau zu Esens / Stedesdorff und Wittmund &c. thun kund hiemit, vor uns / und unsere Erben, und Nachkommen / öffentlich bekennende; Nachdem der Wohlgebohrne Herr, Enno, Graff und Herr zu Ostfriesland, und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund &c. Unser Herzliebster / Hochgeehrter Herr / und Vater, uns Seiner Liebden gehorsamen Tochter, als Fräulein zu Ostfriesland, zu rechter Aussteuer, Ehe- und Schmuck-Geldder, zwanzig Tausend Reichs-Gulden, jeden zu 15. Bagen oder 60. Kreuzer gerechnet, nach Hertommen und Gewohnheit des Hauses, Ostfriesland &c. versprochen, verschrieben, und zugesaget, und darüber Seiner Väterlichen Liebden schriftliche assecuration unter dato den 21ten Monaths-Tag Februarii jetztlaufenden Jahres, als man zehlt nach Christi, unsers ewigen Erlösers, und Seligmachers, Geburt Sechzehen hundert und Eins, mit Seiner Väterlichen Liebden Hand und Siegel befestiget, eingelaunget hat, welche wir auch also in unser gewarssam zu unserm guten Genügen angenommen haben, daß Wir demnach, mit zeitlichem Rath, wohlbedachtem Gemüth, ungezwungenen ungedrungenen Willens, aus keiner unziemlichen sondern eigener Bewegnuß, hierzu hinterlistig nicht untergangen / sondern vielmehr wissentlich und freywillig, vor uns / alle unsere Erben, und Nachkommen / aller Rechten / Erbschaft, Gerechtigkeit, An- und Zusprüche, so wir, als geborne Töchter, und Graffen zu Ostfriesland &c. zusamt deren incorporirten Häusern, Städten, Flecken, Klöstern, Dörfern, deren an und zugehörenden Länden, Lenthen / und allen Pertinentien / genannt / und ungenannt, haben, und gewinnen möchten, nichts ausbescheiden, uns ewig, erblich, unwiederufflich gänzlich und zumahl in Händen Seiner Väterlichen Liebden und Dero Männlichen Lebens-Erben, verziehen, renunciiren und begeben haben, thun das auch hiemit Krafft dieses Brieffes / in allerbesten Form, als es nach gemeinen / oder dieser Lande Recht, und Gewohnheit, zum zierlichsten, kräftigsten, und beständigsten / immer geschehen, und Krafft haben soll / kan / oder mag, in allermaßen, als ob es vor unserm ordentlichen Richter,



mit rechtlichen Solennitäten, und Decreten, geschehen wäre, also, und dergestalt, daß wir / alle unsere Erben, und Nachkommen zu, an, und aus gerührter Graffschaft, Ostfriesland, dazu gehörigen Häusern, Länden, Leuten / Städten, Flecken / Dörfern / Klöstern, Eylan- den / und allen andern Pertinenzien / überall nichts ausbeseiden, und hinführo, nimmermehr und zu ewigen Tagen, so lange wohlgesagt unsers Hochgeehrten geliebten Herrn Vaters **Männlichen Lehns-Erben** regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland seyn, keine Gerechtigkeit, Erbschaft / Recht, Ansprach, und Forderung, haben, schöpfen, oder gewinnen, noch andern, von unser und unserer Erben wegen, gestatten sollen, noch wollen, inn- oder ausserhalb Rechts, heimlich oder öffentlich in keinerlei Weise, noch Wege, wie die von Men- schen Sinn bedacht / oder gefunden werden könnten.

Jedoch behalten Wir uns, und unsern künftigen Leibes-Erben, da wohlernanntes unseres Herz, vielgeliebten Herrn Vaters **Mann Lebens-Erben**, regierende Graffen und Herrn zu Ostfriesland, nicht mehr wären, (welches Gott verhüte) in bester Form bevor, daß / auf solchen unterhofften Fall, den die göttliche Allmacht abwende, uns, und unsern Er- ben / durch diß Verzicht, und Renunciation, an deme, so uns, und unsern Erben, vermöge **des Löblichen Kaufes Ostfriesland Gewohnheit**, und in Krafft deren / zu Behrhum 28ten Januarii des abgewichenen Sechszehn hundertens auch zu Esens, am Tage Policarpi, jehigen Sechszehn hundert und ersten Jahren aufgerichteter Erb-Verträge / alsdann eignet, und gebühret, nichts präjudiciret, entzogen, oder begeben / sondern solches alles alsdann uns, und unseren Erben / zu fordern, frey, unbenommen, und offen seyn soll. Wir ver- sprechen, gereden, und geloben auch / vor uns und unsere Erben, daß wir alles, und jedes / was in diesem unserm Verzicht-Brieff steht, stet, vest / treulich, aufrichtig, und ohn- brüchlich halten, darwieder nicht thun, handeln, schaffen, noch zu thun gestatten wollen, noch sollen, heimlich oder öffentlich, mit oder ohne Recht, Geistlich oder Weltlich, in kei- nerley Weise, noch Wege: Daß auch Wir / unser Erben, noch jemand von unsertwegen, hier- über, oder hierwieder, keine absolution, oder Restitution, nicht bitten / erlangen / oder / da uns die schon, ohne unser oder jemand von unsertwegen Ersuchen, aus anderer eigener Be- wegnuß / angetragen / angeboten / und gegeben würde / nicht annehmen, keinerlei Päpstli- chen, Kayser-Königlichen oder ander Begnadigungen / Freyheiten / oder Privilegien / welche dem Weiblichen Geschlechte ungemein, oder insonderheit, auch der Minderjährigen zu gutem gegeben, jeho Landläuffig, oder gewöhnlich seyn, oder hinfünftig auf jemand's Anregen, oder sonst eigener Bewegnuß, gesetzt, geordnet, oder gegeben werden möchten, wie die Mahnen haben, oder von menschlichen Sinne erdacht werden mögten, so diesen unsern freywilligen Verzicht, und beständig getroffenen Beruhmischen und Esenschen Erb-Verträgen zuwider gedeutet, oder practisiret werden könnten, in keinerlei Weise, noch Wege, nicht gebrauchen / noch andern dasselbe gestatten wollen, es sey gleich die gemeine Rechts-Regul, daß gemeiner Verzicht nichts binde, oder wücke, der sonderbare gehe dann vorher, oder daß die pacta über künftige Erbschaft / oder Erbfall / nicht bündig, diese Verzicht, Renunciation, und obge- dachte Erb-Verträge nicht vor Gericht, solenniter, cum Decreto, geschehen / dannenhero dieselbe, oder aus Mangel anderer Solennitäten, nichtig, und von Unwürden und krafftlos seyen, daß auch wir unser vollkommenes Alter der Fünff und zwanzig Jahren nicht erreicht, oder bey diesem Abtritt / Cession, und Verzicht, über die Helffte und zum äußersten verkür- zet, vernachtheiligt / und lädiret, oder hierzu aus väterlicher Reverentie, Gewalt und Furcht, genöthiget, und gebracht, oder hinterlistig untergangen oder bevoortheilet seyn, oder was son- sten in andere Wege dem Weiblichen Geschlecht, und Minderjährigen zu Ehren, Gnaden und Guten, geordnet, gegeben, gesetzt, und geschrieben ist, nichts ausbeseiden. Dann wir thun uns deren und jeden sammt und sonders nochmahls, wissend und freywillig, in bester bestän- digster Form verzeihen, und begeben, sintemahl unser Wille / Meynung, und Gemüth, stet- het in alle Wege dahin, und soll anderst nicht seyn, dann daß wir wollen / und unsere Erben sollen dem allen, was in diesem unserm Brieff, und oft angezogenen Erb-Verträgen, begrif- fen steht, aufrichtig und unsträfflich durchaus nachkommen, und geleben; alles bey unsern Gräfflichen, und Fräulichen Ehren, Treuen, Würden, und wahren Worten, treulich, ohne alle Gefährde, und Argelist, und so wahr uns Gott helffe! Daneben verpflichten und verspre- chen Wir, Frau Sabina Catharina, vorgemeldet, hiermit, und in Krafft dieses / beständige- lich, wann wohlgedachter unser Herz-vielgeliebter Hochgeehrter Herr Vater, oder Seiner Väterlichen Liebden Erben hinfünftig die obbestimmte und asscurirte Zwanzig Tausend Reichs-Gulden nach Einhalt Seiner Väterlichen Liebden uns eingereichter Verschreibung, auf



auf vorgehende Seiner Väterlichen Liebden oder unser Loskündigunge, würcklich und in baaren Geld erlegen / und abzahlen, und ermeldter Seiner Väterlichen Liebden Verwahrung wieder an sich lösen würde, daß, alsdann Wir, und unsere Erben, auf Seiner Väterlichen Liebden Begehren, und Gesinnen, diese unsere beständige und ewige Verzicht mit leiblichem Eyde / nach unsers Standes Gewohnheit / bekräftigen, und uns darwieder nicht mit keinem Behelff, wie der seyn möchte, nicht setzen, oder sperren wollen, und sollen: Wie wir uns und unsere Erben, dann unmittelbar nicht desto weniger an vorgefugte Verzicht, und Renunciation, anderer gestalt nicht, als wäre die mit leiblichen Eyde bekräftiget, in allerbesten Manier und Weise kräftiglich nochmahls verbinden, und obligiren, und dawieder keinesweges thun, noch handeln sollen noch wollen / heimlich, oder öffentlich von uns noch durch andere. Zu wahren Urkund und steter vester Haltung haben Wir, Frau Sabina Catharina, vorgenannt, uns mit eigenen Händen freywillig unterschrieben, und weilen wir Siegels noch zur Zeit mangeln, und nicht gebrauchen, haben wir neben kräftiger Verpflichtung, daß wir hinkünftig / wann wir unser Siegel gebrauchen werden, dasselbe vor diesen Brieff setzen wollen / unserm Herzebeliebtesten Herrn und Gemahl / den Wohlgebohrnen Herrn Johann, Graffen zu Ostfriesland und Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. freundlich und mit Fleiß, erbeten: daß Ihre Liebden vor uns / Ihr Gräfflich Siegel / dessen wir uns hiermit öffentlich gebrauchen / vor diesen Brieff gedrucket, und denselben mit Ihrer Liebden Hand-Zeichen befestiget, welcher Wir, Graff Johann, um mehrer Befestigung geschehen, und zu Urkund der Wahrheit gethan / bekennen. Geschehen auf dem Hause, Rittberg / am 1ten Martii, Anno correcto, nach Christi unsers Erlösers Geburth, im Sechzehen hundert und ersten Jahr.

Num. 25.

**Copia Gräffin Sabina Catharina Quittung über baar bezahlten Braut-Schatz, sammt derselben Renunciation vom 22ten Septembr. 1617. zu Bestätigung des Behrumschen Vertrags Num. 7. welches Document Ostfriesischer Seits am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, in Sachen: Rittberg, Graffschaft, contra Ostfriesland, die Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund betreffend den 17ten Jun. 1729. sub Num. 11. exhibiret.**

**S**Ir Sabina Catharina, Gräffin und Frau zu Ostfriesland / und Rittberg, Frau zu Esens, Stedesdorff und Wittmund, bekennen öffentlich mit diesem Brieff / für Uns / all unsere Erben / und Erbnehmen: Nachdem der Wohlgebohrne Graff und Herr, Herr Enno / Graff und Herr zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. unser Herzebeliebtester und Hochgeehrter Herr Vater, Uns dem auch Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Herrn Johann, Graffen und Herrn zu Ostfriesland, und Rittberg, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. Ehelich vermählet, und verpflichtet / auch Zwanzig Tausend Reichs-Gulden Franckfurther Wehrung, zur Heimsteuer, und Heuraths-Gut / für unser künftige Väterliche Erb-Gebährnuß geben, und baar bezahlet, auch dazu mit Ausfertigung ehelich und genugsam, unserm Stande gemäß, versehen, daß alles uns wohl begnüget, und hinführo gänzlich begnügen soll / also daß wir dagegen solcher künftigen Erbschaft, und Anfall / genugsamen Verzicht thun sollen.

Darum, mit Vorwissen, Rath, und Verwilligung wohlgesagten unsers Freundlichen Herzebeliebtesten Ehegemahls haben wir für uns, und unsere Erben, berührt unsers Väterlichen Guts / anliegend und fahrend, belehnet und unbelehnet, wie selbiges Namen hat, oder haben mag, auch an was Orth, und Ende / gelegen, Verzicht gethan.

Verzeihen auch, und thun solches hiemit, wissentlich, in und mit Kraft dieses Brieffs, in der allerbesten und beständigsten Form, und Sicherheit, wie solches in allen Rechten Geist und Weltlichen auch sonst Gebrauch und Gewohnheit ist, also, daß nun hinführo, so lang des Wohlgedachten unsers Herzebeliebtesten und Hochgeehrten Herrn Vaters Manns-Nahmen, und Stammen, währet, weder wir, noch unsere Erben zu Seiner Väterlichen Liebden künftiger Erbsund Verlassenschaft ferner einiges Recht und Ge- rechtigkeit, Anspruch, und Forderung, wie die durch Menschen Sinne erfunden und erdacht



werden möchten, weder mit noch ohne Recht, in keinerley Weise noch Wege haben, suchen, oder begehren sollen / noch wollen. Wiedersprechen und verzeihen hiemit ingemein, und sonderlich allen Gnaden / Freyheiten, Pabst- und Kayserlichen Satzungen, Rechten, Gewohnheiten, und Statuten, dem Weiblichen Geschlechte zugelassen und gegeben, wie selbige Nahmen haben, und genannt werden können, nichts ausgenommen, so uns, oder unsern Erben, hierwieder zustatten kommen möchten / sonderlich des Behelfs und Rechtens, daß Verzicht künftiger Zufällen oder Erbschaft nicht binde, auch gemeiner Verzicht, ohne vorgehenden sonderbaren / nicht statt habe, deren / und aller andern Rechten, und Freyheit, wie hievorn von wohlberührten unsers Freundlichen Herxliebsten Herrn Ehe-Gemahls gelehrten Råthen wir genugsamen Unterricht empfangen. Und dessen zu mehrerer Sicherheit / und Bekräftigung dieses Verzichts, haben wir, bey unsern Ehren, Treuen und Glauben, alles und jedes obgemeldt treulich / stet, und fest zu halten, zugesaget und versprochen / dessen auch einen leiblichen Eyd zu Gott, dem Allmächtigen, als einer Gråffinnen gebühret, in diesem geschworen: Wann sich aber über kürz oder lang zutrage, oder begeben, daß / nach dem Willen Gottes (der es gleichwohl gnädiglich verhüten wolle) obgesetzter Manns Nahme gantzlich ausstürbe, und vergienge, also die Erbschaft auf des Weibs Stamm wieder käme, und fiele, alsdann wollen wir, und unsere Erben, ferner unberzeihen, und unbegeben seyn; sondern zu derselben uns den Regress, wie auch sonst über das uns alles dasjenige ausdrücklich reservirt, und in alle Wege vorbehalten haben / was zwischen mehr wohlgemeldten unsers Herx freundlich geliebten und Hochgeehrten Herrn Vaters Liebden und uns / wegen der Succession und Lehns-Folge an den Herrschafften, Esens / Stedesdorff und Wittmund, aufm Hause / Behrum, am 28ten Januarii, des Jahrs Tausend Sechshundert / verglichen und abgeredet, auch von der Römischen Kayserlichen Majestät, und dem Erx-Herzog zu Oesterreich, Burgundischen Eheils, als Herxog zu Geldern, confirmiret und beståtiget worden. Des zu Urkund haben wir diß mit eigener Hand unterschrieben: Und wir, Johann / Graff und Herr zu Ostfriesland / und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. Bekennen, für uns, und unsere Erben, und Nachkommen, daß obgesetzten Verzicht, so wohl ernannte unsere freundliche Herxgeliebste Ehe-Gemahlinne, für sich, und Ihre Erben, gethan hat, mit unserm sonderm Rath, Wissen, Willen, und Zulassung / geschehen ist: Wir versprechen, und geloben auch, bey Gråfflichen Ehren, wahren Worten, und guten Treuen, an Eydes statt, für uns / und unsere Erben, alles und jegliches / so hierinnen geschrieben und zugesagt, in allen Punkten, und Articula, sammt Ihr Liebden stet / best / und unstråfflich zu halten, zu vollziehen / und zu handhaben, auch darwieder nichts fürzunehmen, oder zu thun, noch auch, daß es von andern geschehe, gestatten sollen, noch wollen, in keinerley Weise, noch Wege. Haben zu mehrer Bestårkung auch unser Hand-Zeichen, und Zusegel, hieran gesetzt und gehången. So geschehen zu Aurich, den 22ten Sept. im Jahr nach der heiligen Geburth unsers einigen Erlösers und Seligmachers, ein tausend Sechshundert, und siebenzehnen.

(L.S.) Johann.

(L.S.) Sabina Catharina.

## Num. 26.

## Extract Kayser's Rudolph II. Lehn-Briefses an Graff

Enno III. vom 19. Sept. 1600. welcher, Fürstlicher Ostfriesischer Seits, am Kayserl. Reichs-Hoff-Rath, in Sachen: Rittberg Graffschafft, contra Ostfriesland, die Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, betreffend den 17. Jun. 1729 sub Num. 6. exhibiret. Woben die Lehns-Folge in dem ganken Ostfriesland, und insonderheit auch in denen Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, auf die Lehns Erben sowohl in absteigender als Collateral-Linie, Månnlichen Stammes, restringiret ist.

**S**ir Rudolph, der andere, von Gottes Gnaden, erwåhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien ic. ic. Bekennen für Uns, Untere Nachkommen am Heiligen Reich, öffentlich mit diesem Brieffe, und thun kund aller månniglich, die ihn sehen, hören oder lesen: daß uns der Edel, Unser und des Reichs lieber getreuer, Enno / Graff zu Ostfriesland, und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund /



mund / unterthänigst zu erkennen gegeben: Als nach Absterben Weyland seines Vaters /  
 Graff Edzarden / in Ostfriesland, die Graffschafft Ostfriesland, mit allen ihren zugehörigen  
 Landen, Regalien, Hoheiten, Herrschafften, Rechten / Herrlich und Gerechtigkeiten, wie die  
 Namen haben mögen, und von Uns, und dem Heiligen Reich, zu Lehen rühren, auf ihn, als  
 den erstgebohrnen und ältesten Graffen zu Ostfriesland, erblich, einzig, vor voll, und ungetheilt,  
 let, kommen, und gefallen, und sich nun gebühren wolte angeregte Reichs-Lehen von Uns,  
 als regierenden Römischen Kayser, zu Lehen wiederum zu erkennen, zu suchen und zu entsan-  
 gen, und darum gebeten: daß wir Ihme, als, wie gehört, nach Absterben seines Vaters,  
 Graff Edzarden, dem erstgebohrnen und ältesten Graffen zu Ostfriesland, nach Besag dessel-  
 ben Gräfflichen Hauses habender Kayserlichen Investituren und Brieff, auch alter Rechten /  
 Landüblicher wohl-hergebrachten Gewohnheit, Gnad und Freheiten, die vorgemeldte Graffe  
 und Herrschafften mit ihren Ein- und Zugehörungen, dabeneben aber von neuem auch das  
 Ober- und Nieder-Weiderland / so Er, Graff Enno, als ein vornehmes und unstreitiges Ei-  
 genthum der Graffschafft, Ostfriesland, anjeho Uns, und dem Heiligen Reich / zum Reichs-  
 Lehen freiwillig aufzutragen, und zu übergeben, begehre, auch die Herrschafften, Ste-  
 desdorff und Wittmund, welche Er, sammt der vorhin in Lehen-Brieffen be-  
 griffenen Herrschafft, Essens, neulicher Zeit, durch gewisse, uns in Originali vor-  
 gelegte und mit Unser Kayserlichen Confirmation bekräftigte Union, und Verträ-  
 ge, zu der Graffschafft, Ostfriesland, wieder bracht und dero gesammten Re-  
 gierung einverleibet hat, und endlich insgemein alles und jedes / so seine Vorfahren / und  
 er von uns / als Römischen Kayser, und dem Heiligen Reich, zu Lehen tragen, oder ob viel-  
 leicht auch Seiner Graff Enno Vorfahren / oder Er selbst, ichts anders, das in fürgehenden  
 Lehn-Brieffen nicht specificiret ist, sondern für diesem vom Lehn entweder hinweg  
 kommen wäre, oder bishero nicht nach Lebens-Art und Eigenschafft, und et-  
 wa Pfands oder anderer erblicher weise inne gehabt, genossen, und gebraucht  
 hätten, so Er, Graff Enno, (immassen Er, seine Lehen-Folger und Erben, ohne dies  
 auch, vermög und nach Ausweisung hierunter einverleibter Kayser Friederichs und unserer  
 Brieff, als Unsern und des Reichs getreue Lehen-Mann sich befeissen, und zu thun schuldig)  
 zu der Graffschafft, Ostfriesland, gebracht, oder inkünftig aus rechtmässigen  
 Titul recuperiren, wieder erlangen, und damit Unser und des Reichs Lehen und  
 Eigenthum in seinem Wesen und Wohlstand conserviren und erhalten, oder  
 auch vermehren oder verbessern würde, genannt, und ungenannt, ganz un-  
 getrennt zu Lehen gnädiglich zu reichen und zu verleihen &c. Das haben wir an-  
 gesehen mehrgenanntes Graffen, Enno, unterthänigste ziemliche Bitte, auch die angenehme  
 getreue nützliche Dienste, so sein Vater, und Vor-Eltern, Uns, und Unsern Löblichen Vor-  
 fahren, Römischen Kaysern und Königen, und dem Heiligen Reich, oft, und mannigfaltig  
 gethan / und gezeigt haben, auch Er allbereit, bey angenommener und in ruhigen friedlichen  
 Stand gebrachten Gräfflichen Regierung / Uns / und dem Reich, in mehr Wege treulich er-  
 zeigt, und erwiesen hat, noch täglich erzeigt, und beweiset, hinführo zu künftigen Zeiten gleich-  
 falls zu thun, unterthänigst erbietig ist, auch wohl thun mag und soll, und darum mit wohl-  
 bedachtem Muth, gutem zeitlichen Rath, und rechtem Willen, oft genannten Graffen, En-  
 no, zu Ostfriesland, als Weyland Graffen Edzarden hinterlassenen ältesten erstgebohrnen  
 Sohn / nicht alleine die hievori inserirte Brieff, auch anderer der Graffen zu Ostfriesland ha-  
 bende Privilegia, Handvesten / Gnad / Freheit, Recht und Gerechtigkeit / gut alt Herkom-  
 men, und Gewohnheit, die sie löblich hergebracht in allen ihren Inhabungen, Meynungen  
 und Begreifungen, erneuert, confirmirt und bestätigt; sondern auch die obgedachte Stück /  
 Ober- und Nieder-Weiderland, welche sonst Ihme / Graffen Enno, als ein freyes Eigen-  
 thum zugestanden, und Er, wie obgehört / zu rühmlicher lobwürdiger Vermehr- und Er-  
 weiterung der Graffen zu Ostfriesland aller Reichs-Lehn, sowohl besser Verfaß- und Be-  
 stärkung des Heiligen Reichs Grängen, diß Orts frey- und gutwillig Uns, und dem  
 Heiligen Reich / zum Lehn aufgetragen / und übergeben, von ihm also zu Reichs-Lehn  
 gnädigst acceptiret / an- und aufgenommen, und Ihme, Graff Enno, demnach die ganze  
 Graffschafft, Ostfriesland, neben mehr besagten Uns, und dem Reich, wie hievori ver-  
 standen / von neuem zu Lehen aufgetragenen Stücken Ober- und Nieder-Weiderland /  
 auch die zur Graffschafft, Ostfriesland, jetzo unirt und einverleibte Herr-  
 schafften, Stedesdorff und Wittmund, sammt allen und jeden dazu gehö-  
 rigen Besiungen, Schlössern, Städten, Flecken, Dörffern, Sössen, Wylan-  
 den,





den, Insuln, an und zugewachsen, mit ihren Gebiethen, Regalien 2c. 2c. Zu dem so soll auch diese respective Confirmation, Erneuerung, Belehnung und Extension, nicht allein auf Graff Enno, seinen Lebens-Folgern / und Erben / absteigender Linien, zum guten gedeyhen, and gereichen; sondern wann auch Er, Graff Enno, oder seine **Eheliche Männliche Lebens-Folger**, und Erben, absteigender Linie (welches Gott lange väterlich verhüten wolle) durch den zeitlichen Tod erlöschen und abgehen würde, als dan die Succession in diesem Reichs-Lehn, oder Graffschaft, Ostfriesland sowohl dero oberzehnten Pertinentien, und Zugehör, wie auch die confirmirte Privilegia, Prærogativen, Gnad und Freyheiten, davon hiersinn Meldung geschehen, gleicher gestalt an die **Collaterales, Männlichen Stammes**, sowohl dero erstgebohrnen Söhnen, und von denselben ferner auf des erstgebohrnen, so lang ein Graff zu Ostfriesland übrig, nach Besag und Ordnung bey den Graffen zu Ostfriesland herbrachten Recht und oheinverleibtem, von uns bestätigten Privilegio, und Freyheit der Primogenitur, und Erstgeburch, kommen, stammen, und fallen / wie uns dann vielgemeldtes Graff Enno Brüdern, Graff Gustavus, Graff Johann, Graff Christoph und Graff Carl Otto, durch ein sonderbar schriftlich Ansuchen, und Vollmacht, deshalb Fürscheidung zu thun, unterthänigst angeruffen, und gebethen wie es auch als den vorigen alten Lehen-Brieffen und der Billigkeit gemäß vor Uns, und unsere Nachfahren am Reiche, hiemit gnädigst bewilligen thun 2c. 2c.

Wir setzen und wollen auch, da einige Privilegien, Brieff / und Begnadigung, dieser Belehnung zugegen, von Uns, oder unseren Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, ausgebracht, und erhalten; daß dieselbe von Unwürden, nichtig, und kraftlos seyn sollen. Mit Urkund dieß Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel / geben auf unserm Königl. Schloß zu Prag / den neunzehenden Tag des Monats, Septembr. nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers / Geburch im 1600. unserer Reiche des Römischen im Fünff und zwanzigsten / des Hungarischen im 28ten und des Böhemischen auch im 25. Jahren.

Rudolph.

R. Coradus D.

Ad Mandatum Sacre Casaree  
Majestatis proprium.

A. Hanniwaldt. Mppria.

## Num. 27.

**Extract aus dem Brüderlichen Vergleich zwischen Graff, Enno III. Gustav, und Johann, von Ostfriesland, d. d. 26. Jan. 1601. Welcher Extract, Ostfriesischer Seits, beyhm Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, in Sachen: Rittberg, Graffschaft, contra Ostfriesland, die Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, betreffend am 17ten Jun. 1729. sub Num. 7. exhibiret, und woben nicht allein der Behrumsche Vertrag Num. 7. von 1600. sondern auch Graffen Edzardi I. Verordnungen von 1512. und 1527. von der Männlichen Lehns-Folge, auf das verbindlichste agnosciert.**

**W**ir Enno, Gustav und Johann, alle drey Gebrüdere / Graffen und Herrn zu Ostfriesland, und Rittberg, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund 2c. vornehmlich aber verpflichten wir, Gebrüdere, uns gegeneinander, mit aufrechtem Brüderlichen Herzen, und Treuen, daß wir in specie dasjenige unveränderlich vor uns / unsere Erben, und Nachkommen, stet und fest, unterhalten, und nach unserer äußersten Krafft / und Macht, immerdar mit Darstreckung Leibes / Gutes, und Blutes, handhaben, beschirmen, und vertheidigen sollen, und wollen, was die Römische Kayser, auch andere Könige, und Potentaten, unsern Vorfahren, uns / unsern Erben und Nachkommen / insgemein, und dem jederzeit



regierenden Graffen zu Ostfriesland insonderheit, durch die Erhöhung zum Gräfflichen Stamme; Privilegirten Successions-Gerechtigkeit des erstgebohrnen, item mit Belehnung, und Nachfolg von der Graffschafft Ostfriesland, derselben einverleibte Lande, und Herrschafften an Privilegien / Beneficien, Freyheiten und Begnadigungen, benanntlich aber an Regalien, Würden und Hobeiten / Dignitäten / Ehren / und Rechten, und Gewohnheiten, über Geistliche und Weltliche Lehen und Erb-Güter, benannt, und unbenannt, mitgetheilet, auch dem regierenden Graffen und Herrn, desselben Successorn, oder uns, und unsern Erben, und Nachkommen, zu Nutz und Besten / gesetzt, verordnet und bestätigt haben, allermassen dasselbe der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr (Kaiser Rudolph, der andere) in denen von Ihro Kayserlichen Majestät uff unsere, der Gebrüdere unterthänigste Bitte, den 18ten Septembr. und dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Alberto, und Frauen Elisabeth Erzh. Herzogen zu Oesterreich etc. als Herzog und Herzogin zu Geldern / und Graff und Gräffin zu Zutphen, auf unser, Graff Ennen geschhehenes unterthänigstes Suchen, den 27ten Junii des abgelauffenen 1600. Jahrs geschhehener Belehnung ausgegebenen Lehen- und Confirmations-Brieffen allenthalben wiederholet, erneuert und bestätigt haben, und was noch hierüber durch uns, sammt und sonders, unsere Erben und Nachkommen, an dergleichen Begnadigungen, Hobeiten und Gerechtigkeiten / erlangt und erworben werden möchte.

Nicht weniger sollen und wollen wir, Gebrüdere, unsere Erben und nachkommende Graffen Edzards, des Ersten, unsers Vor-Herrn, Christmilden Andenkens, Anno 1512. den Tag Nicolai aufgerichtete, und in einem andern Brieff, dessen datum steht am Tag Nicolai Episcopi Anno 1527. bekräftigte Disposition und Successions-Ordnung, auch was hierüber von unserm Groß-Herrn Vater / auch milder Recordation, uns, und unsern Erben und Nachkommen zum Besten, beständig verordnet, in seinem billigen Werth, zu immerwährender Wirkung, ehren und erhalten, und uns demselben allerseits gemäß bezeigen, auch über demjenigen stet und best halten / was zwischen uns / Graffen Ennen, und unsern beyden Töchtern / Fräulein Sabina Catharina, und Fräulein Agnes, gebohrne Gräffin und Fräulein zu Ostfriesland, mit den Herrschafften, Ems, Stedesdorff und Wittmund, auf vorgehende unser aller einmüthigen Consens und Verwilligung / zu Behrum den 28ten Januar. Anno 1600. verglichen und verabschiedet, und vor allerhöchst und höchstgedacht Kayserlichen Majestät und Erzh. Herzogen zu Oesterreich bekräftiget worden: Und was in demselben begriffen, oder dem anhängig, und verwandt seyn mag, auch sonst an uffrechten und verständigen Pacten, Verträgen und Vergleichen, zu der Graffschafft Nutz und Profit, aufgerichtet und verhanden, tote dasselbe verbracht und beschehen werden kan. Darüber wollen und sollen wir, und unsere mit beschriebene, beständig und tapfer halten / dawieder wissentlich und vorsechlich nichts rathen, schließen, ichts vornehmen, oder handeln lassen / weder heimlich noch öffentlich, sondern da wir erführen / daß jemand mit solchen und dergleichen Practiquen umgeinge, deme wollen wir einmüthig, brüderlich und treulich widerstehen / steuren und wehren.

Und demnach bey unserm Gräfflichen Stammen jederzeit hergebracht / von wohl gemeldten Graffen Edzarden, dem ersten / in angezogenen Dispositionibus wiederholet / und durch die Kayserliche Majestät uff unterthänigstes Bitten, und sonderbares Anlangen Hochgeehrtes unsers Herrn Vaters bestätigt worden, daß die Graffschafft, Ostfriesland, derselben ungetheilte Regierung, aller Zugehörungen, Land und Leute, Regalien / Hobeit, Recht, Ehren, Gerechtigkeiten, Lehen, Erb- und Kloster-Güther, Geistliche und Weltliche, neben derselben sichtbaren und unsichtbaren accretionibus und Verbesserungen, die seyn zu Wasser und zu Lande, jederzeit bey dem ältesten und erstgebohrnen Graffen in solidum bleiben, und nachgelassen werden sollen, welch Privilegium dann wir / Gebrüdere, sammt und sonders, bey Vollziehung der Heurath zwischen uns, Graffen Enno, und unser jetzigen Herzh. geliebten Frau Gemahlin, der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Anna gebohrnen Herzogin zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarsen, aufgerichtet, wie auch bey Vollziehung obgerührten Behrumsche Vertrags / mit freywilliger Unterzeichnung unserer Handschrift, und Sieglung, ratificirt, und geheim gerichtet, auch daß auf solch jus Primogenituræ die Reichs- und Geldrische Belehnung über die Graffschafft, Ostfriesland / und derselben incorporirte Land und Leute, benanntlich, Ems, Stedesdorff und Wittmund, gerichtet und empfangen worden / einmüthiglich gebethen und erhalten haben. So verbinden wir, Gebrüdere, uns, sammt und sonders hiemit nochmahls brüderlich, lieblich, getreulich, vor uns und alle unsere

A 8

Nachkom-





Nachkommen, über diese Succession und Ordnung der Primogenitur, aller derselben Praeminentz, Rechten und Gerechtigkeiten, nach wie vor, und zu ewigen Zeiten, beständig, kräftig und festiglich zu halten, dergestalt und also, da jemand der unsern darwieder ichtens freventlich vornehmen und handeln würde, das zu dieses rechten Abbruch und Verschmäherung möchte gereichen, derselbe soll vor ein abgeschnittenes Glied unseres Stammes gehalten, aller seiner Dignität, Hoheit, Ehre und Würde / auch des Nuzes und Profits, den er sonst aus der Graffschafft / Ostfriesland / und was derselben einverleibet, zu erwarten hat, ipso facto verlustigt seyn, und bleiben.

## Num. 28.

**Copia Graffen Johannis Quittung und Renunciations-Acte vom 11ten März 1601. welche beym Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath, Ostfriesischer Seits, in Sachen: Rittberg Graffschafft, contra Ostfriesland, die Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, betreffend am 17ten Junii 1729. sub Num. 8. exhibiret, und woben nur die Männliche Lehns-Folge einzig und allein reserviret.**

**S**Ir Johann, Graff und Herr zu Ostfriesland und Rittberg, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. thun kund hiemit vor uns, unsere Erben und Nachkommen, öffentlich bekennend: Nachdem uns der Wohlgebohrne Herr Enno, Graff und Herr zu Ostfriesland und Rittberg / Herr zu Esens / Stedesdorff und Wittmund ic. unser vielgeliebter Herr Vater und Bruder, kraft der zwischen Seiner Liebden uns / und den sämtlichen unsern freundlichen geliebten Brüdern, zu Esens, am Tage Polycarpi, den sechs und zwanzigsten Januar dieses Sechzehnhundert und ersten Jahrs aufgerichteten Bräderlichen Erb-Vereinigung, mit Fünffzig tausend Reichsthaler unserer Competentie und Gewehrnus wegen der Graffschafft, Ostfriesland, pflichtig worden / darüber Seine Liebden uns auch dero schriftliche Assecuration unter dato den ein und zwanzigsten Monats-Tag Februarii ermeldtes Jahrs / als man zehlte nach Christi unsers Herrn und Erlösers Geburth Sechszehen hundert und eins, unter Seiner Liebden Hand und Siegel, eingelangen / welche wir auch also in unser Gewehrsam zu unserm guten Gnügen angenommen haben.

Demnach gereden, geloben und versprechen wir vor uns, und alle unsere Erben und Nachkommen / hiemit, als es zu Rechte, oder nach Gewohnheit, am beständigsten und kräftigsten geschehen soll, kan, oder mag, daß wir, oder unser Erben, an ermelter Graffschafft, Ostfriesland deren An- und Zugehörungen, zu Wasser und Land, dero selben incorporirte Land und Leuthe, Herrschafft / Regierung / Hoheit, Lehen und Erb-Gütern / Rechten und Gerechtigkeiten, wie die seyn oder heißen mögen / nichts ausbescheiden, von nun an, und zu ewigen Tagen / nimmermehr einige fernere Ausspruch oder Forderungen, mit oder ohne Recht, uns nicht anmassen, unternehmen und gebrauchen, noch solches andern von unsertwegen zu thun, gestatten sollen, noch wollen / in keinerlei Weise noch Wege, wie das Menschen Einmen erdencken möchten. Dann wir, vor uns und unsere Erben, verzeihen, renunciiren, und begeben uns deren Ausspruch und Forderung allen, sammt und sonders, in allerbesten Form, und Maas / als es zu Recht, oder nach üblichen Gebrauch, zum beständigsten geschehen mag; Jedoch behalten wir uns und unsere Erben, an genenuter Graffschafft, Ostfriesland und deren incorporirten Herrschafften, die gesammte Hand und Belehungen auch Succession und Lehns-Folge, frey und bevor, alles nach Ausweisung und uff Form und Maas / als in obberührter Esenschen Bräderlichen Erb-Vereinigung / und der zu Vehrung am acht und zwanzigsten Januarii, Anno Sechszehen hundert aufgerichter Erb-Vergleichung, verfaßt und abgeredet ist. Dabeneben verpflichten und versprechen wir, Graff Johann, vorgemeldet hiemit, und in Kraft dieses Briefs, beständiglich, wann wohlgedachter unser vielgeliebter Herr Vater, und Bruder / oder Seiner Liebden Erben, uns und unseren Erben hinfünftig die obbestimmte und assecurirte Fünffzig tausend Reichsthaler nach Einhalt obberührter Seiner Liebden oder unsere Loskündigung wirklich und in baarem Gelde erlegen und bezahlen, und ermeldte Seiner Liebden Verwahrungen wieder an sich lösen wird / daß alsdann Wir und unsere Erben, sollen und wollen Seiner Liebden ferner beständige eydliche und ewige Verzicht thun und leisten,



sten, auch genugsame Caution bestellen, daß deme mit dem Rückfall und sonstn allerdings gelebet, und nachkommen werden soll, was oft angezogene Esensche Erb-Vereinigung allenthalben mit sich bringet.

Wie wir uns, und unsere Erben, dann inmittelst nichts destoweniger an verßägte Verzicht und Renunciation, anderer Gestalt nicht, als wäre die mit leiblichen Eyde befestiget, in allerbesten Manier und Weiß, kräftiglich nochmahls verbinden und obligiren, und darwieder keinesweges thun, noch handeln sollen / noch wollen; heimlich oder öffentlich, vor uns und andere.

Begeben uns auch darauf aller und jeder Privilegien, Beneficien und Auszügen die Rechten, wie die seyn und erfunden werden möchten, gleichsam wären dieselbe von Worten zu Worten hierin specificiret und ausgedrucket, so dieser unser Renunciation und Obligation zuwieder gebraucht werden könnten; Alles treulich, aufrichtig / bey guten Glauben, und unsern Gräßlichen Ehren / Würden und wahren Worten / ohne Gefährde und Argelist. Zu Urkund haben wir unser Gräßlich Secret wißentlich vor diesen Brieff gehangen, und denselben mit eigener Hand unterzeichnet. Der geben ist uff unserm Haß Rittberg / am 11. März, nach Christi unsers Herrn Geburt, im Jahr Sechzehen hundert und eins.

(L. S.) Johann.

Num. 29.

**Copia ferner weiter Bruderlicher Erb-Einigung, zwischen** Graff Enno III. und seinen Brüdern, Graff Johann, und Christoph, allen Graffen zu Ostfriesland, d. d. 13ten Decemb. 1606. welche Ostfriesischer Seits in Sachen: Rittberg, Graffschaft, contra Ostfriesland, die Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, betreffend am 17ten Jun. 1729. sub

Num. 1. am Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath exhibiret, und wo-

bey die alleinige Männliche Lehns-Folge, fernerweit agnosciret worden.

**S**u wissen, daß zwischen den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Enno / Herrn Johann / und Herrn Christophen, Gebrüdern / Graffen und Herrn zu Ostfriesland, und Rittberg, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. eine rechtshaffene hochvertrauliche Brüderliche Abtheilung, und unwiederruffliche Vergleichung getroffen, als hernach folget: Erstlich wollen Ihre Gnaden Gnaden derselben Erben und Nachkommen / alle dasjenige getreulich und unverbrüchlich unter sich, und gegen jedermänniglich, auch wo nöthig mit williger Darstreckung Leibes / Gutes und Blutes, erhalten, beschirmen und vertheidigen, was wegen der Kayserlichen Erhöhung zum Gräßlichen Stande, wegen des juris primogenituræ, und der Succession der Lehns-Folge, wie ingleichen wegen behärdlicher Unterhaltung, oder vollkommener Abfindung der nachgebohrnen Brüder, dann auch wegen Union, und NB. erneuerter Vereinigung der Herrschaften, Esens / Stedesdorff und Wittmund, mit der ganzen Graffschaft / Ostfriesland, und sonstn dem Gräßlichen Männlichen Stamm zu Ehren und guten, von Kayser Friedrichen dem Dritten, und allen nachfolgenden Römischen Kaysern, verordnet, durch Weyland Graffen Edzarden, den Ersten des Namens, in zweyen Testamentis, deren das erste den Tag St. Nicolai Anno Tausend fünf hundert und zwölf, das andere eben desselben Tags, Anno Tausend fünf hundert und sieben zwanzig datirt, wie imgleichen von Weyland Graff Enno dem Ersten / den zwanzigsten Januarii Anno Tausend fünf hundert neun und dreyßig / dann auch von Weyland Graffen Edzarden dem andern, allen dreyen Ihrer Gnaden Gnaden Pöblichen Herrn Vater, und Ober-Groß-Vatern, seeligen Andenkens, erkläret, und bis in ihre Gruben vertheidiget, von der jehigen Römischen Kayserlichen Majestät bey der von wohlgedachtem Herrn Graffen Edzarden dem andern, gesuchter und ertheilter Confirmation des juris primogenituræ, wie auch in Dero, durch Herrn Graffen Enno Gnaden den 10ten Septembris Anno Sechzehen hundert erlangter letzter Reichs-Belehrnung bestätigt, und was hiertüber zu Behrum, den acht und zwanzigsten Januarii jetzt besagten Jahrs verglichen, und





verabschiedet, auch sowohl von allerhöchst gedachter Kayserlichen Majestät, als dem jeko regierenden Herrn Erz-Herzog zu Oesterreich und Burgund / den sieben und zwanzigsten Junij obgeschriebenen Sechszehen hundertens Jahres, genehm gehalten, confirmiret und bekräftiget worden: Und weil, nach Laut und Ordnung jeko erzehlter Urkunden, Herrn Graff Enno Gnaden die gesammte unzertheilte Graffschafft, Ostfriesland, neben denen nunmehr incorporirten Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund &c. als dem ältesten und erstgebohrnen, vor sich / und Seiner Gnaden Nachkommen, so lange dieselben im Männlichen Stamm, nach dem gnädigen Willen Gottes übrig, zu voller Gubernation, Regierung und Genießung, gebühret / deren sich auch Seine Gnaden / mit völligem freyen Belieben und Bewilligung der nachgebohrnen Herrn Brüdern, angenommen, und bishero, wie auch hinführo, mit geruhigem Besiz gebraucht, doch dergestalt, und also, daß Jhro Gnaden Dero Herrn Brüdern, mit gnugamer Gräfflicher Unterhaltung, oder, weil sie dasselbe begehren, mit ehelicher und vollkommener Abstattung und Aussteuerung besorgen und vergnügen müssen sollen und wollen. So haben Jhro Gnaden, Graff Enno, aus treuherziger Brüderlichen affection, freywillig wohlgedachten ihren beeden Brüdern, Herrn Graff Johann / und Herrn Christophen, zu demselben Effect, und also zu ihrer vollkommenen Abfindung und Aussteuerung, versprochen, und zu bezahlen, zugesagt, jedem Einhundert Tausend, und demnach beyden Zweyhundert Tausend Reichsthaler, zusagen und versprechen auch dasselbe hiermit, in bester und beständigster Forma, Rechtsens / dergestalt: Weil Ritterchafft, Städte und Stände, dieser Graffschafft, Jhrer Gnaden Graff Enno richtiger unlaugbarer Schuld schuldig seyn Ein hundred Tausend Reichsthaler Haupt-Summa, sammt siebenjährigen interesse, aus denen Anno Neun und neunzig am Tage Michaelis publicirten Concordaten herrührend, item Ein hundred Tausend Reichsthaler wegen der Anno Sechszehn hundert ein / im Junio gewilligter Feuerstätten-Schätzung, so haben Jhro Gnaden Graff Enno, wohlgedacht ihren beeden Brüdern solche Forderung dergestalt übertragen / cedirt, und abgetreten; daß die Summa der geschriebenen und zugesagten Zweyhundert Tausend Reichsthaler, damit die Landtschafft Herr Graff Enno verpflichtet / in nächst künftigen und folgenden vier Jahren, als jedes Jahrs mit Fünffzig Tausend Reichsthaler / auf Lucia abgelegt / und bezahlt werden sollen. Welchem nach Jhro Gnaden Gnaden Graff Johann, und Graff Christopher, zu empfangen, Lucia Anno Sechszehn hundert sieben, Fünffzig tausend Reichsthaler, Haupt-Summa, neben Zwölff tausend Reichsthaler Zinse, Lucia Anno Sechszehen hundert, Neun und fünfzig tausend Reichsthaler, Haupt-Summa, neben Sechs tausend Reichsthaler Zinse, Lucia Sechszehen hundert zehen, Fünffzig tausend Reichsthaler Haupt-Summa, neben Drey tausend Reichsthaler Zinse, und woferne in einem, oder dem andern Jahr, über die gefestte Termijnen ein mehrers an Haupt-Summa erlegt, davon sollen keine Zinsen gegeben werden. Die Siebenjährigen Zinse aber von denen Anno Neun und neunzig gewilligten hundred tausend Reichsthaler, als nemlich Zwey und vierzig tausend Reichsthaler sollen den beyden Herrn Gebrüdern / Graffen Johann und Graffen Christophern / an statt der Pensionen und Zinsen, pro Rata übergetragen seyn / mit welcher ihnen Graffen Enno Gnaden / bis auf diese Zeit verpflichtet / dergestalt / daß Jhro Gnaden beyderseits daran in acht Wochen / nach dato dieses / die Helffte, die andere Helffte aber uff Michaelis, des anstehenden Sechszehen hundert siebenhundert Jahres, entrichtet und bezahlt werden: Welches alles dann wohlgedachte beyde Herren Brüdere danckbarlich, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, acceptiret, und angenommen, daß Herren Graffen Enno Gnaden als regierender Landes-Herr helfen und verschaffen will, und soll, daß Graffen Johana, und Graffen Christophern Gnaden, Deroselben Erben und Nachkommen / Männlichen und Fräulichen Geschlechts, oben gefestte Haupt-Summen und Zinsen, zu rechter gefestter Zeit, vor voll auch ohne einigen ihrem Schaden und Nachtheil / contentirt und bezahlt werden mögen, und immittelst, und so lang diese Summa von der Landtschafft nicht bezahlt wird, dafür als selbst schuldiger Gewehrs-Mann zu haften schuldig seyn solle, welches dann Herr Graff Enno Gnaden für sich, und Seiner Gnaden Erben und Nachkommen / regierende Graffen und Herren zu Ostfriesland, auch mit ausdrücklicher Verpfändung aller Jhrer Gnaden Herrschafft und Güter, also angenommen, bewilligt und versprochen haben, gegen welche hohe Brüderliche Bezeugung verpflichten und verbinden sich hiermit Herr Graff Johann, und Herr Graff Christoph / vor sich, alle ihre Erben und Nachkommen, Männlich und Fräulichen Geschlechts, kräftiglich Graff-Bruder- und trenlich, daß sie bey Erlegung des letzten Zahls-Termins Herrn Graffen Enno / dessen nächsten Successoren und Erben, eine rechtmäßige, vollkommene, beständige Renunciacion, und Verzicht



Verzicht thun, dieselbe auch mit genugsamen und von der Kayserlichen Majestät bekräftigten Urkunden bestätigen sollen und wollen, dahin gerichtet: daß Sie, sich aller und jeder An- und Zusage, Rechte und Forderungen ausdrücklich beziehen und begeben haben, so ihnen durch Absterben ihres seligen Herrn Vatern, und dessen Sohns, Graff Carl Otten seligen durch Succession und Todes-Fall zugetwachsen, auch was deswegen mit Herrn Graffen, Enno, vor diesen verglichen, versprochen und verschrieben, oder sonst hinfünftig durch Graffen Gustaven Absterben Ihren Gnaden deren beyderseits Erben und Nachkommen zuwachsen könnte, insonderheit aber, daß sie nach Erlegung dessen / so hieroben gesetzt, weder vor sich, noch vor Ihre Erben und Nachkommen / ihres Unterhalts oder Abstattung wegen, wieder einigen regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, derselben Unterthanen / Länden und Güter / keiner einigen fernern Anforderung, wie die gleich ernennet / oder erdacht werden mag, nichts davon vorbehalten, gebrauchen, oder jemanden deswegen zu molestiren, noch andern solches in ihren Namen wissentlich gestatten, oder zusehen wollen. Jedoch so viel die Gerechtigkeit der Succession oder Lehns-Folge an der Graffschaft, Ostfriesland, und deren zugehörigen Herrschaften, Esens, Stedesdors und Wittmund, belangend, in der soll einem jeden, Ihrer Gnaden Graff Enno Herr Bruder, und seinen Männlichen Successoren und Nachkommen, alle dasjenige frey und vorbehalten bleiben, was die Kayserliche Confirmation und andere der Primogenitur haben aufgerichtete Verträge, auch die jüngst erhaltene Reichs-Belehnung, auf alle zutragende Fälle, einem jeden giebet und gönnet, und zu desto besser Erhaltung desselben der jederzeit regierende Graff und Herr zu Ostfriesland schuldig seyn, so oft die Lehn zu erneuern, solches den beyden ältesten Brüdern, oder Vettern, aus den beyden andern Linien / zeitlich anzukündigen, und zu vermelden.

Was auch Ihre Gnaden Gnaden Gnaden allerseits an beweglichen Gütern, zur Mütterlichen Bruder- und Schwesterlichen Erbschaft Herrn Graffen Gustaven als obbescheidt ausgeschlossen / entweder durch Testament, oder letzten Willen / oder ab intestato von Nichts wegen gebühren mochte, deme soll durch diese Renunciation nichts benommen seyn, dieselbe auch noch vielweniger auf dasjenige gezogen oder gedeutet werden, was zwischen Herrn Graffen Enno / und dessen Gnaden beyden Gräfflichen Töchtern, der Herrschaften, Esens, Stedesdors und Wittmund, dann auch Herrn Graffen Johans Gemahlin Ausstattung wegen, hiebevorn freundlich verglichen, und von der Kayserlichen Majestät, auch dem Erz-Herzogen zu Oesterreich / Burgundischen Theil, confirmiret und bestätigt worden. Endlich ist zwischen den dreyen Herren Gebrüder noch ferner verwilliget und verabschiedet, wofern in Zukünften / nach dem Willen Gottes, Graffen Enno, als des jeho regierenden Graffen / Männlichen Stamm und Linie, gänzlich ausstürbe, und es blieben ein oder mehr Fräulein und Töchter im Leben, so solle der, oder denenselben sammtlich über ihre alimentia, Braut-Schatz, Schmuck und Kleinodien / oder was sie sonst von ihren Eltern und nahen Verwandten ererben und erlangen möchten / durch den nächsten Lehens-Folger Ein hundert Tausend Reichsthaler, ohne einigen abzug, Beschränkungen oder Ausflüchten, zu einen Gedächtniß / und ihrer gänzligen Abfindung, erstattet, und ausgezehlet, auch gegeben werden. Welches alles und jedes, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, haben mehr wohlgedachte Herren Brüdere, Graff Enno, Graff Johann, und Graff Christoph, vor sich, und alle ihre Erben und Nachkommen, Graffen und Gräffinnen zu Ostfriesland, bey Gräfflichen Ehren, Treuen / und guten Glauben, auch bey dem Wort der ewigen Wahrheit, einander Brüderlich und treulich versprochen, gelobet und zugesaget, auch dessen zu Urkund / und feyer Bestätigung / diese Vergleichung und Abschied dreyfach mit ihren Gräfflichen Hand-Zeichen und Insegel bekräftiget, auch jeder ein Original zu sich genommen. So geschehen zu Esens, am Tage Lucia, ware der Dreyzehende December im Jahr unsers Erlösers und Seligmachers Geburth, Sechszehenhundert und sechs.

(L. S.) Enno.  
(app.)

(L. S.) Johann  
(app.)

(L. S.) Christoph.  
(app.)



## Num. 30.

**Copia Graff Johannis, über das Ihme vom Ostfriesi-**  
 schen Hause capitaliter abgelegte Apanagium, ausgestellter Quittirungs- und  
 Renunciations-Acte d.d. 22ten Septembr. 1617. so, wie dieselbe in Sachen: Ritt-  
 berg, Graffschaft, contra Ostfriesland, die Herrschaften, Esens, Stedesdorff  
 und Wittmund betreffend am 17ten Junii 1729. bey dem Reichs-Hoff-Rath, sub  
 Num. 2. exhibiret, woben gedachter Graff, Johann, den Grund,  
 der alleinigen Männlichen Lehns Folge, nachdrück-  
 lich erwiedert.

**W**ir Johann / Graff und Herr zu Ostfriesland und Rittberg / Herr zu Esens / Stedes-  
 dorff und Wittmund ic. bekennen für Uns, unsere Erben und Nachkommen, und thun  
 kund männiglich: Demnach nebe dem Wohlgebohrnen Graffen und Herrn, Christoph-  
 Graffen und Herrn zu Ostfriesland, Esens, Stedesdorff und Wittmund ic. Unsern freund-  
 lichen lieben Herrn Brüdern, aus wohlgedachten Muth / mit dem Wohlgebohrnen Graffen  
 und Herrn, Herrn Enno, Graffen und Herrn zu Ostfriesland, Herrn zu Esens, Stedesdorff  
 und Wittmund ic. Unsern auch freundlichen lieben Herrn Brüdern / wir freund-Brüderlich  
 und unwiederrücklich, hiebevorn zu Esens, am Tage Luciae, war der dreyzehende Decembris  
 Anno Tausend sechshundert sechs, verglichen und vertragen: daß zuorderst, nebenst Ihme,  
 Herrn Graffen Ennen Liebden derselben Erben und Nachkommen, Wir, unsere Erben und  
 Nachkommen, sollen und wollen alles dasjenige getreulich, unverbrüchlich unter Uns, und  
 gegen jedermänniglich / auch, wo nöthig mit williger Darstreckung Leibs / Guts und Bluts /  
 erhalten, beschirmen und vertheidigen, was wegen der Kayserlichen Erhöhung, auch des juris  
 primogeniturae, und der Succession und Lehns-Folge, wie ingeleichen wegen beharrlicher  
 Unterhaltung und vollkommener Abfindung Dero nachgebohrnen Brüder / dann auch wegen  
 Union und erneuerter Vereinigung der Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund /  
 mit der ganzen Graffschaft, Ostfriesland, und sonst den Gräfflichen Männlichen  
 Stämmen zu Ehren und Guten, von Weyland Kayser Friedrich, dem Dritten, und  
 allen nachfolgenden Römischen Kaysern, verordnet, durch Weyland Herrn Graffen Edzard-  
 den, den Ersten des Namens, in zweyen Testamentis, deren das erste am Tage St. Nicolai  
 Anno Ein tausend Fünff hundert zwölff, das andere eben desselben Tags Anno Tausend fünf-  
 hundert sieben und zwanzig datiret, wie ingeleichen von Weyland Herrn Graffen Enno, auch  
 dem Ersten des Namens, am 20ten Januar. im Jahr Eintausend fünf hundert neun und drey-  
 ßig, dann auch von Weyland Herrn Graffen, Edzarden, dem Zweyten, allen unsern Hochgeehr-  
 ten Herrn Vatern, und Uber-Groß-Herrn Vatern, Wohlseeligen Andenkens, erkläret, und  
 bis in ihre Grube verthätiget / von Kayser Rudolpho dem andern, bey der von wohlgedachten  
 unsern Herrn Vatern gesuchter und ertheilter Confirmation des juris Primogeniturae, wie auch  
 in Dero durch wohlbelibten unsern freundlichen lieben Herrn Brüdern, Herrn Graffen En-  
 no, den neunzehenden September Anno Eintausend Sechshundert, erlangter Reichs-Beleh-  
 rung bestätiget, und was hierüber zu Behrhum den 20ten Januarii jetzt gesagten Eintausend  
 Sechshundertsten Jahrs verglichen, und verabschiedet / auch sowohl von allerhöchst gedachten  
 Kayserlichen Majestät als dem jetzigen regierenden Erb-Herzogen zu Geldern / und Graffen zu  
 Zutphen, den sieben und zwanzigsten Junii obgeschriebene Eintausend sechshundertsten Jahrs /  
 genehm gehalten, confirmiret und bekräftiget worden: Und dann, nach Laut und Ordnung  
 jetzterzeelter Urkunden / mehr wohlbesagtem unserm Herrn Brüdern, Herrn Graffen Enno,  
 die gesammte und unzetheilte Graffschaft, Ostfriesland, neben denen incorporirten Herr-  
 schaften / Esens, Stedesdorff und Wittmund, als dem ältesten und erstgebohrnen, für sich  
 und seiner Liebden Nachkommen, so lang dieselbe im Männlichen Stammen, nach  
 dem gnädigen Willen Gottes, übrig, zur völligen Regierung und Genießung gebühret, deren  
 sich auch Seine Liebden mit Unserm, als eines nachgebohrnen Bruders, völligem freyem Belie-  
 ben und Verwilligen, angenommen, und bishero / wir auch hinführo, mit geruhigen Besiß  
 gebraucht, uns aber dargegen, zu vollkommener unser Abstattung und Aussteuerung verspro-  
 chen, und zu bezahlen zugesaget, Ein hundert Tausend Reichsthaler, mit dem ausdrücklichen  
 Bedinge / daß / nach beschehener Bezahlung jetzt gesagter Gelder, mehr genannten unserm  
 freundlichen lieben Herrn Brüdern, Herrn Graffen, Enno / dessen nächsten Successoren und  
 Erben,



Erben, Wir / für Uns / alle unsere Erben und Nachkommen, Männlichen und Fräulichen Geschlechts, eine rechtmäßige / vollkommene, beständige Renunciation und Verzicht thun, dieselbe auch mit gnugsamen, und von der Römischen Kayserlichen Majestät, unserm aller gnädigsten Herrn / bekräftigten Urkunden bestätigen sollen, und wollen, dahin gerichtet: daß wir aller und jeder An- und Ansprüche, Rechten und Forderungen / ausdrücklich verziehen und begeben haben / so uns durch Absterben unsers Hochgeehrten Herrn Vaters, auch Herrn Gustavi, und Herrn Carl Otten / unserer auch freundlichen lieben Brüdern, aller Wohlseeligen Andenkens, durch Succession, und Todes-Fall, zugewachsen, insonderheit aber, daß wir auch, nach erlangter oberzählter Summen der Hundert tausend Reichsthaler, weder für Uns, noch unsere Erben und Nachkommen, unsers Unterhalts und Abstattung wegen, wider einigen Regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, Deroselben Unterthanen, Länden und Güter, keiner einigen ferneren Anforderung, wie die gleich genannt und erdacht werden möchten, nichts daran vorbehalten, gebrauchen / oder jemand's deswegen molestiren, und andern / daß solches in unserem Namen geschehe, wissentlich gestatten / oder zusehen wollen, jedoch so viel die Gerechtigkeit der Succession und Lebens-Folge an der Graffschafft Ostfriesland, und deren zugehörigen Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, belanget, daß in denen Uns, und unsern Männlichen Successoren und Nachkommen, solle alle dasjenige frey und fürbehalten bleibe, was die Kayserliche Confirmation, und andere der Primogenitur halber aufgerichtete Verträge, auch die erhaltene Reichs-Belehnungen, auf alle zutragende Fälle, uns giebt und gönnet, und zu desto besserer Erhaltung desselben, der jederzeit Regierende Graff und Herr zu Ostfriesland 2c. schuldig seyn / so oft die Lehen zu erneuern, solches den beyden ältesten Brüdern, oder Vettern aus den andern Linien, zeitlich anzukündigen und zu vermelden. Was auch Uns allerseits an beweglichen Gütern, zu Mütterlichen, Brüderlichen und Schwesterlichen Erbschafften (Herrn Graffen Gustaven Erbschafft und Güter ausgeschlossen) gehörig, entweder durch Testament, letzten Willen, oder sonst ab intestato, von Rechts wegen gebühren möchte / daß dem gleichfalls durch unsere Renunciation nichts benommen seyn soll / dieselbe noch vielweniger auf dasjenige gezogen oder gedeutet werden, was zwischen obbemeldtem unserm Freundlichen lieben Herrn Brüdern, Herrn Graffen Ennen, und ihrer Liebden beyden Gräfflichen Töchtern / respective unser Herzvater geliebten Gemalin Liebden der Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, dann auch deren Ausstattung halber, hiebevorn freundlich verglichen / und von Römischer Kayserlicher Majestät, auch dem Erz-Herzogen zu Oesterreich, Burgundischen Theils, als Herzog zu Geldern, confirmiret und bestätigt worden, wie dann auch hierbey noch ferner gerwilliget und verabschiedet, wosern in Zukunftigen, nach dem Willen Gottes, oft gesagten unsern Herrn Brüdern, Herrn Graffen Ennen, als des jeko regierenden Graffen Männlicher Stamm und Linie, gänzlich aussürbe, und es blieben ein oder mehr eheliche gebohrne Fräulein und Töchter im Leben / daß der oder denselben sämmtlich über ihre alimenta, Braut-Schaz, Geschmuck und Kleinodien, oder was sie sonst von ihren Eltern und nächsten Verwandten ererben und erlangen möchten, durch den nächsten Lehns-Folgern Hundert tausend Reichsthaler ohne einigen Abzug, Beschwerden oder Ausflucht, zu einer Gedächtnuß / und ihrer gänzligen Abfindung, erstattet, aus gegeben, und bezahlt werden sollen.

Alles fernern Einhalts, unsers darüber und vorgeleshtes alles aufgerichteten Brüderlichen Vertrags / dessen Anfang ist: Zu wissen, daß zwischen den Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Enno, Herrn Johann, und Herrn Christophern, Gebrüdern / Graffen und Herrn zu Ostfriesland und Rittberg, Herrn zu Esens / Stedesdorff und Wittmund / eine rechtschaffen hochvertrauliche Abtheilung und unwiederruffliche Vergleichung getroffen 2c. und sich endet: So geschehen zu Esens, am Tage Luciae, war der drenzehende December, im Jahr unsers Erlösers und Seligmachers, Geburt, Tausend sechshundert sechs.

Wann uns nun solche obgemeldte Hundert tausend Reichsthaler sammt allen hinterständigen Zinsen, zu unserm Begnügen bezahlt und eingehändiget, auch zu Vollziehung vorermeldter Vergleichung / Renunciation. und Verzicht, vielgedachter unser Freundlicher lieber Herr Bruder, Herr Graff Enno / als der älter und jeko regierender Graff und Herr zu Ostfriesland 2c. von uns zu thun begehret; Demnach renunciiren, verziehen und begeben wir, für uns, alle unsere Erben und Nachkommen, Männlichen und Fräulichen Geschlechts, aller und jeder An- und Ansprüche, Rechten, und Forderungen, so uns durch Absterben unsers Hochgeehrten Herrn Vaters, und Herrn Gustavi, und Herrn Carl Otte, unserer





unserer auch freundlicher lieben Herrn Brüdern, aller Wohlseeligen Andenkens / durch Succession und Todes-Fall / zugewachsen, insonderheit aber / daß wir, weder für uns, noch unsere Erben und Nachkommen, **Männlichen und Fräulichen Geschlechts**, unsers Unterhalts und Abstattung wegen / wieder einigen regierenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland / desselben Unterthanen / Länden und Güter / keine einige fernere Anforderung, wie die gleich genennet, erwehnet und erdacht werden mögen, nichts daran vorbehalten, gebrauchen, oder jemand deswegen molestiren, noch andern, daß solches in unserm Namen geschehen, wissentlich gestatten / oder zusehen wollen / sondern cediren gegenwärtiglich unserm freundlichen lieben Herrn Bruder, Herrn Graffen Enno, und dessen Erben / alle unsere Gerechtigkeit, Action, Anspruch und Forderung / die uns competiren möchte zu der Graffschaft Ostfriesland, deren Städte, Schlösser, Flecken, Dörffer, Länden, Herrlichkeiten, Gebieten, Jurisdiction, Regalien, Strömen, Eylanden, Holzungen, Büschen, Wiesen / Morasten, Wassern, Rebrn, und andern Rechten, darzu gehörig / und insgemein allem demjenigen, was durch Absterben vor wohlgedachten unseres Herrn Vatern, und Herrn Brüdern Uns durch Succession und Todes-Fall angewälhet: thun auch solches alles, wie obsteht / urthätlich hiermit, und in Kraft dieses Brieffs, wissend, und wohlbedachtigen, ungezwungen und ungedungen, in der allerbesten beständigen Form, und Sicherheit, wie solches in allen Rechten, Geist- und Weltlichen, auch Sitt und Gewohnheit ist, darwieder auch uns, unsere Erben und Nachkommen, einiges Rescript, Indult, Privilegium, Freyheit, Restitution in integrum, Gewohnheit, Statutum, und nichts anders, wie selbiges Namen haben und genannt werden kan, nicht freyen oder fürtragen solle, sintemahl dessen allen und jeden für uns, unsere Erben und Nachkommen, wohl erinnert / wir uns freywillig, insonderheit auch was gemeiner Verzicht wiederlich seyn mag / begeben, in gleicher Macht und Gestalt, als wann es alles von Römischer Kayserlicher Majestät unserm allergnädigsten Herrn, beschehen, und bereits auch Dero Richterliches Decretum und Auctorität interponiret wäre, inmassen daß dannoch solches in der That auch förderlichst geschehe, wir bey allerhöchst gedachter Röm. Kayserl. Majestät, neben vielbesagtem unsern Herrn Brüdern, Herrn Graffen Ennen, unterthänigst suchen und befördern helfen wollen. Würde aber in künftiger Zeit, nach dem Willen des Allmächtigen Gottes / welcher lang dafür seyn wolle, der Fall sich begeben, daß unsers Herrn Brüdern, Graffen Enno **Manns-Stamm** gänzlich ausstürbe und vergienge, alsdann wollen wir, und unsere Erben und Nachkommen, **Männlichen Geschlechts der Succession und Lehns-Folge an der Graffschaft, Ostfriesland, und denen zugehörigen Herrschaften, Elens, Stedesdorff und Wittmund**, alle dasjenige ausdrücklich frey reservirret und vorbehalten haben, was die Kayserliche confirmation, und andere der Primogenitur halber aufgerichtete Verträge, auch die erhaltene Reichs-Belehnung, auf alle zutragende Fälle uns giebet und gönnet, wie auch zu desto besser Unterhaltung desselben, daß der jederzeit regierender Graff und Herr zu Ostfriesland schuldig seyn soll, so oft die Lehen zu erneuern, solches den beyden ältesten Brüdern / oder Vettern, aus der andern Linien anzukündigen und zu vermelden. So soll auch, was uns allerseits künftiglich an beweglichen Güthern, von Brüdern und Schwestern, durch Testament und letzten Willen, oder sonst ab intestato, von Rechtswegen gebühren möchte / durch diese unsere Renunciation uns nicht benommen seyn, dieselbige auch noch vielweniger auf dasjenige gezogen, oder gedeutet werden, was zwischen Herrn Graffen Ennen, unsern freundlichen lieben Herrn Brüdern, und dessen beeden Gräfflichen Töchtern, erster Ehe, respective vormohls gedachter unser Herzliebsten Gemahlin Liebden der Herrschaften, Elens, Stedesdorff und Wittmund, dann auch deren Ausstattung halber / freundlich hiebevorn vergleichen, und von der Römischen Kayserlichen Majestät, auch dem Erb-Herzogen zu Oesterreich, Burgundischen Theils, als Herzogen zu Geldern, confirmirt und bestätigt worden. Endlich bleibet auch nochmahls bewilliget und verabschiedet, wofern in künftigen Zeiten nach dem Willen Gottes, Herrn Graffen Ennen Männlicher Stamm und Linie gänzlich abstürbe, und ein oder mehr ehelich gebohrne Fräulein und Töchter im Leben, der oder demselben sammtlich soll über ihre alimentata, Braut-schatz / Schmuck und Kleinodien, oder was sie sonst von ihren Eltern / und nächsten Verwandten ererben und erlangen möchten, durch den nächsten Lehns-Folger hundert tausend Reichsthaler ohne einigen Abzug, Beschwerung oder Ausflucht, zu einer Gedächtniß, und ihrer gänzligen Abfindung, erstattet, ausgezahlt und gegeben werden. Wir gereden, geloben und versprechen auch bey Gräfflichen Ehren, guten Treuen / und dem Wort der ewigen Wahrheit / für uns, unsere Erben und Nachkommen, alles und jegliches, so hieoben geschriebe,



in allen Puncten, Articuli, Inhaltungen und Meynungen, stet, best und unverbrüchlich zu halten, zu vollziehen und handzuhaben, und gänglich darbey zu bleiben; Und des zu wahrem Urkund und mehrer Bekräftigung haben wir unser Insiegel an diesen Brieff gehangen, und denselben mit eigener Hand unterschrieben; So geschehen auf dem Hause, Aurich / den Zwen und zwanzigsten September, im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt Ein tausend sechshundert und siebenzehnen.

[L.S.] Johann.  
app.

### Num. 31.

**Extract aus der von dem Fürstl. Ostfriesischen Hause,**  
bey der Hochlöblichen Reichs-Versammlung am 4ten May 1688. zur gewöhnlichen Dictatur, wegen der von Chur-Brandenburg damahlen auf Ostfriesland gesuchten Exspectantz, gebrachten Vorstellung. Woben man Ostfriesischer Seits nochmalen eingestanden; daß nur alleine die Männliche Succession in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn Statt habe, jedoch unbefugter Weise prætendiret: daß der letzte Männliche Lehns-Erbe berechtiget sey, über die Succession mit zu disponiren.

**M**iso ist auch eben so wenig durch Todes-Fall solches Ostfriesisches Reichs-Lehn vacant, oder heimfällig worden: Auch mit demselben Fürstlichen und Gräfflichen Hause. Ob es sey Dank! es noch nicht so weit gekommen / daß dessen Abgang oder Erlösung bald zu vermuthen / und deswegen desto mehr und eher auf die Lehens-Folge und fremde Succession zu gedencken / Ursach wäre; sondern es sind noch vier Herren und Männliche Lehens-Erben vorhanden, derer Haupt der schier künftige regierende Fürst noch nicht 23. Jahr alt ist, und darum, als minderjährig, die Regierung noch nicht angetreten hat. Auch seine Frau Gemahlin jeso gesegnetes Leibes ist: Darnebst seine 2. Patruelles oder Vaters Bruders Söhne, Graffen zu Ostfriesland, noch etwas jünger von Jahren: und sowohl als Höchstgedachter Fürst / von starker und frischer Leibes-Constitution sind: ausser denen auch noch ein Graff von Ostfriesland-Rittberg, so ebenmäßig erst im besten Männlichen Alter, und noch unvermählet ist. Welchen wir auch allen andern Dero Nachkommen, denen, vermöge verhandener Alt-Väterlichen Disposition, auch Kayserlichen und andern Investituren, Decreten und Confirmationen, nicht weniger der aufgerichteten Pactorum, respective an Ostfriesland / und den besondern Herrschaften, Esens, Etedesdorff und Wittmund, die künftige Successions-Gerechtigkeit gebühret / die gesuchte Exspectantz, wann selbige, wieder Vermuthen, auf obige Lande, sammt und sonders / gemeynnet seyn möchte, präjudicirlich seyn würde.

Und wann schon dann auch die Ostfriesische Lande / oder Reichs-Lehen, auf den letzten Männlichen Erben selbiges Hauses kommen wären, würde doch damit nicht so frey, als mit andern Reichs-Lehen, und derer wieder Verleihungen, oder Einziehungen / können verfahren werden. Weil es, wie vorhin etwas berühret, ein feudum oblatum ist, so der Erste Graff zu Ostfriesland, Herr Ulrich, der vorhin schon Herr zu Ostfriesland gewesen / und selbst in dem ersten Kayserlichen Lehn-Brieff, auch sonst also genennet worden / und dieselbe Lande, und dessen vornehmste Städte und Schlösser, die jeso dessen Fürstliche von ihm absteigende Nachkommen besitzen, ja noch ein mehrers, so hernach durch Krieg und andere Zufälle, davon gekommen ist, durch Erbschaften, Heyrathen, Kauff-Contracten, Permutationen, und geführte rechtmäßige Waffen / gegen die, so in dem Lande, und in der Nachbarschaft, stetige Unruhe und Unsicherheit, durch das unbillige Faust-Recht, und andere verbotene Thätlichkeit, und Bergewaltigung der schwächern, geringen und gemeinen, verursachten, an sich gebracht, und wie die Worte des ersten Lehen-Brieffs Kayfers Friderici III. Glorwürdigsten Namens, Anno 11454. lauten, dieselbe Lande, so zu mannichen Zeiten (gegen das Reich) partheylich und ungehorsam gewesen sind / mit grosser Tugend und Vernunft / vereinigt, und Ihm (dem Kayser) und dem Heiligen Reich, alle und jede zu Lehen gemacht hat.

E c

Dabey





Dabey er aber auch in einem ausgestellten Revers, ihm, und seinen Erben und Landen/ seine Freyheiten und Gerechtigkeiten, besonders vorbehalten hat, so, daß, allenfalls auch der letzte Männliche Lehnserbe über der Succession mit zu disponiren, ja selbst ein regierender Landes-Fürst in Ostfriesland, vermöge von Bepand Kayser Rudolpho dem II. im Jahr 1589. publicirten Decrets, Macht haben kan, und also befugt gehalten wird, in gewissen Fällen, doch sonst ohne Einbruch und Nachtheil des bey dem Hause hergebrachten zu Recht erstrittenen, und von Kaysern und Königen confirmirten juris primogenituræ, einen Lehen-Folger und Regenten, an seiner Stadt, zu benennen.

## Num. 32.

**Vorgewesenes Pactum confraternitatis zwischen dem**  
**Chur Hause Brandenburg, und dem Fürsten von Ostfriesland, woben die**  
**Succession nur allein auf beyder Häuser Manns-Stamm, gerichtet.**

**S**On Gottes Gnaden, Wir Friderich, Marggraff zu Brandenburg/ des Heiligen Römischen Reichs Erzhämmerer/ und Chur-Fürst ic. Wir N. N. (hier werden alle übrige Herren Marggraffen zu Brandenburg, nach Ihrer unter sich hergebrachten Ordnung nahnhafft gemacht) respective Brüder/ und Gebettern, Marggraffen zu Brandenburg cum tot. tit. und dann Wir, Christian Eberhard, Fürst zu Ostfriesland, Herr zu Esens/ Stedesdorff und Wittmund ic. (Hier werden die sämtliche Agnaten von dem Fürstlichen Hause Ostfriesland als compaciscentes mit benennet,) bekennen hiermit vor uns, alle unsere Erben und Nachkommen/ öffentlich in diesem Brieffe, Uns durch angebohrne Liebe, rechte Treu, und aus sonderlicher Freundschaft, auch in Betracht der jetzigen Zeitläuffte, zusehender aber Gott zu Lob und Ehren, dann auch um des Heiligen Römischen Reichs gemeiner Wohlfarth willen/ mit wohlbedachtem Muth, und guten Rath der unsrigen/ auch mit Vorwissen, Consens und Genehmhaltung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopoldi, Römischen Kayfers/ unsers gnädigsten lieben Herrn, Uns, und unsern Fürstenthümern/ Minden, und Graffschaft, Ostfriesland, zu Friede und gedeßlichen Aufnehmen/ erblich verbrüderet, zusammengeßet/ und einander Auf- und Übergebung gethan haben, thun auch solches gegenwärtiglich und in Krafft dieses Brieffes nochmahls in der allerbesten und beständigsten Form, Maas und Weise, wie es jure publico, militari und sonst zu Recht, und des Heiligen Römischen Reichs alt hergebrachter Gewohnheit nach, am besten geschehen kan und mag/ und zwar, so viel Uns den Chur-Fürsten, und sämtliche Marggraffen zu Brandenburg betrifft, mit unserm Fürstenthum, Minden/ wie solches jeto ist/ oder künftighen an Landen und Leuten seyn/ zunehmen und sich vermehren wird. Wie der Fürst zu Ostfriesland aber, mit unserm Fürstenthum, Ostfriesland/ Harlinger und Meyderländischen Herrschaft, ingleichen denen Herrschaften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, als dieselben jeto sind/ und künftighen noch weiter anwachsen, oder wir sonst noch dazu gewinnen mögen, nichts überall davon ausgenommen, also, und dergestalt, wann es geschehe, so doch der allmächtige Gott lange zu verhüten geruhe, daß ein Theil von uns, oder unsere Leibes-Lehns-Erben, nach uns hinführo, von Erben zu Erben, ohne Hinterlassung Ehelicher Männlicher Leibes-Lehns-Erben versterben, und mit Tode abgiengen/ daß alsdann desselben obbenannte Land und Leute/ auf die andere Parthey und alle ihre leibliche Lehnserben gänglich und gar zu Erbzeigen, gleich als die von natürlicher angebohrner Sippschaft, nach Kayserlichem Recht, gesetzten Rechten, auch Eöblichen Reichs- und Landes-Gewohnheit/ vererbt und angestorben wären/ und zwar jedesmahl auf den nächsten des überbleibenden Fürstlichen Hauses fallen, und erblich bey Ihnen, als rechten und wahren Erb-Herrn bleiben sollen: Und damit hierunter jedes Theil desto mehrere Sicherheit habe, soll und will eine jede Parthey der andern auf solche Erb-Verbrüderung, Auf- und Übergabe alle ihre Mannschaften, sie seyn Graffen, Herrn, Ritter oder Knechte/ Burgmannen, Voigte, Drossen/ Haupt- und Amt-Leute/ Bürger und Land-Leute, eine rechte Erb-Huldigung thun lassen/ also, ob ihre Herrschaft ohne Leibes-Lehns-Erben abgienge, daß sie alsdann der andern unter uns Partheyen, als ihren rechten Erb-Herrn/ treu/ gehorsam und gewärtig seyn wollen und sollen, sonder Arglist und Gesehrde.

Es soll



Es soll auch von beeden Seiten die Landschaft und Städte, so also Huldigung geleistet haben, des zu Urkund und Sicherheit, gnugsame Brieffe und Bekantniß darüber von sich stellen. Hingegen sollen des abgegangenen Fürstenthums respective Graff- und Herrschafften Mannschafft, sie seynd Graffen / Herten, Ritter, Knechte, Burgmanne / Bürger, Städte und Land-Leute / Geist- und Weltlich, bey alien ihren Rechten / Ehren, Nutzen / Würden, alten guten Gewohnheiten und Herkommen gelassen, und sie getreulich darbey behalten werden, alles nach Ausweisung unser Brieff und Siegel, welche wir ihnen besonders darüber ertheilen, und auszuhändigen sollen, und wollen. So sollen auch alle unsere Voigte, Drost, Haupt- und Amt-Leute, die wir beederseits in besagten unsern Fürstenthum, Graff- und Herrschafften jeso haben, oder hernach durch Veränderung der Verordneten allda haben werden, geloben, und leiblich zu Gott schweren, welcher Fürstliche Stamm der Marggraffen zu Brandenburg / oder Fürsten zu Ostfriesland, das Gott nach seiner Güte lange gnädiglich verbüten wolle, ohne Männliche Leibes-Lehns-Erben abgienge, daß sie sich an niemand anders, dann an den andern Fürsten-Stamm, Männliche Geschlechts, mit ihren anbefohlenen Schlössern, Aemtern und Orthen halten und bleiben, und selbigen damit unterthänig und gehorsam seyn sollen, und wollen, gleichwie sie zuvor ihren Herrn gehorsam und unterthänig gewesen.

Desgleichen sollen auch alle Lehn-Leute thun / so oft einer Lehn empfähet, und solches soll in einem jeglichen Lehn-Brieff gesetzt / und mit deutlichen Worten ausgedrückt werden.

Nicht weniger so in unsern Städten des Fürstenthums Minden, oder der Graffschafft Ostfriesland, und dessen zugehörigen Herrschafften, ein neuer Rath aufgehen und bestätigt, oder auch in demselben ein neuer Bürger soll aufgenommen werden, soll dieses in der Raths-Bestätigung ausgedrückt, auch dem neuen Bürger in sein Eyd und Pflicht eingebunden werden / dieser Erb-Verbrüderung Auf- und Übergebung / und den Fällen nach, wie vorgedacht, treulich, und ohne Weigerung / sich mit ihren Räten und Bürgern, gegen den Fürsten-Stamm, Männliches Geschlechts, welcher nach Absterben des andern bleiben wird, als die getreuen Unterthanen, zu halten.

Da auch die abgegangene Parthey um ihrer oder ihrer Lande Noth wegen etliche Güther versetzt hätten, oder mit Schulden behaftet wäre / so soll die andere Parthey, welcher die abgestorbene Lande heimfallen, die erweislichen Schulden. nach Laut der Brieffe, so darüber gegeben, bezahlen und abtragen.

Nicht weniger soll die Parthey, auf welche der andern Güther gefallen, der abgegangenen Parthey Testament und letzten Willen, auf (10. 20. 30. oder 40. Tausend Reichsthaler) halten / und handhaben.

Ferner haben wir in dieser unserer Erb-Verbrüderung namentlich bedungen, wann eine unter uns, vorgenannten Partheyen / also ohne Männliche rechte Leibes-Lehns-Erben abgienge / gleichwohl aber noch Tochter / Schwestern, unausgestattete Prinzessen aus demselben Hause gebohren, hinter sich verliesse, daß alsdann einer jeden (10. 20. 30. Tausend Reichsthaler) Ehegeld / und andere Gebührn, oder wie sonst die abgestorbenen Fürsten in vorigen Zeiten Ihro Schwestern und Töchter gewöhnlich ausgesteuert, entrichtet und bezahlt werden soll; Wäre aber nur eine Prinzessin vorhanden, so soll derselben ihre Aussteuer gedoppelt, für alles überhaupt, erlegt und dargereicht werden, und diese sich hierüber keiner Succession, oder anderer Anforderung, wegen Mütterlicher und Brüderlicher Erbschafft anmassen. Nächst diesen soll in der vorbelegten Prinzessinnen, so deren eine oder mehr nicht ehelichen würden / election und Wahl beruhen / ob sie an der succedirenden Parthey Fürstlicher Hoffstadt sich Fürstlich wollen unterhalten lassen, oder ob sie Zährlich an dessen statt lieber (3. bis 4. Tausend Reichsthaler) zu ihrer nothdürfftigen Unterhaltung annehmen wollen.

Wann auch nach des letzten Fürsten Abgang Fürstliche Wittfrauen vorhanden seyn solten, die wegen ihres Leibgedings, Morgengabe, oder andern Zustandes, auf gewisse Städte, Schlösser, oder andere Güter versichert, sollen sie von der succedirenden Parthey, in Kraft ihrer innhabenden Versicherung, darbey gelassen und geschüzet werden, falls aber gedachte Wittfrauen wegen ihrer Gebührn noch nicht verwiesen / so soll die andere Parthey, auf welche Land und Leute kommen, sie gebührlich contentiren und verwiesen, und bey den angewiesenen Orthen und Gütern, schirmen und handhaben, als ob das von ihren Gemahlen, selbst assigniret und verschrieben wäre.





Anlangende die Africanische Compagnie in der Graffschafft, Ostfriesland, dieselbe soll bey ihren erlangten Privilegiis, Rechten und Gerechtigkeiten, auch allen andern so sie künftig noch weiter von beiden Erbverbrüdernten Häusern, oder sonst noch überkommen und erlangen möchten / allerdings geschützet / gelassen / und gehandhabet werden.

Und nachdem solchergestalt eine jedwede Parthey der andern, wegen obgedachter Fürstenthum, Graffschafft, Herrschafften und Lande / nach laut dieser Erb-Verbrüderung rechter Erbe ist, so soll und will auch eine der andern Land und Leute helfen vertheidigen und beschützen, wann und so offt es nöthig ist.

Zu welchem Ende dann auch, wie sonst insgemein / einer Parthey Schloßer, Städte und Festungen, der andern Parthey offen seyn sollen, sich wieder männiglich aus- und ein-zuhelffen, in allen vorkommenden Nothfällen / ohne einige Gefährde.

Endlich sollen und wollen wir obgenannte Chur- und Fürsten, auch keiner unserer Erben, nach Uns, wieder diese unsere Erb-Verbrüderung nichts thun, handeln noch vornehmen, wodurch dieselbige in einigem Stück gekränkct und gehindert werden könte, sondern wir wollen alle Punkte und Articula derselben immerhin stet, fest und beständig halten, und in keine Weise etwas darwieder than, oder beginnen. Und damit diese unsere Erb-Verbrüderung, Auf- und Übergabe, in allen Stücken, Punkten und Articula, von uns allen, und allen unsern Erben und Nachkommen / zu ewigen Zeiten unverbrüchlich möge gehalten werden, haben Wir Friederich / Marggraff und Churfürst zu Brandenburg (hier folgen die Namen der übrigen Herrn Marggraffen zu Brandenburg, wie oben) und dann Christian Eberhard / Fürst zu Ostfriesland / (inferantur nomina der Fürstlichen Ostfriesischen Agnaten so viel deren jeso am Leben) einer dem andern in hand treulich gelobet, und zu Gott geschworen, geloben und schweren das auch gegenwärtiglich, in und mit Krafft dieses Brieffs / und es sollen unsere jeder Parthey Männliche Lebens-Erben, Chur-Fürsten und Marggraffen zu Brandenburg, auch Fürsten zu Ostfriesland, diese Erb-Verbrüderung erneuern und bestätigen, so offt solches nöthig erachtet wird, und wie es deshalb bey anderen Fürstlichen Confraternität-Häusern bräuchlich und herkommens ist. Urkundlich haben Wir obbenannte Chur- und Fürstliche Interessenten / als dieser Zeit Regierende Chur- und Fürsten der Häuser, Brandenburg, und Ostfriesland / unser Inseigel wißentlich an diesen Brieff lassen hängen, Uns auch mit eigenen Händen unterschrieben. Und Wir, Philip Wilhelm (hier folgen die Namen der übrigen Herrn Marggraffen / und Fürstlichen Ostfriesischen Agnaten, so keine Regierung haben) als noch zur Zeit nicht Regierende Herren, zusagen und versprechen gleichergestalt, das alles, wie obgemeldet / auch festiglich zu halten, und haben derothalben, neben gethaner Eydes-Leistung, Uns mit unsern Händen auch unterzeichnet; Geschehen zu ic.

### Num. 33.

**Des Fürstlichen Ostfriesischen Hauses Erklärung auf das**  
Project der in Vorschlag gewesenen Erb-Verbrüderung, Wobey wieder die  
auf das Männliche Geschlecht restringirte Succession, keine Erin-  
nerung gemacht worden.

**Ben der zwischen dem Chur-Hause Brandenburg, und**  
dem Fürstlichen Hause Ostfriesland, in Vorschlag gekommenen Chur-Brandenburgischer Seits schriftlich entworfenen Erb-Vereinigung, werden  
Fürstl. Ostfriesischer Seits zuorderst folgende Punkte zu bedencken  
gestellt, und darüber einige Erklärung verlangt.

#### I.

**S**leich wie ein jedes Geschäft nach seinem Endzweck billig beurtheilet und eingerichtet wird, und dann dieses dem Fürstlichen Hause Ostfriesland, so angelegenes Werk zu dem Ende in Vorschlag gebracht worden, daß selbiges Haus dabey und dadurch einigen Nutzen und Beyptritt von dem Chur-Hause Brandenburg, erhalten und genießen, aus der Beschwerte, darin es steckt, so viel thunlich, und recht ist / gerettet, eine rechtmäßige Landes-Dauerkünftliche Regierung und Sicherheit gegen innerliche und äußerliche Unruhe und Bedruck,



Bedruck, welchem besagtes Fürstliche Haus lange Zeit her unterworfen gewesen / fest gestellet, und denen Reichs-Satzungen und dem Herkommen gemäß dabey geschützt, und gehandhabet werden möchte.

Dahingegen Chur-Brandenburg die eventual-Succession auf eine so treffliche und unvergleichlich wohl gelegene Provinz bekäme, und darzu allenfalls viel eher und mehr Zoffnung machen kan, als das Fürstliche Haus Ostfriesland, auf das von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg dagegen gesetzte Fürstenthum Mindē, in Ansehung der viel wenigern vorhandenen Ostfriesischen als Brandenburgischen Lehn-Erben, wie dann auch solchenfalls Seiner Churfürstlichen Durchlaucht das freye commercium der Africanischen Compagnie in der Fürstlich Ostfriesischen Erb- und Land-Stadt Emden, und auf dem Embs-Strohm ferner würde gestattet werden / wozu man sich sonst Fürstlich Ostfriesischer Seits durch kein Recht verbunden hält: Also wird der Seits wohl zu erst zu wissen verlangt, ob, und wie Seine Churfürstliche Durchlaucht zu Brandenburg geneigt sein möchten, dem Fürstlichen Ostfriesischen Landes-Obrigkeithlichen Recht und Auctorität / deren bisherige Schwächung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht bekannt ist, beyzutreten, und wieder aufzuhelfen, worunter Fürstlichen Theils nichts, als was denen gemeinen Rechten, und Reichs-Satzungen nach / billig und zu einer rechtmäßigen geruhigen Landes-Regierung nothwendig ist / gesucht und begehret wird, inmassen dann die Natur aller Tractaten mit sich bringet, daß selbige so einzurichten, damit beide Theile ihr conto dabey finden mögen / es auch zweiffels ohn bey dem Vorschlage dieser Erb-Verbrüderungs-Handlung keine andere intention gehabt haben wird.

2. Wird der Lehn-Herliche und der Agnaten Consens, als welcher vor der Hand schwer seyn möchte, auszubringen / und derowegen annoch bedenklich ist, in eventum reserviret.

3. Weil auch in dem Chur-Brandenburgischen Erb-Verbrüderungs-Proiect mit enthalten ist, und festgesetzt werden solle / daß alle beyderseitige Lehn-Leute, Mannschafften, Bediente und Unterthanen / dem andern compascirenden Theil die Erb-Huldigung zu leisten, und aber bekannt ist, wie wenig Vermögen man Fürstlich Ostfriesischer Seits bey seinen Land-Ständen und Unterthanen habe, und wie theils dererelben / wann sie von diesem Werck etwas innen werden solten / sich gegen dero Landes-Fürsten auflehnen würden; So wird in eventum auch darauf zu gedencken seyn, wie man sich ein und andern theils dabey verhalten wolle, und solle. Und hat man an Fürstlicher Ostfriesischer Seite dabey zu sorgen, daß das wohlmeinentlich vorgeschlagene Werck / wann es bey denen Ostfriesischen Land-Ständen kund würde / einen ganz wiedrigen Auschlag bekommen dürfte, wie man dann durch vorhergegangene dergleichen Exempel nicht ohne Ursach furchtsam geworden ist.

4. Nachdem auch vorherührte Churfürstliche Africanische Compagnie Niederlage und freye Handlung in der Stadt, Emden, Fürstlich Ostfriesischer Seits bisher geduldet wird, und in der vorgeschlagenen Erb-Vereinigung weiter festgesetzt werden solle / welches schwerlich ein ander Reichs-Fürst, oder Stand, in seinen Landen dergestalt zugeben würde / so kan / gegen solche Zulassung und Privilegien, Fürstlich Ostfriesischer Seits auch einige Ergöglichkeit und Vortheil begehret werden, nicht weniger daß denen Fürsten zu Ostfriesland, als Landes-Herrn bey selbiger Compagnie einig Besag / Auctorität und Jurisdiction, gestattet werde, sonderlich in Bestellung der Officianten, und über deren Persohnen, bevorab die sonst auch vorhin Fürstliche Ostfriesische Unterthanen seyn, und was sonst mehr wegen solcher Africanischen Compagnie und vorhabenden Admiraltät bey der zu Hannover im Monath Februario 1693. gepflogenen, aber nicht zum Schluß gekommenen Handlung, zwischen denen Churfürstl. Brandenburgischen und Fürstlichen Ostfriesischen Ministris, in Vorschlag gebracht worden.

5. Weil der Punct von dem in das Chur-Brandenburgische Erb-Verbrüderungs-Proiect mitgebrachten Jure aperturæ oder freyen Oeffnung der beederseitigen Schlöffer, Städte, und Festungen / in erfordernten Fall / als dessen sich Ostfriesland in denen Chur-Brandenburgischen Landen wohl nimmermehr Ursache haben wird, zu bedienen, und hingegen / solches seiner Seits, gegen Männiglich zugestatten / etwas bedenklich, und in Ansehen der mächtigen Nachbarn / und deren darob zu fassender ombraße und Mißvergnügen gefährlich ist, so wird besser und sicherer seyn, denselben Punct auszulassen.

D d

6. Weil



6. Weil zwischen dem Fürstenthum, Ostfriesland, sammt denen Herrschafften, Esens, Stedesdorff und Wittmund, und dem von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg dagegen zu setzen gemeineten Fürstenthum / Minden, die proportion etwas ungleich ist; So möchte man Fürstlich Ostfriesischer Seits gern wissen / ob und was Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, nebst dem Fürstenthum Minden, oder auch an statt desselben, um beederseits pro obiecto der vorhabenden Erb- Vereinigung zusehende Lande in eine gleiche proportion zu bringen, zu benennen, und zu destiniren gemeist seyn.

7. Demnach auch schließlich / wie bekannt, das Fürstenthum Minden / keine zu der Chur, Brandenburg, gewiedmete Provinz, sondern per Instrumentum Pacis Westphalicæ dem Chur- und Fürstlichen Hause, Brandenburg, loco satisfactionis, und æquivalentis, für die an die Cron, Schweden, abgetretene Länder, unter andern, gegeben und eingeräumt ist, und also zu besorgen / es möchte, in casum extinctionis hochbesagten Hauses (welchen Gott in Gnaden verhüten wolle) an Seiten des Reichs, und zumahl der Catholischen, prætendiret werden, daß das Fürstenthum, Minden, wieder in den Stand eines Bisthums, wie es vor dem Instrumento Pacis gewesen / zu setzen, als hat man Fürstlich Ostfriesischer Seits Ursache zu zweifeln, ob der in vielerwehnten Erb-Verbrüderungs-Project præsupponirte Kayserliche Consens gegen obige Besorgnuß genug seyn könne. Wann man über obiges Fürstlich Ostfriesischer Seits einige Erläuter- und Versicherung wird erlangt haben, so wird man zu näherer Einrichtung des ganzen Wercks und der particularien mit desto besserem effect schreiben, und zu deren Abhandlung desto leichter kommen können.

### Num. 34.

An Seiner Kayserlichen Majestät des Fürsten zu Ostfriesland Memorial, die Ostfriesische Reichs-Belehnung und Investitur betreffend vom 11ten May 1735. Woraus zu ersehen; daß von Zeit zu Zeit die Lehns-Folge in dem Ostfriesischen Reichs-Lehn auf den Männlichen Stamm, sowohl in absteigender, als Collateral-Linie, restringirt worden.

**E**urer Kayserlichen Majestät sind meine allerunterthänigste Dienste in schuldigster Devotion allergehorfamsten Fleisses jederzeit bevor! Eurer Kayserlichen Majestät schwebet zweifelsohne, annoch in allergnädigsten Andencken erinnerlich bevor / wie es dem allmächtigen Gott, nach seinem ohnerforschlichen Rath und Willen, gefallen, den Weyland Durchlauchtigen Fürsten, Herrn Georg Albrecht, Fürsten und Herrn zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund &c. meinen Hochgeehrten Herrn Vater, Christloblichen Andenkens, am 12ten Junii des nächst abgewichenen 1734, Jahrs aus diesem vergänglichem Leben abzufordern, und in das ewige Reich der Freuden zu versetzen; Allenfalls geruhen allerhöchst Dieselbe, ob dem sub Lit. A. angefügten Documento mortis sich solches allerunterthänigst referiren und vortragen zu lassen.

Wie nun auf solchen tödlichen Hintritt alle und jede von denenselben eingehabte / von allerhöchst Dero allerglorywürdigsten Vorfahren am Kayserlichen Regiment, und dem Heiligen Römischen Reich, teutscher Nation, herrührende von **B.** Eurer Kayserlichen Majestät selbst, ablaut des sub Lit. B. in beglaubter Form angeschlossenen Lehen-Brieffes, verliehene und bestätigte Ostfriesische Lehen, mit sammtlich dazu gehörigen Landen, Regalien / Hoheiten, Herrschafften, Rechten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, sowohl nach Aussage Eurer Kayserlichen eben bemerckter, und dero allerhöchst gedachter Herrn Antecessorum am Reich hiebevorn erteilter Belehnungen, als auch krafft der bey meinem Fürstlichen Ostfriesischen Hause beständig hergebrachten, und bey sich ereigneten Renovationen der Kayserlichen Investitur confirmirten Rechts und Gewohnheit der Erstgeburch auf mich, als meines in Gott ruhenden Herrn Vaters nachgelassenen einzigen Sohn, und ohngezweifelten Nachfolger in der Regierung, erblich, einzig, voll und unzertheilte, devolviret und gefallen; Dannenhero sich gebühren will, daß solches Reichs-Lehen von Eurer Kayserl. Majest., als jetzigem, nach meinem und aller redlich gesinneter teutschen Patrios



ten allergetreuesten unterthänigsten Wunsch, viele lange Jahre, in allerhöchstem Vergnügen, Segen und Sieg, ruhmwürdigst regierenden Römischen Kayser, in allerhöchster devotion, binnen der gehörigen Zeit wiederum erkannt, gesucht, und empfangen werde. So gelanget zu allerhöchst Denenjenigen mein allerunterthänigste treu-gehorfamste Bitte, nachdem mich durch unterschiedliche höchst wichtige beym Antritt meiner Regierung gesunden, und noch anhaltende / allerhöchst Dero selben vorhin bekannte Beschwerden, verhindert finde, Eurer Kayserlichen Majestät persönlich allerdevotest aufzuwarten / höchst Derselbe wollen allerhuldreichst geruhen, mich, als rechten wahren, ohngezweifelt und einzigen Nachfolger, mit diesem von meinem in Gott ruhenden Herrn Vater, und dessen Herrn Vorfahren / auf mich devolvirten, **Eurer Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs Leben**, beneben Confirmation und Bestätigung derer denen hiebevorigen Graffen und Fürsten zu Ostfriesland, bis auf mich, von Römischen Kaysern allernädigst verliehenen und sonst wohlhergebrachten und erworbenen Kayserlichen Begnadigungen, Privilegien, Freyheiten, alten löblichen Herkommen / Rechten und Gerechtigkeiten, nach Art und Inhalt voriger Kayserlichen Lehen-Brieffen und Concessionen, in Kayserlichen Hulden hinwiederum zu versehen, und zu belehnen / auch darauf, nach abgestatteter Lehens-Pflicht, und anderer erforderlicher Solennium, wozu ich, wegen obvermeldter vorgefundener, und noch anhaltender bekannter Hinderung / meinen Rath und Agenten, Johann Michael von Filtzhoffer, die sub Lit. C. in Originali angelegte von ihm zu producirende Vollmacht / ertheilet habe / einen offenen Schein in gewöhnlicher Form allernädigst ausfertigen und verabfolgen zu lassen; Welches nun Eurer Kayserlichen Majestät in ohnverrückter aufrichtiger Treu allergehorfamsten Fleisses zu verschulden, mich jederzeit werde allerunterthänigst bestreben. Der Eurer Kayserlichen Majestät und Dero Kayserlichen Erb-Haus, ich dem allgewaltigen Macht Schutz des Allerhöchsten, zu beständiger Kayserlicher Ersprieslichkeit, auch absonderlich zu gloriwürdigster Besieg- und Ueberwindung Dero, und des Heiligen Deutschen Reichs, gemeinsamen Feinde, mithin zu mildester Benedeyhung Dero Kayserlichen Waffen, allergehorfamst empfehle, Dero Kayserlichen Hulde / Gnade, und großmächtiger Protection aber mich allerunterthänigst ergebe, und mit der respectueuesten veneration Lebenswüthig verharre.

## Eurer Kayserlichen Majestät

Murich den 24. Mart. 1735.

Sereniss. nomine humillime  
exhibet

allerunterthänigst treu-gehorfamster  
Diener und Fürst des Reichs

**GEORG EDZARDT**, Fürst zu Ostfriesland.

Joh. Michael de Filtzhoffer.

### Lit. A.

**W**ir unten benannte Fürstlich Ostfriesische Geheimbder Rath / Hoff-Marschall, Inspector, Regierungs- und Cammer-Räthe, urkunden und bekennen hiermit: daß der Weyland Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Georg Albrecht / Fürst und Herr zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund &c. unser gewesener gnädigster Fürst und Herr / am 2ten Tag Junii des 1734. Jahrs zum grossen Leidwesen des gesammten Hochfürstlich Ostfriesischen Hauses / und Unterthanen, auf dem Fürstlichen Hause Sandhorst / Dero zeitliches ruhmwürdiges Leben segnet, und mit dem ewigen verwechselt habe. Zum Urkund dessen haben wir diesen Schein eigenhändig unterzeichnet, und mit unsern Püttschafften besiegelt. So geschehen auf dem Fürstlich-Ostfriesischen Residenten-Hause, Murich, den 24. Mart. 1735.

Johann Philipp van Langelen,  
Geh. Rath, und Hoff-Marschall.

(L. S.)

Heinrich Sigismund Badmeister  
Regierungs-Rath.

(L. S.)

Hartman Christoph Becker, Inspector,  
Regierungs- und Cammer-Rath.

(L. S.)

Johann Old, Cammer-Rath.

(L. S.)

D d 2

Lit. B.



## Lit. B.

Lehn-Brieff und Confirmation für den Herrn Fürsten  
zu Ostfriesland

**W**ir Carl der Sechste von Gottes Gnaden / erwählter Römischer etc. etc. Befehl-  
nen für Uns / und unsere Nachkommen am Heiligen Reich, öffentlich mit diesem  
Brieff, und thun kund allermänniglich, die ihn sehen, hören und lesen; Demnach  
Uns der tit. Georg Albrecht, Fürst von Ostfriesland unterthänigst zu vernehmen gegeben,  
daß nach Absterben unsers in Gott ruhenden Herrn Bruders / und Vorfahrers am Reich,  
Weyland Kayfers Josephi Hochseeligsten Andenkens, Ihro die Graffschaft Ostfriesland,  
mit allen ihren zugehörigen Länden / Regalien, Hochheiten, Herrschaften / Rechten und  
Herrlichkeiten / wie die Namen haben mögen / und von Uns, und dem Heiligen Reich,  
zu Lehen rühren, von Uns, als jetzt regierenden Römischen Kayser, zu Lehen zu erken-  
nen, zu suchen, und zu empfangen, gebühren wolle, und darum gebethen: Daß wir Sei-  
ner Liebden nach Befehl Dero Gräfflichen Hauses habender Kayserlicher Investituren, und  
Brieff, auch alter Rechten / Land-üblich wohlhergebrachten Gewohnheiten / Gnad und  
Freiheiten, die vorgemeldte Graff- und Herrschaften mit ihren Ein- und Zugehörungen,  
darneben auch von neuen das Ober und Nieder Keyder Land, so anfänglich Dero Ihre  
Uhr-Anherr, Weyland Graff Enno, und nach Ihme Weyland Graff Rudolph Christian,  
auch dessen Anherr, Weyland Graff Ulrich, und dessen Vetter, und Groß-Vater, Fürst  
Enno Ludwig, und Georg Christian, Fürsten zu Ostfriesland, Gebrüdere, als ein vorneh-  
mes und ohnstreitiges Eigenthum der Graffschaft zu Ostfriesland, Weyland unsern Vor-  
fahren am Reich, Römischen Kaysern / und jüngsthin ob höchstbesagt unsers Herrn Bruders  
Majestät, und Liebden und dem Heiligen Reich; Seiner Liebden Vater, Fürst Christian  
Eberhard, und dann Sie / zu Reichs-Lehn freiwillig aufzutragen, und zu übergeben / be-  
gehret / auch der Herrschaften, Stedesdorff und Wittmund, welche sammt  
der vorhin in Lehen-Brieffen begriffenen Herrschaft Esens; Immassen auch  
durch Weyland Ihro Groß-Vatern Fürst Georg Christians Liebden vermittelt von unsers  
Hochgeehrten Herrn Vaters Kayfers Leopolds Majestät, und Liebden als regierenden Rö-  
mischen Kayser, unterm dato Wien den 12ten April Anno 1661. ertheilter Confirmation  
bekräftigte Union und Verträge, zu der Graffschaft Ostfriesland wieder gebracht,  
und der gesamten Regierung einverleibt worden, und endlich insgemein alles und  
jedes, so ihre Vorfahren, und Sie, von Uns, als Römischen Kayser und dem Heil. Reich,  
zu Lehen getragen, oder ob vielleicht ihrer Liebden Vorfahren, oder sie selbst, ich-  
tes anders, das in vorgehenden Lehen-Brieffen nicht *specificiret* ist; sondern  
vor diesem vom Lehen entweder hinwegkommen wäre, oder bis daher nicht  
nach Lebens-Art und Eigenschaften, und etwa Pfands oder andern erheb-  
lichen Weise innen gehabt, genossen, und gebraucht hätten, so ihrer Liebden  
(immassen Sie, vermög und nach Anweisung hierunter einverleibter Kayser Friederichs und  
Kayser Rudolphs Brieffe, auch die Ihro Groß-Vatern, wie obgemeldet, darüber ertheilter  
Confirmation, als unser und des Reichs getreuer Lehen-Mann sich zu befeissen, und zu thun,  
schuldig) zu der Graffschaft, Ostfriesland, gebracht, oder inkünftig durch  
rechtmäßige *titul recuperare*, wieder erlangen, und damit unserer und des  
Reichs Lehen und Eigenthum in seinem Wesen und Wohlstand *conserviren*  
und erhalten, oder auch vermehren, verbessern, genannt und ungenannt,  
ganz und unzertrennet, zu Lehen gnädiglich zu reichen und zu verleihen, und  
dann ferner (wie bey vorgehenden Römischen Kaysern mit und neben den Graffen zu Ost-  
friesland gemeiniglich geschehen) alle und jede Privilegien, Freiheiten / Gnad, Brieff und  
Handvesten, welche von vorgehenden Römischen Kaysern und Königen bemeldte Graffen zu  
Ostfriesland, durch ihre, den Römischen Kaysern, und dem Heiligen Reich unterthänigst  
erzeigte Dienste erworben, und erlangt, fürnehmlich aber einen sonderbaren Begnadigungs-  
und Lehen-Brieff / der von Weyland dem Allerdurchlauchtigsten unserm lieben Herrn Vetter,  
Kayser Friederichen dem Dritten, dis Namens, Christ-mildesten Gedächtniß, im  
Jahr nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt 1454. am Montag nach  
dem Feste Michaelis, des Heiligen Erz-Engels, in unserer Stadt, Neuenstadt, ausgangen,  
und von ehegenannten Kayser Friederich wiederum zu Gräs am Mittwoch nach St. Jacobs  
Tag



Tag im Jahr 1468. auch also fort immerdar successive nach und nach von folgenden Römische Kaysern, unsern in Gott ruhenden Hochlöblichen UH. UH. Anhern, Herrn Bettern / und Herrn Vatern als von Weyland Kayser Maximilian, dem ersten; item von Kayser Carl, dem Fünfften, dreyemahl, erstlich in Unser und Heiligen Reichs Stadt, Worms, den letzten Tag Monats May Anno 1521. zum andern in Unsern und des Reichs Stadt, Speyer, den 24. ten September Anno 1528. Zum dritten in Unser und des Reichs Stadt, Regensburg / den 18. ten May 1541. desgleichen Kayser Ferdinando, auf unserm Königlichem Schloß zu Prag, den 14ten Januarii Anno 1558. Kayser Maximilian, dem andern, in Ihrer Majestät und Liebden Feldlager bey Raab / den 15ten Octobris Anno 1566. wie auch von mehr Hochernannten Unserm geliebtem Herrn Bettern Kayser Rudolphem / am 19ten Febr. im Jahr 1592. und den 19ten Septembris Anno 1600. auf unserm Königlichem Schloß zu Prag / erneuert, confirmirt und bestätigt worden; Weiter noch ein Brieff, welchen vorbesagtes Kayser Rudolphem Majestät und Liebden über angezogene der Graffen zu Ostfriesland prerogativam primogeniturae, oder Erstgeburch-Gerechtigkeit, auch zu Prag Jahrs nach Christi Geburt 1595. den 4ten Tag Monats Aprilis bewilliget, und ausfertigen lassen, und vor höchst ermeldt Unser Herr Vaters Majestät / und Liebden in Originali vorgelegt, von Dero ansehnlichen und vornehmen Räten besichtigt, gegen unser Kayserlichen Reichs-Hoff-Canzley-Registratur fleißig collationiret, mit eigener Handschrift und andern dabey gebräuchlichen subscriptionibus unterzeichnet / auf zwey Pergamenten Libell, und anhangenden Kayserlichen Insiegel verfasst, allerdings untadelhaft und ohnversehrt befunden seynd / gnädigst zu erneuren, zu confirmiren, und zu bestätigen geruheten / und lauten solche beyde Brieffe, von Wort zu Wort, wie hernach geschrieben stehet.

**S** Ir Friederich / von Gottes Gnaden, Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn 2c. Bekennen und thun kund mit diesem unserm Brieff allen den, die ihn sehen, hören / oder lesen. Wiewohl Wir von der Hohen Kayserlichen Würdigkeit, dardurch wir durch Schickung des allmächtigen Gottes zu dem Heiligen Römischen Reich löblich geordnet / daß ein Mehrer genennt werden, und insonderheit geneigt seyn / denen, die Uns und dem Heiligen Reich die Bürde und Sorgfältigkeit desselben Römischen Reichs getreulich helfen tragen, und solcher Unterthanen ihr Lob und Ehr zu preisen / und sie durch Begabung Unserer Kayserlichen Majestät mit Zierde des Adels ihrer Versöhnen und Stammens zu würdigen / so haben Wir doch insonderheit angesehen und betrachtet, solch Adelicheit, Redlichkeit / Vernunft, Würde, Tugend / damit der Edel, Unser und des Reichs Lieber Getreuer, Ulrich, Herr zu Ostfriesland / vor Unser Kayserlichen Majestät berühmt ist, die angenehmen getreuen Dienste, so er Uns / und dem Reiche / oft und dick / gethan hat, und fürbas, zu künftigen Zeiten, wohl thun mag und soll, und haben darum, mit wohlbedachten Muth, gutem Rath, Unser und des Reichs Fürsten, Graffen / Edlen / und Getreuen, durch unsern eignen Bewegnuß, und rechten Wissen, dem genannten Ulrichen, Herrn zu Ostfriesland, und seine eheliche Leibes-Erben / ohne einige Bitte, Uns derwegen von ihm gethan, mit den Schloßern, Städten, Embden, Norden, Greetshyl / Verum, Esens, Zeber, Friedeburg, Aurich, Liehrorth, Stieckhausen und Lengen, und sonst andere Schloßer, Städte und Dörffer, die da liegen von der Wester Embse an Ostwerth bis an die Weser, mit Budjadinger- und Stadt-Land, mit allen den Eylanden, die nebet dem ganzen Land / Ostfriesland, in der See liegen, zu Norden, Südwerth, bis an die alten teutschen Valen von der Jade zu Hampuel / zu Deteren und zu Lengen / mit den Friesischen Werdern / Gangshehl, auch dem Wasser der Embse, und allen andern Schiffreichen Wassern, Bächen / Teichen, Flüssen, kleinen oder grossen, wie dieselbe den Rahmen haben / und von Recht zu Ostfriesland gehörig seyn / alles und jedes mit ihren Nutzungen, Herrlichkeiten, und aller Zugehörungen, die von Uns, und dem Heiligen Reiche / von alten Herkommen, rechtlichen zugehören / und zu männigen Zeiten ungehorsam gewest seynd / und er dieselben Land mit grosser Tugend und Vernunft vereinigt hat, und fürbas zu vereinigen gedencket, und Uns / und dem Heiligen Reich, alle und jede zu Lehen gemacht hat, zu einer Graffschafft des Heiligen Römischen Reichs, aus Römischer Kayserlicher Macht, Vollkommenheit, erhebt, gemacht und geschöpft, daraus gegraffet und zu Graffen und Gräffinnen Unser und des Reichs geschöpft, gesetzt / gewürdiget / gemacht und erhebt, setzen, schöpfen, würdigen und erheben sie auch, also zu unsern und des Reichs Graffen und Gräffinnen, von Römischer Kayserlicher Macht und Krafft dieses Brieffes, also / daß sie sich ewiglich hinführo Graffen und Gräffinnen,

E e



Gräffinnen zu Ostfriesland nennen und schreiben, und von männiglich also genannt und gehalten werden, so sie von alters herkommen / ihres Adels Verbohren und Stammen darzu würdig genug gewesen seynd, auch alle und jegliche Recht / Würdigkeit, Freyheit / Gewohnheit, Zoll, Accis / Münz, beyde des Golds und Silbers, und andere Vortheil, inner und ausserhalb Gerichts, an allen Enden haben, gebrauchen und genießen sollen und mögen, so sie bishero genossen und gebraucht haben, und ansezo gebrauchen, daß Er, auch seine eheliche Leibes-Erben, und ihr jeglich offen und beschlossenen Brieffen mit rothem Wachs versiegeln und verpettschaften, und sich dessen zu allen Zierden und Würden / auch gebrauchen und genießen sollen / und mögen, von allermänniglich ohnverhindert, so soll der obgenannte Graff Ulrich, und seine Eheliche Leibes-Erben, für und für / die gemeldte Graffschafft nun hinführo, als oft sich gebühren wird, von unsern Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern und Königen, als des Heiligen Reichs Lehn erkennen, und empfangen, gleich so der Graff von Bentheim und Steinfurth, von ihrer Graffschafft zu thun / verpflichtet seynd, doch Uns und dem Heiligen Reich, an unser Obrigkeit, Gewalt sam und Gerechtigkeit, und genanntem Lande zu Ostfriesland und ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, so ihnen von löblicher Gedächtnis Kayser Carl dem Grossen, auch andern Römischen Kaysern und Königen, unsern Vorfahrern / gegeben seynd / oder sie sonst bishero gehabt und gebraucht haben, die Wir hiermit, nit abnehmen, sondern in ihrem Bestand und Wesen bestehen lassen, unvergreifflich und unschädlich. Wir haben auch ihme / seinen Erben, von besondern Gnaden / alle und jegliche Gnad, Freyheit und Gerechtigkeit / die Er, und seine Vorfahren / von alter löblicher Gewohnheit hergebracht haben, und damit Sie von Römischen Kaysern und Königen begnadet seynd, confirmiret und bestättet, confirmiren und bestätten die auch mit diesem Brieff. Der obgenannte Graff Ulrich hat auch Uns, und dem Heiligen Reich, gewöhnliche Gelübd und Eyd gethan, als sich das von solcher Lehen wegen zu thun gebühret, darum gebiethen Wir allen und jeden Fürsten, Geist und Weltlichen, Graffen, Freyherrn / Rittersn, Knechten, Haupt-Leuten, Amt-Leuten, Vögten, Pflegern, Verwesern, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, der Wappen Ehrenholden / Perlewanten, Bürgern / und Gemeinen, und sonst allen Unsern und des Reichs Lieben Getreuen und Unterthanen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, von Römischer Kayserlicher Macht ernstlich und festiglich / mit diesem Brieff, daß sie den obgedachten Ulrichen, Graffen zu Ostfriesland, seine Eheliche Haus-Frauen Erben, und Leibs-Erben / für und für, und nun hinführo, Graffen und Gräffinnen nennen, und dafür halten, Sie auch daran / und den bemeldten unsere Gnaden, Rechten, Ehren und Würden, Begnadigungen / Freyheit, Confirmation und Bestätigungen, nicht hindern, noch irren, in keinerley Weiß, sondern Sie der in vorbeschriebenen Maas getreulich gebrauchen und genießen lassen, als lieb einem jeglichen sey, Unser, und des Reichs schwere Ungnad zu vermeiden, und darzu eine Pfen, nemlich Fünffzig Marc löblichen Goldes / in die ein jeglicher, als oft er freventlich darwider that, verfallen seyn solle, halb in Unser, und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem ebenannten Graffen Ulrichen, und seinen Eheleiblichen Erben / ohnablässig zu bezahlen. Mit Urkund diß Brieffs / besiegelt, mit unserm Kayserlichen anhangenden Fünfsiegel. Geben in der Neuen-Stadt, am Montage nach Michaelis, des heiligen Erz-Engels / nach Christi Geburt Vierzehn hundert, und in dem vier und fünffzigsten, unsers Reichs in dem Fünffzehenden / des Kayserthums in dem dritten Jahre.

**S**ir Rudolph, der Ander, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs etc. etc. Bekennen, für uns, unsere Nachkommen am Reich, öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Edel, unser und des Reichs lieber getreuer / Edzard, Graff und Herr zu Ostfriesland, durch seine ansehnliche Rätthe und Gesandten, so münd- so schriftlich in Unterthänigkeit vorbringen und zu erkennen geben lassen: Demnach er sich schuldig wisse, alle dasjenige, so zu gedechlicher Wohlfarth jetztgedachter Graffschafft Ostfriesland, und folglich des Heiligen Reichs, erwünschtlich, mit eifrigem Fleiß, und bestem Vermögen zu trachten, und zu suchen, und dann in gutem Andencken haben, daß je und allemwegen bey seinen Graff Edzarden in Gott ruhenden Vater, auch An- Uhr- und Über- Uhr-Anherrs und andern seinen löblichen Vorfahren, Graffen und Herrn zu Ostfriesland / von Eltern zu Eltern / beharrlich und continuirlich Herkommens und als ein ohnstreitig Jus und Stamm-Gerechtigkeit gehalten worden, daß die Graffschafft Ostfries-



friesland, ohnzerstückt, und ohnzertheilt / von ältesten oder erstgebohrnen Sohne und Männlichschelichen Leibes-Lebens-Erben, und/in Abgang dessen, oder auch Mangel seiner habilität alsdann dem erstgebohrnen nach der prærogativ und Succession oder Primogenitur, oder ersten Geburth, alleinig und vollkommentlich ohne Eintrag oder Wiederrede der andern Gebrüdern, oder Schwestern / (so sich an ihrem Deputat und Aussteuer, nach Vermög und Ertrag der Graffschafft, sättigen lassen müssen) regiert, innen gehabt, genossen, und gebraucht, wie solches durch Land-kündige Chronica und Historias publicas zu bescheinigen, und notorie ohn widersprechlich wahr seye / zu dem durch sein Graff Edzards An-Herrn, Weyland, auch Graff Edzarden, der gleichfalls die Graffschafft regiert, gehalten, und von seinen Eltern und Vorfahren / ohnzertheilt bekommen, durch eine sonderbare disposition wohlbedächtlich geordnet, erneuert, und bis auf die Zeit wirklich ohne Einbruch dermassen stet, und best, observiret und gehalten worden / daß, obwohl vielgemeldtes Graffen Edzards Bruder, Weyland Graff Johann, die Landes-Theilung begehrt, und deswegen Ihm, Graff Edzard, rechtlich vor Uns gesprochen, so hätten Uns doch bald zu Anfang dieses Streits die sämtliche Ostfriesische Land-Stände unterthänigst und ausführlich berichtet: daß angerecht lus Primogenituræ jederzeit daselbstes Herkommen, die Graffschafft, Ostfriesland, bey einem regierenden Herrn ohnzertrennt geblieben, auch es nochmahls bey solchem Herbringen beruhen zu lassen, gebethen, darauf und nach Erwegung darunter eines und des andern Theils hincinde fürkommener Acten und Abschnitten im Jahr der wenigern Zahl achtzig neun den zehenden Februarii von Uns ein Spruch und Abschied ergangen, vermög und in Krafft dessen ersternannten jüngst abgestorbenen Graffen, Johann, aus der ganzen Graffschafft, und zu seiner gänzlich Abfindung, mehrers nicht, dann drey Schösser / und zweytausend Thaler jährlicher pension, darzu allein auf sein Leb-Zeiten / und gegen an Eydes statt geleisteter würcklicher gefertigter und von sich gegebener Caution, daß er solche benannte Häuser und Aemter nicht alieniren, veräußern / versetzen / verestiren, oder in einig andere Weg beschweren, auch nicht in Abfall, oder andere fremde Hände kommen lassen, sondern / nach seinem ohne Männliche Leibes-Erben tödtlichen Abtritt, wiederum seinem Bruder / Graff Edzarden / oder dessen ältesten Sohn, oder wener, Graff Edzard / an seine Statt, zu Regenten, und Stamms-Lebens-Folger / benennen würde, frey lediglich fallen soll, assignirt und gefolget / welches doch auch Graff Edzard seines Theils anderer Gestalt nicht / dann mit ausdrücklichen demselben Unserm Kayserlichen Recess and Ausspruch einverleibten Geding und Vorbehalt (ohne Abbruch der Alt-Väterlichen disposition, und daß dardurch bey seinen Söhnen und Nachkommen kein Riß der Graffschafft Ostfriesland, gemacht seyn solle) bewilliget und eingegangen, alles nach eigentlicher Ausweisung jetztgedachter Sententz, sowohl angeregter beyderseits darunter fûrgelauffenen Acten, dahero um sowohl aus solchem Sententz und Actis als jetzt gehörtem darin hochbetheureten Verboth cuiuscunque alienationis, nec non factionis testamenti, desgleichen, daß der drey, Graff Johann assignirten Häuser und Aemter Rückfall wiederum Graff Edzarden, oder seinem Primogenito, und ältesten Sohne, den er an seiner Statt zum Regenten und Stamm-Lebens-Folger benennen wird, gebühren, und zukommen soll / und dann, daß der Gegentheil, Graff Johann / seines Brudern Edzarden Vorbehalt, von der Alt-Väterlichen disposition, wie auch daß durch Beliebung beschäner Assignation kein Riß zu Theilung der Graffschafft gemacht werden solle, passiren / und dem Sententz inferiren zu lassen / nicht verweigern können / aus diesen und andern der Sache mehr Umständen, nun klärllich schiene, was massen damahls auch in selbem contrario die Alt-Väterliche disposition, und das uhralte Stamms-Herkommen iuris primogenituræ confirmiret, und gar keinen Bruch gelitten; Und Uns derowegen demüthig angeruffen und gebeten: sientemahl Er, Graff Edzard, einig und allein regierender Graff und Herr zu Ostfriesland seye, auch solche uhralte Succession in allwege bis an Ihme, Graff Edzarden, continua serie uneinbrüchlich, wie obberührt, gestammet, und herkommen, und zu Vorkommung gehässiger Zwytracht, Zerrungen und anderer schädlichen Zerrüttungen, Verderbnuß und Unheils, so beyde Herrn und Unterthanen, aus Spalt- und Theilung der Graffschafft zu gewarten, wie bey vielen Fürstenthumb und Graffschafften die Erfahrung / leyder öfter, als gut ist / an Tag gebe, bevorab aber in der Graffschafft Ostfriesland, unausbleiblich zu besorgen, diemeil dieselbe / von wegen des anstossenden Meers und offenen See / zu Abhaltung derselben, mit Dämmen, oder Zeichen, rings umzogen und beschüttet / und damit solche Dämme, wie es die Nothdurfft erheischet, jederzeit recht bewahret und Bestandig bleiben, zwischen unterschiedenen jurisdictionen und Herrschafften / in stetswäh-





tenden grosser Gefahr, Land-Leuth und Vieh-Untergangs, schweben und hafften wurde, anderer Bedencken, und vernünftigen beweglichen Ursachen halben, hinführo nicht weniger deren obgedachter seiner lieben Eltern und Vor-Eltern, der Graffen und Herrn zu Ostfriesland, wohlbedachte Urt-Alt-Löbliche hergebrachte Succession und Gewohnheit iuris primogeniturae, unter seinen Kindern und dero ganzen nachkommenden Posterität, perpetuirt, fortgesetzt, und beständiglich erhalten haben wolte: Daß demnach Wir / als regierender Römischer Kayser und Ober-Lebens-Herr, auff daß diesen allen inständige zu Wohlfarth des Gräfflichen Stammes zu Ostfriesland, und zu gemeinen Besten, Ruhe und Frieden deren dabey interessirten Land und Unterthanen, desto steiffer / fester und ohnverbrüchlicher, gelebt, und nachgangen werde / Unser sonderbare Kayserliche Confirmation und Bestätigung, ihme / Graffen Edzard, und seinen Nachkommen, darüber gnädiglich bewilligen, ertheilen und folgen lassen wolten; Das haben Wir angesehen ermeldtes Graffen demüthige ziemliche Bitte, und das uns wohl bewußt, wie alles, welches von erhobenen Streit der Land-Theilung / halb zwischen Ihm, Graffen Edzard, und Weyland seinen Bruder, Graff Johann, sürgangen / und oberzehlet / und sich in Grund also und dergestalt verhalte, vor Uns ausgeführet, verabschiedet / erörtert / und die Acta bey unserer Kayserlichen Reichs-Hoff-Cancley registrirt, und zu finden, dazu daß Uns / dem Heiligen Reich, der ganzen Graffschafft Ostfriesland / in viele Wege scheinbarlich, nützlich und fürständig, damit solche Graffschafft / einzig und allein von einem Herrn und Graffen regiert und gehalten werde / und nicht weniger um der getreuen, wohl ersprieslichen Dienst willen, so Weyland Graff Edzards Eltern, Vor-Eltern / und Er selbst, unsern Löblichen Vorfahrern / Römischen Kaysern und Königen, auch uns und dem Heiligen Reich, viel und mannigfaltig gehorsam, ganz ohnverdrossentlich, erzeiget, und bewiesen / noch täglich thut, und hinführo, sammt seinen Nachkommen und Erben / Uns, und dem Heiligen Reich, zu bezeigen und zu leisten, erbiethig ist, auch wohl thun mag und soll. Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath, und rechtem Wissen, aus Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, vorgemeldten Graffen Edzarden, zu Ostfriesland, und dessen Ehelich gebornen Männlichen Leibes-Lehns-Erben, und endlich allen denen, so auf Maaß, wie jetzt hernacher vermeldet, zu der Succession Vor- oder Erbgang der Primogenitur und Erstgeburths-Gerechtigkeit, die nächsten seyn / und Anwartsung darzu haben werden, solche hievor angezogene, und über verwährte Zeit des Rechts in dem Stamm und Geschlechte der Graffen und Herrn zu Ostfriesland erstandene Gewohnheit iuris primogeniturae confirmirt, bekräftiget und bestätigt, confirmiren, bekräftigen und bestätigen dieselbe auch hiermit, und in Krafft dieses Briefs / wissentlich / in bester Form, Maaß und Gestalt solches von Recht und Billigkeit, auch unserer, und des Heiligen Reichs / gemeinen und diß Orths besondern Landes-üblichen Gebrauchs und Gewohnheits wegen beschehen soll, kan oder mag / sehen, ordnen und wollen, daß jeko, und nach tödtlichem Abgang Graffen Edzard, hinführo, und künfftig, zu ewigen Zeiten, die ganze Graffschafft Ostfriesland, mit allen ihren Schloßern, Häusern, Festungen, Städten, Flecken, Dörffern, Elßtern, Eylanden / oder Inseln, An- und Zugewachs, und allen andern Pertinentien, wie und wo die inner- oder ausserhalb der Graffschafft gelegen seynd, und genannt werden möchten, nichts ausbesheden, sammt allen dazu gehörigen Regalien, Jurisdiction, Bothmäßigkeit / Hohe Ober-Herrlich- und Gerechtigkeit, zu Wasser und zu Lande, keinesweges zertheilet, zerstücket, zertrennet, oder aus einigerley Ursach / wie die seynd, gespalten werden; sondern dieselben vollkommen, ganz und ohngehmälert, sammt Niessung und Gebrauch aller und jeder der Graffschafft Häuser, Herrschafften, Rechten, Gerichten und Jurisdiction, Hoher-Ober-Mittel und Bothmäßigkeit, Regalien, Einkommen, Renten, Heuren / Pachten, und insgemein allen andern Gefällen, auch Pflicht, Huldigung, und andern der Graffschafft hohen Obigkeit An- und Zugehörungen ohne Eintrag und Widersprechen, zustehen / gebühren, folgen und bleiben solle, dem erstgebornen ehelich erzeugten Sohn, als dem einigen Lebens-Folger der eines Lehns-fähig, und der Regierung, Land und Leuthe vorstehen mag, es wäre dann, daß derselbe Primogenitus, oder Erstgebohne, der Sinnen und Wiß beraubet / oder sonst eines andern mercklichen Gebrechenshalber zur Regierung untüchtig befunden, auf denselben Fall, oder auch nach Ableibung desselben, abermahls seinen erstgebornen Sohn, oder, da sich zutrüge, daß dieselbe erstere Linie an Männlichen ehelichen gebornen taugentlichen Leibes-Lehns-Erben gänzlich verfiel, alsdann Graff Edzards ander gebornen Söhne, ob der noch im Leben wäre / oder da er tödtlich abgangen, gleichergestalt seinen Primogenito und erstgebornen ehelich erzeugten, und da auch desselben absteigende Linie aufhörete, solche Nachfolg

also



alsofort auf den Dritten, Vierten und Nachgebohrnen, und derselben absteigenden Linien, Männlicher ehelicher Geburt, immer und ewiglich dahin zu verstehen, daß zwischen dem Graffen und Herrn zu Ostfriesland und derselben Geschlechts Männlichen Stammes zu ewigen unaufhörlichen Recht / die Succession der Graffschafft, Ostfriesland, sammt ihren Pertinentien und Zugehörungen, nach Ordnung und Erbgangs-Recht der Primogenitur und Erstgeburth-Gerechtigkeit, auf den Primogenitum, und ehelich Erstgebohrnen, so vorhanden, und zur Regierung qualificiret und taugendlich, und denn es aus rechten ehelichen Männlichen Ostfriesischen Stamm / jezt verstandener Ordnung und Maß nach, gebühret, vererbt / die Unterthanen zu Land- und Städten / auch demselben Primogenito, und ehelich erstgebohrnen Mann, Erben / in eine Hand allein gehuldiget seyn sollen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat, Beding und Vorbehalt, daß hingegen derselbe Primogenitus und ehelich Erstgebohrner regierender Graff zu Ostfriesland nicht Macht habe, die Graffschafft, Dero Schlösser, Stadt, Flecken, Dörffer, Güther, Renthen / Einkommen und Zugehör / wie die mit Namen benannt werden möchten, nichts ausgenommen, viel oder wenig, zu Nachtheil und Schmälerung seiner Successoren, oder Nachfolger / zu verkauffen, zu trennen oder in andere Wege zu alieniren, zu entäußern und zu beschweren / in keinerley Weise, sondern, als viel möglich, dieselbe vermehren, verbessern, und darneben in specie verbunden und verpflichtet seyn solle, gegen den andern, und Nachgebohrnen seinen Brüdern und Schwestern, sowohl denen zu Regierung untüchtigen sich Brüderlich / mild- und freundlich zu erzeigen, und den Brüdern / mit Rath und Zuthun der Landschafft, vermöge obgenanntes Graff Edwards Ansehen disposition und Verordnung / dem alten Herkommen, der Graffschafft Gelegenheit / und der Schwester Anzahl nach / eingebühlich Deporat und Gräffliches Unterhalt, von Zeiten zu Zeiten, ordentlich und richtig zu liefern, desgleichen seine Schwestern und Weibliche Erben, mit nothwendiger alimentation und ehrlicher Aussteuer, zu versehen, dardurch doch einen Weg, als den andern, keine Trennung, Theilung, Schmälerung oder Abgang der Graffschafft, und dero Pertinentien erwachse; sondern solches zu ewigen Zeiten hiermit vorbehalten seye und abgeschafft bleibe. Es sollen mit dieser Verordnung, Confirmation und Bestätigung auch die andern, dritt- und nachgebohrnen Gebrüdere, sowohl derselben Schwestern und Weibliche Erben, durchaus zu frieden seyn, sich daran begnügen, und darwieder keine Einrede haben, doch Uns, und dem Heiligen Reich, an Unfern und sonst manniiglich Rechten und Gerechtigkeiten, unvergriffen und unschädlich. Und gebieten darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Graffen / Freyen, Herren, Ritters, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Doigten / Vögten / Pflegern, Verweßern, Amts-Leuthen, Schultheissen, Burgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden / und sonst allen andern unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die seynd, von Römischer Kayserlicher Macht ernstlich befehlend, und wollen, daß sie, ob- und mehrgemeldten Graff Edwarden, und desselben ehelich erstgebohrne Männliche Leibs- Lebens- Erben / sammt allen verstandener massen Primogenitis und Erstgebohrnen, auch ihren nachkommenden ehelichen Erbens-Erben, und nachfolgenden Graffen und Herrn zu Ostfriesland, bey vielgedachter alt herkommener nützlichen Gewohnheit, und unser darauf gerichteten Kayserlichen Begnadigung Vergebung, und Bestätigung der Primogenitur, und Erstgeburths-Gerechtigkeit, in allen derselben ausgeführten Inhalt und Begriff ruhiglich bleiben, sich deren gänglich erfreuen, gebrauchen und genießen lassen, und daran mit nichts, irren hindern, noch beschweren, noch solches jemahls ändern zu thun / gestatten, nachsehen oder verholffen seyn / heimlich oder öffentlich / in gar zumahl keine Weiß / als lieb einem jedem seye / Unsere und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu eine Poen, nehmlieh ein hundert Marck löblichen Golds, zu vermeiden / die ein jeder / so oft er freventlich darwieder thäte, Uns halb in unsere Kayserliche Cammer, und den andern halben Theil dem beschwerten und beleidigten Primogenito, erstgebohrnen Graffen und Herrn zu Ostfriesland, oder desselben Erben / unablässig zu bezahlen, schuldig seyn solle.

Mit Urkund dieses Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen Secret-Zusiegel, der gegeben ist auf unserm Königlichem Schloß zu Prag den 4ten Tag des Monaths, April, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt / Fünffzehnen hundert Fünff und neunzig, Unsere Reiche des Römischen im zwanzigsten, des Hungarischen im Drey und zwanzigsten / und des Böhmischen auch im zwanzigsten Jahre.

Das haben wir angesehen mehr ernannt des Fürsten Georg Albrechts zu Ostfriesland Liebden unterthänigst ziemliche Bitte / auch die angenehme getreue nützliche Dienste, so

F f

Dero





Dero Vater, und Vor-Eltern, Uns / und unsern löblichen Vorfahrern, Römischen Kaysern und Königen, und dem Heiligen Reich, oft und mannichfaltig williglich gethan und gezeigt haben / auch Seiner Liebden hinführo, zukünftigen gleichfalls zu thun, unterthänigst erbiethig ist, auch wohl thun kan, mag und soll. Und darum, mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath / und rechtem Wissen, oft genannten Fürsten zu Ostfriesland nicht allein die hiebevör inserirte Brieff, auch andere der Fürsten zu Ostfriesland habende Privilegia, Handfesten / Gnad, Freyheit Recht und Gerechtigkeit, gut alt Herkommen und Gewohnheit, die Sie löblich herbracht / mit allen ihren Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen / erneuret, confirmiret, und bestätiget; sondern auch die obgedachte Stücken, Ober- und Nieder-Neiderland, welche sonst Ihro als ein freyes Eigenthum zugestanden, und Sie, wie obgemeldet, zu rühmlicher lobwürdigen Vermehr- und Erweiterung der Fürsten zu Ostfriesland alten Reichs-Lehen sowohl besser Verfaß als Bestärkung des Heiligen Römischen Reichs Gränzen, des Orths, frey und gutwillig Uns und dem Heiligen Reich, ferner zu Lehen aufgetragen und übergeben / von Ihro Liebden zu Reichs-Lehen gnädiglich acceptirt / an- und aufgenommen, auch selbiger demnach die ganze Graffschafft / Ostfriesland, neben mehr besagten Uns und dem Reich / wie hievor verstanden, von neuen zu Lehen aufgetragenen Stücken, Ober- und Nieder-Neiderland / auch die zur Graffschafft, Ostfriesland, neben jezo unierte und einverleibte Herrschafft, Stedesdorff und Wittmund, sammt allen und jeden darzu gehörigen Festungen, Schlässern, Städten, Flecken, Dörffern, Höffen / Eylanden, Insulen, An- und Zuwachsen / mit ihren Gebiethen, Regalien, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, hohen und niederen Bothmäßigkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten, wie die Rahmen haben können / nichts ausbescheiden, die Ihro Vorfahrern, und er / als regierender Fürst zu Ostfriesland, und Herr der vorbeschriebenen Landen bey Römischen Kaysern und Königen, zu Wasser und zu Land löblich und ehrlich gehabt, und herbracht, oder noch haben, also, und ob vielleicht auch Seiner Liebden Vorfordern, oder Sie selbst / ichtes anders, so hierinnen nicht specificiret ist, sondern vor diesem entweder vom Lehen hinweg gekommen wäre, oder bisher nicht nach Lehens-Art und Eigenschafft / und etwa Pfand oder ander erheblicher Weiß innen gehabt und gebraucht hätten, so er Fürst zu Ostfriesland, immassen Seiner Liebden oder Dero Lehen-Folger und Erben, ohne diß auch, vermög und nach Ausweisung obeerinverleibter Kayser Friederichs und Kayser Rudolphs Brieff, und obgedachter Kayserlicher jüngst ertheilter Confirmation, als Unser und des Reichs getreuer Lehen-Mann, sich zu befeissen und zu thun schuldig, zu der Graffschafft, Ostfriesland / gebracht / oder infünftig durch rechtmäßigen Titel recuperiren, wieder erlangen, und damit Unsere und des Reichs Lehen und Eigenthum in seinem Wesen, und Wohlstand conserviren und erhalten, oder auch vermehren und verbessern würden, genannt und ungenannt, ganz ungetrennet, zu Lehen gnädiglich gereicht und verliehen / erneuren, confirmiren und bestätigen, reichen und verleihen, Ihro solches auch hiermit, aus Römischer Kayserlicher Macht und Vollkommenheit, wissentlich / und in Krafft dieses Brieffs, was Wir, als Römischer Kayser Ihrer Liebden von Recht und Billigkeit wegen daran verleihen sollen, und mögen, und meinen, setzen und wollen, daß die obeerinverleibte Brieffe in allen und jeglichen ihren Worten / Clausulen, Punkten und Articulen, Innhaltungen, Meynungen und Begreiffungen, kräftig und mächtig seyn und bleiben, und sich selbige / und derer Lehen-Folgere und Erben, deren nach ihrem Inhalt / auch die gedachte Graffschafft, Ostfriesland, sammt dem Ober- und Nieder-Neiderland, Stedesdorff / Wittmund, oder auch andere reanierte und einverleibte Herrschaffen, Gebieth, Recht und Gerechtigkeit, allermassen dieselbe theils in obeerinverleibten Kayser Friederichs und Kayser Rudolphs Brieffen, auch vorigen und dieser unserer Confirmation, specificiret zu befinden / oder sonsten darzu gehörig / mit allen und jeglichen Herrlichkeiten / Pertinentien / Nutzungen und Freyheit, wie obsteht, nun hinführo, von Uns, dem Heiligen Reich, in Lehens Weiß innhaben und besitzen, sich des alles geruhiglig gebrauchen, und genießten sollen und mögen, von allermänniglich unverbindert, zu dem so soll auch diese unsere respective Confirmation, Erneuerung / Belehnung und Extension nicht allein auf Ihro Liebden und Dero Lehens-Folgern und Erben / absteigender Linie, sondern auch, wann dieselbe (welches Gott lang Väterlich verhüten wolle) durch den zeitlichen Tod erlöschen / und abgehen würde / alsdenn die Succession in dessen Reichs-Lehn der Graffschafft Ostfriesland, so wohl Dero als oberzehlter Pertinentien und Zugehör, wie auch die concedirte Privilegia, Prærogativen, Gnad und Freyheiten, davon hierinnen Meldung geschehen, gleichergestalt an die Collaterales, Männlichen Stammes sowohl Dero erstgebohrnen Söhne, und

von



von demselben ferner auf des Erstgebohrnen so lang ein Graff zu Ostfriesland übrig / nach Besage und Ordnung bey denen Graffen zu Ostfriesland hergebrachten Recht und obeerleibter von uns bestätigten Privilegio und Freyheit der Primogenitur und Erstgeburth, kommen, stammen und fallen, wie dann mehrgedachten unsern geliebten Herrn Vettern, Kayser Rudolph, vielgemeldtes Fürsten zu Ostfriesland Uhr-Uhr-Anhern, Graff Enno / durch sein sonderbar schriftlich Ansuchen und Vollmacht, deshalb Vernehmung zu thun, unterthänigst angerufen und gebethen / wir es auch, als den vorigen alten Lehen-Brieffen, und der Billigkeit gemäß, vor Uns und unsern Nachkommen am Reiche, hiermit gnädigst bewilligen thun, dagegen sollen / Einhalts oben einverleibter vielbesagten Friederichs, Rudolphs, und Matthiahs, auch unsern Brieffen, alle und jede Fürsten und Graffen zu Ostfriesland, welche nach Ordnung der Primogenitur oder Erstgeburth die Succession an diesem Reichs-Lehen betrifft, so oft sich gebühren wird, von Uns oder unsern Nachkommen am Reich / Römischen Kaysern und Königen, die Lehen zu erkennen, in rechter Zeit gebühlich zu suchen und zu empfangen, verpflichtet und schuldig seyn. Doch uns und dem Heiligen Reich, an unser Obrigkeit, auch dem Hauf, Ostfriesland, und sonst männiglich / an seinen Rechten ohnvergriffen / und unschädlich. Der vielgenannte Georg Albrecht hat uns auch hierauf durch seinen an unserm Kayserlichen Hoff habenden Anwalt, Unsern und des Reichs Lieben Getreuen, Daniel Hieronymum von Braun, gewöhnlich Gelübt und Eyd gethan, Uns, und dem Heiligen Reich, davon getreu, gehorsam und gewärtig zu seyn / zu dienen, und zu thun, als sich von solchen Lehen wegen geziemet / eignet und gebühret, getreulich und ohne alle Gefährde.

Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-Fürsten, Geist und Weltlichen, Prälaten / Graffen, Freyen, Herren / Rittern, Knechten, Haupt-Leuthen, Land-Vögten / Bisdomben / Vögten, Pflegern, Verwesern, Amt-Leuthen, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Stands, Würden / oder Wesens die seynd, ernst und bestiglich, mit diesem Brieffe, und wollen, daß sie mehrgemeldten Fürsten zu Ostfriesland, an dem vorberührten Lehen, Gnaden, Freyheiten, Rechten, Brieffen, Privilegien, Handvesten, alten löblichen Herkommen, guten Gewohnheiten, und dieser unser Erneuerung, Confirmation und Bestätigung, nicht hindern / noch irren; sondern Seine Lieben obbegriffener massen / darbey bleiben / des geruhiglich gebrauchen und genießen lassen, und hierwieder nicht thun, noch das jemand andern zu thun gestatten, als lieb einem jeglichen seye, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, und darzu die Paen in vorgeschriebenen Brieffen begriffen / zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwieder thäte, halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil mehrgenannten Fürsten zu Ostfriesland / oder Dero Erben zu bezahlen, verfallen seyn solle; Wir sollen, und wollen auch, da einige Privilegia, Brieffe und Begnadigung, dieser Belehnung zuwider, von Uns / oder unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, ausgebracht und erhalten, daß dieselbe von Unwürden, nichtig und kraftlos seyn sollen.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt, mit unserm Kayserlichen anhangenden Innsiegel; Der geben ist in unserer Stadt, Wien den 9. januar. 1713.

Daß vorstehende Abschrift mit dem in der Registratur befindlichen Original-Concept collationando von Wort zu Wort gleichlautend befunden, solches bezeuge mit dieser meiner Fertigung. Wien den 3. May 1735.

(L.S.) Johann Heinrich von Alpmannshoven,  
Kayserl. Geh. Reichs-Hoff-Cantley-Registrator.

Lit. C.

On Gottes Gnaden Carl Edzard Fürst und Herr zu Ostfriesland, Herr zu Esens, Stedesdorff und Wittmund &c. &c. Urkunden und bekennen hiermit öffentlich, demnach auf tödlichen Hintritt des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Georg Albrechts, Fürsten und Herrn zu Ostfriesland, Herrn zu Esens, Stedesdorff und Wittmund &c. Unsers in Gott ruhenden Höchstgeehrten Herrn, und Vaters Gnaden, alle und jede höchstgedachten  
S f 2  
Seiner



Seiner Gnaden inngelabte von Kayserlicher Majestät, und dem Heiligen Römischen Reich, teutscher Nation, herrührende Ostfriesländische Lehen, mit ihren zugehörigen Länden, Regalien, Hobeiten, Herrschafften, Rechten, Herrlichkeiten, und Gerechtigkeiten / auf Uns, als Seiner Gnaden einzigsten Sohn, und ungezweiffelten Successoren an der Regierung erblich, einzig, voll und ungetheilet devolviret / und gefallen, und uns dannenhero gebühret und obliegt, von dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Carolo dem VI. erwählten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, Hispanien, Hungarn / Böhheim, Dalmatien, Croatien und Slavonien, beyder Sicilien, Hierusalem, und Indien Könige, Erz-Herzogen zu Oesterreich / Herzog zu Burgund, Stayr, Kärndten / Crain und Württemberg / Gräffen zu Habsburg / Tyrol und Görz, Unsern allergnädigsten Kayser und Herrn / die Renouation solcher Lehen, und deren Investitur, allerunterthänigst zu suchen, wir aber, wegen verschiedener bey unsrer neu angetretener Regierung / vorgefundener und noch anhaltener Beschwerden, in eigener Person solches nicht verrichten können, daß wir demnach, an unserer Stelle / den Edlen / unsern Rath und Agenten / auch lieben getreuen, Johann Michael von Filschoffer hierzu gebührender massen bevollmächtigt haben, thun dasselbe auch hiermit, in Krafft dieses, in bester und beständigster Form Rechtens, dergestalt, und also, daß gemeldter unser Bevollmächtigter bey allerhöchst besagter Kayserlicher Majestät / unsern allergnädigsten Kayser, und Herrn, in unserm Namen, sich allerunterthänigst anmelden, die Lehnung in aller Unterthänigkeit suchen, den gewöhnlichen Eyd in unserer Seele abstatten, und sonst alles dabey verrichten und beobachten solle / was sich vermöge der Lehen-Rechten des Heiligen Römischen Reichs Constitutionen und Herkommen, eignet und gebühret: Und was also gedachter unser Bevollmächtigter unsertwegen, und in unserm Nahmen, verrichten wird, dasselbe wollen wir allerdings genehm, und nicht anders / als wenn wir es selbst gethan hätten, auch unsern Bevollmächtigten deswegen schadlos halten, und indemnificiren.

Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit unserm Fürstlichen Innsiegel wissentlich bedrucken lassen. So geschehen auf unserm Residenz-Hause / Aurich, den 25ten Mart. 1735.

(L.S.) Carl Edzard Fürst zu Ostfriesland.

### Ad Num. 34.

Lunæ 18ten Jul. 1735.

**S**U Ostfriesland Fürst in puncto Investituræ, five gedachten Herrn Fürsten Caroli Edzardi Anwaldt / Johann Michael von Filschoffer, sub postscripto 11. May nup. suppl. humillime pro clementissime renovanda Investitura, confirmatione Regalium, Privilegiorum & immunitatum principatus Frisiz Orientalis, nec non denominatione certæ diei, ad præstandum juramentum. app. Lit. A. B. & C.

Admittatur Supplicantis Mandatarius ad juramentum Investituræ.

Arnold Heinrich von Glanderff.

